KINDER- UND JUGENDHILFEBERICHT

2024

Rhein-Hunsrück-Kreis

KREISVERWALTUNG
RHEIN-HUNSRÜCK-KREIS

Vorwort

Der vorliegende Kinder- und Jugendhilfebericht 2024 des Kreisjugendamtes für den Rhein-Hunsrück-Kreis gibt einen Überblick über die aktuelle Lage der Kinder- und Jugendhilfe im Landkreis. Darüber hinaus enthält er, bezogen auf einzelne Themenfelder, einen Ausblick über zukünftige Entwicklungen und das erforderliche Handeln im Hinblick auf diese Entwicklungen. Das Kreisjugendamt trägt als gesamtverantwortlicher öffentlicher Jugendhilfeträger die gesetzlich vorgegebene Planungsverantwortung im Rahmen der Jugendhilfeplanung. Dadurch soll gewährleistet sein, dass die erforderlichen Angebote für die Erfüllung der Aufgaben rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen.

Die Kinder- und Jugendhilfe steht aufgrund steigender Fallzahlen und Ausgaben insbesondere bei den Hilfen zur Erziehung und Integrationshilfen im Fokus des politischen Interesses. Einhergehend mit dieser Entwicklung nehmen Krisenfälle im Kindesschutz zu.
Im Rahmen seines Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung ist das Jugendamt verpflichtet, sein Wächteramt wahrzunehmen und jederzeit Ansprechpartner im Krisenfall zu sein. Dies ist für den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes eine hohe Herausforderung. Die gesellschaftlichen Entwicklungen, die auch Familien in unserer Region zunehmend eine hohe Flexibilität und Anpassung abverlangen, sind immer stärker spürbar. Beginnend mit der Corona-Pandemie hat sich diese Entwicklung noch beschleunigt. Familien benötigen in der Folge mehr Unterstützungsleistungen.

Zu den weiteren Belastungsfaktoren zählt der massive Anstieg von Zuzügen von Familien mit Migrationshintergrund und unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen, die zum Teil einen erhöhten Bedarf an Erziehungshilfen und Integrationsleistungen haben. Gleichzeitig ist auch die Kinder- und Jugendhilfe mit dem Fachkräftemangel konfrontiert. Die Inflation schließt zudem die Jugendhilfe ein und verteuert deren Leistungen.

Aus dieser vorgenannten Aufzählung der Belastungsfaktoren, die nicht durch die Verwaltung beeinflussbar sind, ergibt sich die zentrale Frage nach neuen Strategien in der Steuerbarkeit der Kinder- und Jugendhilfe. Eine solche Debatte zu führen, einhergehend mit der Frage nach einem adäquaten Steuerungsverständnis der Politik, wird Herausforderung für Verwaltung und Kreisgremien der kommenden Jahre sein.

Die vielfältigen Einrichtungen und Angebote der Kinder- und Jugendhilfe im Rhein-Hunsrück-Kreis von Frühen Hilfen, Kindertagesstätten, Jugendarbeit, Angeboten an Schulen, Jugendberufshilfe, Beratung in verschiedenen Lebensbereichen bis hin zu Erzieherischen Hilfen für Kinder und Jugendliche bilden eine wichtige Infrastruktur für das Aufwachsen junger Menschen im Rhein-Hunsrück-Kreis. Es ist eine wichtige Aufgabe, dass das Jugendamt zusammen mit den freien Jugendhilfeträgern im Rhein-Hunsrück-Kreis kontinuierlich ein bedarfsgerechtes Angebot der Kinder- und Jugendhilfe gestaltet.

Dieser Bericht bietet eine gute Basis für diese Zusammenarbeit aller Verantwortlichen zum Wohle der Kinder und Jugendlichen im Rhein-Hunsrück-Kreis.

Volker Boch
Landrat

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Inhaltsverzeichnis **1**

Einleitung **3**

1. Die öffentliche Jugendhilfe im Rhein-Hunsrück-Kreis **4**

2. Daten **9**

2.1 Allgemeine Daten 10
2.1.1 Bevölkerungsdaten 10
2.1.2 Demographische Entwicklung 11

2.2 Belastungsfaktoren 12
2.2.1 Arbeitslosengeld I und Bürgergeld 12
2.2.2 Sozialgeld-Bezug unter 15 Jahren 13
2.2.3 Junge Arbeitslose 14
2.2.4 Personen in Bedarfsgemeinschaften 15
2.2.5 Langzeitarbeitslose 16
2.2.6 Wohngeld-Bezug 17

2.3 Jugendhilfedaten 18
2.3.1 Hilfen zur Erziehung (Gesamtzahl) 18
2.3.2 Ambulante Hilfen zur Erziehung 19
2.3.3 Stationäre Hilfen zur Erziehung 20
2.3.4 Anteil einzelner Hilfearten an allen Hilfearten 21
2.3.5 Jugendgerichtshilfe 22
2.3.6 Familiengerichtshilfe 24
2.3.7 Kindeswohlgefährdungen und Inobhutnahmen 25

3. Die Jugendhilfeplanung des Rhein-Hunsrück-Kreises **27**

3.1 Frühe Hilfen und Familienbildung 28
3.1.1 Frühe Hilfen 28
3.1.2 Familienbildung 33
3.2 Inklusive Jugendhilfe 34
3.3 Kindertagesstätten / Kindertagespflege 38
3.4 Kita-Sozialarbeit 40
3.5 Ganztagsförderungsgesetz 44

3.6 Hilfen zur Erziehung (HzE) in Schulen 47
3.7 Schulsozialarbeit 51
3.8 Kommunale Jugendförderung 53
3.9 Soziale Dorfentwicklung 60
3.10 Jugendberufshilfe (Jobfux) 65

4. Schlussbemerkung 69

Einleitung

Der vorliegende Kinder- und Jugendhilfebericht löst den Datenreport ab. Er stellt einen Praxisbericht dar, der einen allgemeinen Überblick über die derzeitige Situation der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe im Rhein-Hunsrück-Kreis geben soll. Im anschließenden Datenteil werden neben allgemeinen Daten (Bevölkerungsdaten), Jugendhilfedaten und Belastungsfaktoren dargestellt. Danach folgt der Überblick über die Themen der Jugendhilfeplanung des Rhein-Hunsrück-Kreises. Im Schlusswort werden die zukünftigen Herausforderungen und Lösungsansätze ausgeführt, um dem gesetzlichen Auftrag der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe dauerhaft gerecht werden zu können.

Der Kinder- und Jugendhilfebericht informiert somit umfassend über den aktuellen Stand der demografischen Entwicklung, den sozialstrukturellen Wandel und vor allem die Inanspruchnahme von Hilfen des Jugendamtes. Damit soll ermöglicht werden, unterschiedliche Entwicklungen und Bedarfe der im Landkreis lebenden Familien nachvollziehen zu können, indem die Veränderungen entsprechend dokumentiert werden.

Alle aufgeführten Daten im Kinder- und Jugendhilfebericht werden stets anonymisiert dargestellt, so dass in keinem der aufgeführten Fälle betroffene Personen zu identifizieren sind.

Das statistische Material wird mithilfe von Tabellen, Schaubildern und Grafiken dargestellt. Hierbei sind die Tabellen so aufgebaut, dass die Zahlen für den Landkreis und bei Bedarf auch für die Sozialräume und die einzelnen Gemeinden ersichtlich werden. Erstellt wurde der Kinder- und Jugendhilfebericht von der Jugendhilfeplanung des Rhein-Hunsrück-Kreises, verortet im Sachgebiet 26.1 unter Einbeziehung der Kindertagesstättenbedarfsplanung und der Kita-Sozialarbeit.

1. Die öffentliche Jugendhilfe im Rhein-Hunsrück-Kreis

Das Jugendamt bietet Familien, Kindern und Jugendlichen passgenaue Unterstützung. Die Aufgaben werden in drei Fachbereichen wahrgenommen. Sie umfassen sowohl allgemeine Förderangebote als auch individuelle Leistungen für Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und Eltern. Sie gliedern sich grob in vier Bereiche, die zusammen die Kinder- und Jugendhilfe-Infrastruktur in einer Kommune ausmachen.

Bereich 1 **Offene Angebote**
Leistungen: Kindertagesbetreuung, Kita-Sozialarbeit, Jugendarbeit, Familienbildung und Frühe Hilfen
Dieser Bereich steht allen Kindern, Jugendlichen und Familien zur Verfügung. Kindern und Jugendlichen eröffnen diese Angebote eigenständige Möglichkeiten zur Bildung und Entwicklungsförderung auch außerhalb ihrer Familie. Eltern geben sie die Gelegenheit, Informationen zu Familie und Erziehung zu erhalten und Beruf und Familie zu vereinbaren.

Bereich 2 **Beratungs-/Unterstützungsangebote und spezifische Hilfen**
Leistungen Familiengerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit, Jugendberufshilfe, Beratungsangebote (z.B. Erziehungs- und Lebensberatung, Suchtberatung, Frauennotruf, Jugendmigrationsdienst etc.), Unterhaltsvorschuss, Beistandschaften
Diese stehen Eltern, Kindern und Jugendlichen offen, wenn eine besondere Situation oder ein Lebensereignis die Familie herausfordert. Das kann beispielsweise eintreten, wenn ein neues Geschwisterkind geboren wird, wenn Eltern dauerhaft Konflikte haben oder sich trennen wollen, wenn es in der Schule mal nicht so klappt. Diese Beratungs- und Unterstützungsangebote stehen auch allen Familien zur Verfügung, wenn sie einen solchen Bedarf oder ein besonderes Anliegen haben.

Bereich 3 **Begleitung und Hilfe im Einzelfall**
Leistungen Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfen für junge Volljährige, Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern
Auf diese Hilfen haben Eltern beziehungsweise junge Menschen einen Anspruch, wenn es Probleme in der Familie oder im sozialen Umfeld gibt. Diese Hilfen sollen verhindern, dass sich diese Probleme langfristig nachteilig auf die Kinder und Jugendlichen auswirken. Um diese Hilfen in Anspruch zu nehmen, müssen die Eltern beziehungsweise die jungen Menschen einen Antrag stellen. Ob und welche Hilfe junge Menschen und Familien erhalten, ist an Leistungsvoraussetzungen gebunden und wird unter Beteiligung der Kinder, jungen Menschen und der Eltern in einem gesetzlich geregelten Verfahren geklärt (Hilfeplanung).

Bereich 4 **Kinderschutz**
Leistungen Wächteramt des Jugendamtes: Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls, Schutzmaßnahmen (Inobhutnahmen/Vormundschaften)
Der Allgemeine Sozialdienst des Jugendamtes prüft eingehende Gefährdungsmeldungen und entscheidet, ob Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung einzuleiten sind. Dazu kann das Jugendamt Kinder oder Jugendliche in Obhut nehmen und wirkt bei familiengerichtlichen Verfahren mit.

Derzeitige Schwerpunkte der Angebotsplanung der erzieherischen Hilfen im Rhein-Hunsrück-Kreis

Seit 2022 muss sich die Jugendhilfe wieder verstärkt mit der Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern beschäftigen. Neue stationäre Wohngruppenangebote mussten kurzfristig geschaffen werden. Vielen Jugendhilfeträgern viel es schwer, (im Gegensatz zu 2016) zusätzliche stationäre Plätze einzurichten, da keine geeigneten Fachkräfte gefunden werden konnten.

Dem Träger WaldAbenteuer e.V gelang es zwei Wohngruppen in Kastellaun und Simmern mit 17 Plätzen einzurichten. Im Herbst 2023 war es dann noch notwendig, eine Notunterbringung bei dem Träger Hilf Deiner Psyche in Dudenroth zu installieren. Das Kinderdorf Bethanien betreibt seit Anfang 2024 die Jugendherberge Sargenroth. Hier können bis Ende September 2024 bis zu 11 weitere unbegleitete minderjährige Ausländer betreut werden. Derzeit betreut das Kreisjugendamt 69 unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (Stand 18.06.24). Größtenteils sind diese Menschen in stationären Wohngruppen untergebracht. Teilweise leben sie bereits in betreuten Wohnformen oder sie werden ambulant betreut. Die Unterbringungskapazitäten sind voll ausgeschöpft. Weitere Plätze zu schaffen, wird die Jugendhilfe im Kreis vor Herausforderungen stellen. Darum liegt der Schwerpunkt der Planungsbemühungen darauf, mehr Angebote zur Verselbstständigung zu schaffen, damit stationäre Plätze frei werden. Nach wie vor gibt es Probleme, die jungen Menschen bedarfsgerecht zu beschulen oder ihnen die berufliche Wiedereingliederung zu ermöglichen. Es fehlt an Sprachkursen und geeigneten Instrumenten der beruflichen Eingliederung.

Der Rhein-Hunsrück-Kreis verfügt über ein ausreichendes Angebot an erzieherischen Hilfen im ambulanten und stationären Bereich. Weitere neue Wohngruppen sind in den letzten Jahren durch das Engagement der freien Träger entstanden. Hierbei ist zu erwähnen, dass das Kinderdorf Bethanien in 2023 zwei Wohngruppen in Biebern und je eine in Pleizenhausen und Rheinböllen eröffnet hat. In Hausbay eröffnete im April 2024 die erste inklusive Familienwohngruppe von EVIM Wiesbaden. Der Träger H&P Rheinland-Pfalz/Hessen plant noch in diesem Jahr Kinder und Jugendliche in einer Wohngruppe in Dickenschied aufzunehmen. Als neue ambulante Erziehungshilfeträger sind im letzten Jahr Entgeltvereinbarungen mit der Pontis gbR und der Sprachheilpraxis Michel Becker in Emmelshausen abgeschlossen worden. Durch den Ausbau des Angebotes gelingt es uns, den steigenden Bedarfen der Familie meist gerecht zu werden. Im Gegensatz zu anderen ländlich strukturierten Landkreisen haben wir seit Jahren ein gutes Angebot. Leider sind oft Plätze von jungen Menschen aus anderen Landkreisen belegt. Aus diesem Grund muss der Allgemeine Sozialdienst meist sehr aufwändig Inobhutnahmeplätze für notwendige Unterbringungen suchen. Dies ist sehr zeit- und arbeitsintensiv. Wohnortnähere Lösungen möchten wir nochmals mit den stationären Jugendhilfeträgern vor Ort besprechen. Erste Kooperationsvereinbarungen bezüglich Notunterbringungen von Kindern und Jugendlichen wurden mit der AWO Südwest gGmbH und WaldAbenteuer e.V. geschlossen. Weitere Vereinbarungen mit anderen Trägern sollen folgen, damit die Zielgruppe im Rhein-Hunsrück-Kreis gut versorgt werden kann.

Finanzierung

Die Nettobelastung für den Kreishaushalt durch die Kosten der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe im Teilhaushalt 14 beläuft sich nach dem vorläufigen Jahresabschluss 2023 auf 47,5 Millionen Euro. Im Haushaltsplan 2024 sind 57,0 Millionen Euro eingeplant.

Die Bruttoauszahlungen für erzieherische Hilfen, Hilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfen für junge Volljährige und Hilfen für vorläufige Schutzmaßnahmen lassen sich wie folgt für das Haushaltsjahr 2023 zusammenstellen:

Hilfe (lfd. Fälle in 2023)	Ausgabe in €
Heimerziehung (271)	10.866.556,70
Hilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche nach § 35aSGB VIII (341)	2.714.706,39
Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII (174)	2.237.327,72
Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII (372)	2.087.053,73
Soziale Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII (347)	1.592.193,54
Gemeins. Wohnformen Mütter/Väter u. deren Kinder nach § 19 SGB VIII (15)	1.229.095,100
Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer nach § 30 SGB VIII (241)	798.162,15
Inobhutnahmen nach § 42 SGB VIII (55)	595.635,29
Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII (3)	74.027,11
Erziehung in einer Tagesgruppe nach § 32 SGB VIII (2)	13.559,59
Hilfen für Kinder in Notsituationen nach § 20 SGB VIII (5)	11.340,18
Bruttoauszahlungen insgesamt	**22.219.657,50**

Die Kosten im Bereich der Kindertagesstätten gestalten sich wie folgt:

Nach dem vorläufigen Jahresabschluss 2023 stehen bei den Kindertagesstätten Erträgen von insgesamt 22,3 Millionen Euro Aufwendungen in Höhe von 43,7 Millionen Euro gegenüber; hieraus ergibt sich eine Nettobelastung für den Kreishaushalt von 21,4 Millionen Euro. Im Kreishaushalt 2024 ist diese mit 28,4 Millionen Euro eingeplant.

Statistische Daten

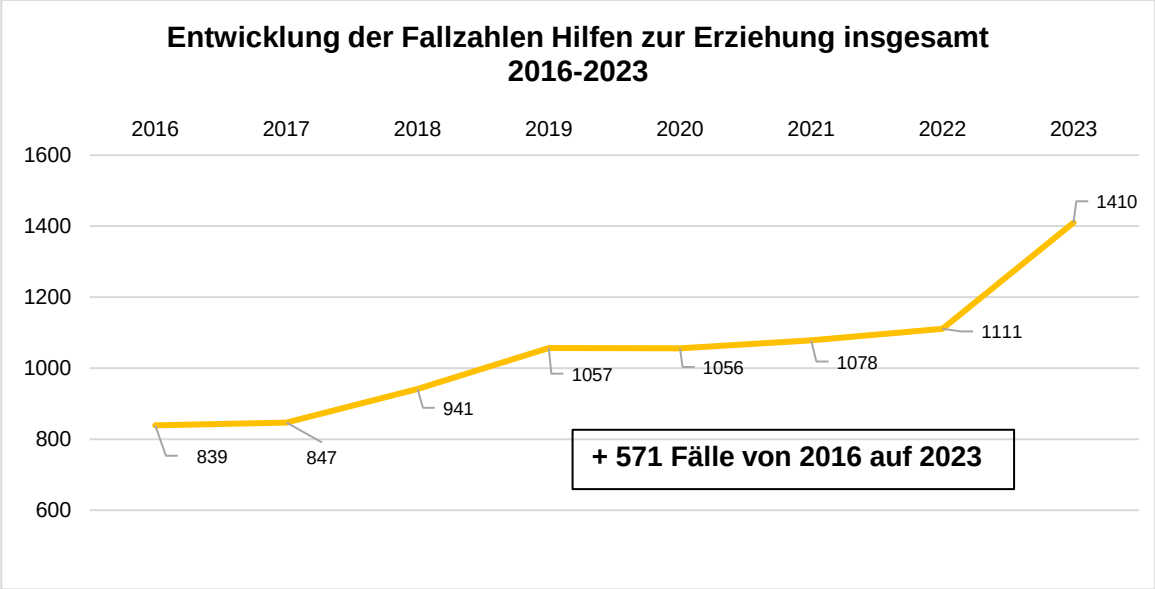

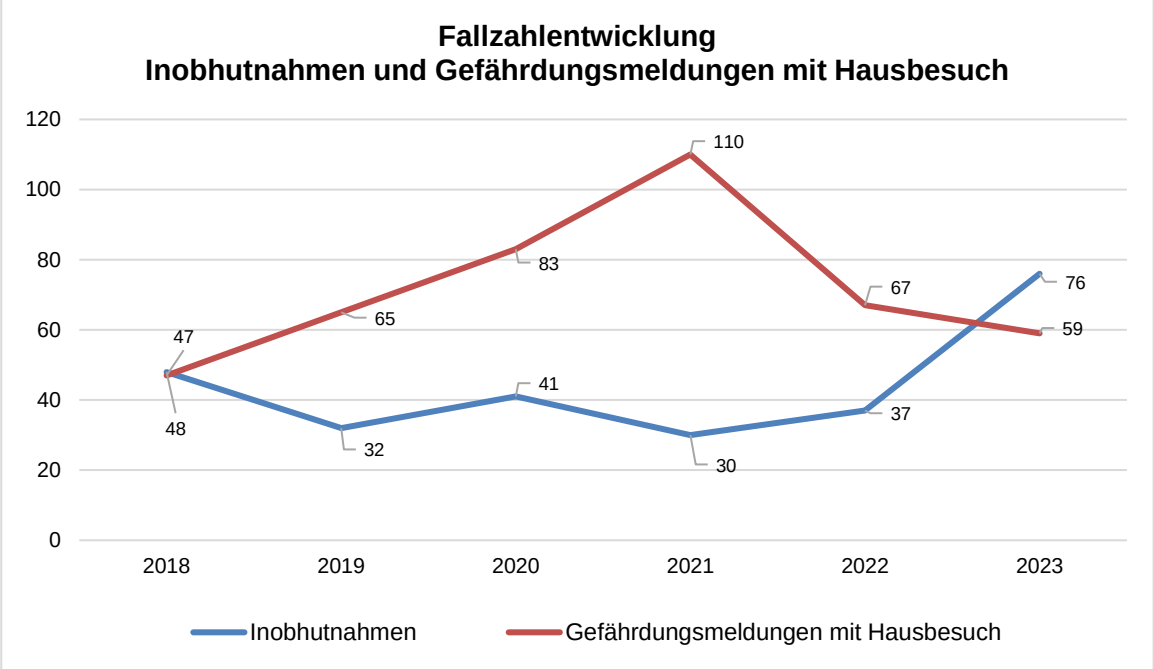

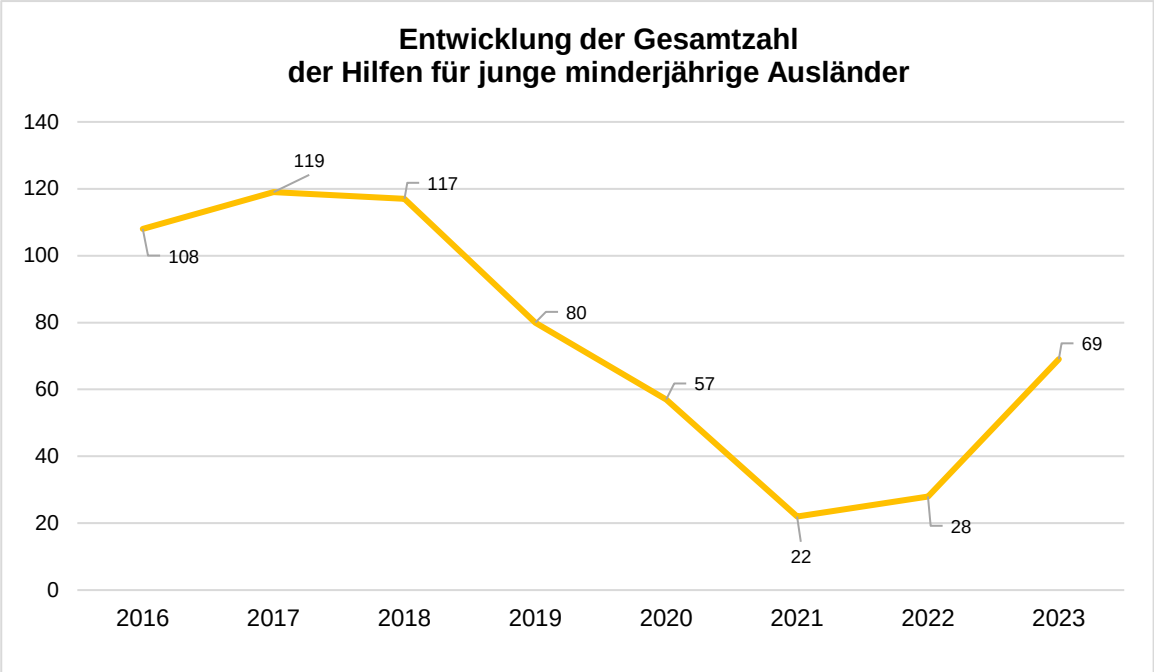
Entwicklung der Gesamtzahl
der Hilfen für junge minderjährige Ausländer
140
120
100
80
60
40
20
0
108
119
117
80
57
22
28
69
2016
2017
2018
2019
2020
2021
2022
2023

2. Daten

Der vorliegende Jugendhilfebericht weist neben allgemeinen Daten auch Belastungsfaktoren und Jugendhilfedaten aus, die Grundlage für alle Planungsfelder sind.

Um ein umfassendes Bild über die Sozialräume und mögliche Einflussfaktoren insbesondere für den Erziehungshilfebedarf zeichnen zu können, werden neben Allgemeinen Daten in Kapitel 2.1 (Bevölkerungsdaten) im Kapitel 2.2 Belastungsfaktoren (Bezug von Arbeitslosengeld I und Bürgergeld etc.) und im Kapitel 2.3 Jugendhilfedaten (u.a. Hilfen zur Erziehung, Inobhutnahmen) abgebildet. Als Sozialräume sind die vier Verbandsgemeinden Hunsrück-Mittelrhein, Kastellaun, Kirchberg, Simmern-Rheinböllen und die Stadt Boppard gefasst.

Die Auswahl der Indikatoren erfolgt aufgrund der Annahme, dass diese Daten in einem Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der Jugendhilfe, insbesondere der erzieherischen Hilfen stehen. Familien, die (möglicherweise auch mehreren) spezifischen soziostrukturellen Belastungen ausgesetzt sind, haben eher erzieherischen Unterstützungsbedarf durch das Jugendamt als Familien, die unter vergleichsweise privilegierten Rahmenbedingungen ihre Kinder erziehen.
Zudem sind die Belastungsfaktoren „Bezug von Bürgergeld, Sozialgeld (für Kinder bis unter 15 Jahren) und Wohngeld“ Indikatoren für Armut.

2.1 Allgemeine Daten

2.1.1 Bevölkerungsdaten

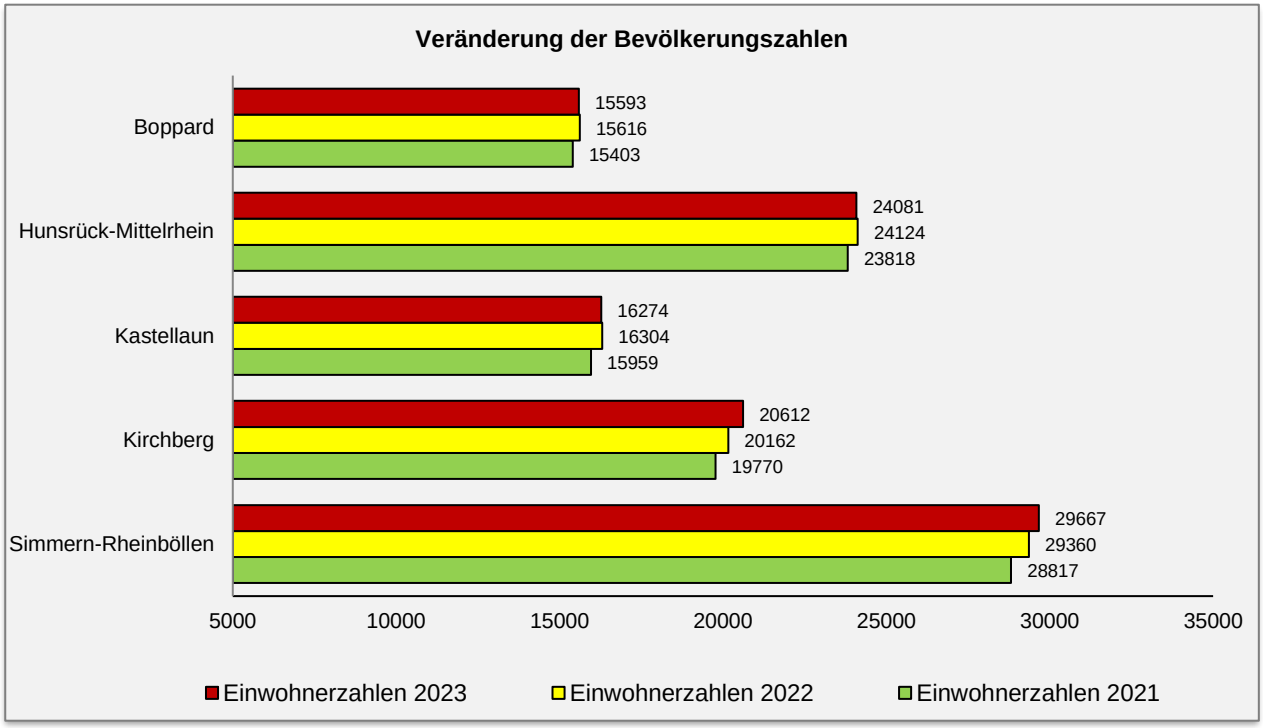

Quelle: Statistisches Landesamt RLP

Absolute Einwohnerzahlen	Boppard	Hunsrück-Mittelrhein	Kastellaun	Kirchberg	Simmern-Rheinböllen	**RHK**
2023	15593	24081	16274	20612	29667	**106227**
Vorjahreswert	15616	24124	16304	20162	29360	**105566**
Veränderung	-23	-43	-30	450	307	**661**

Die Veränderungen der Bevölkerungszahlen zeigen die Zuwächse bzw. Rückgänge der Einwohnerzahlen in den Sozialräumen. 2023 lebten insgesamt 106227 Personen im Rhein-Hunsrück-Kreis, 661 mehr als 2022.

2.1.2 Demographische Entwicklung

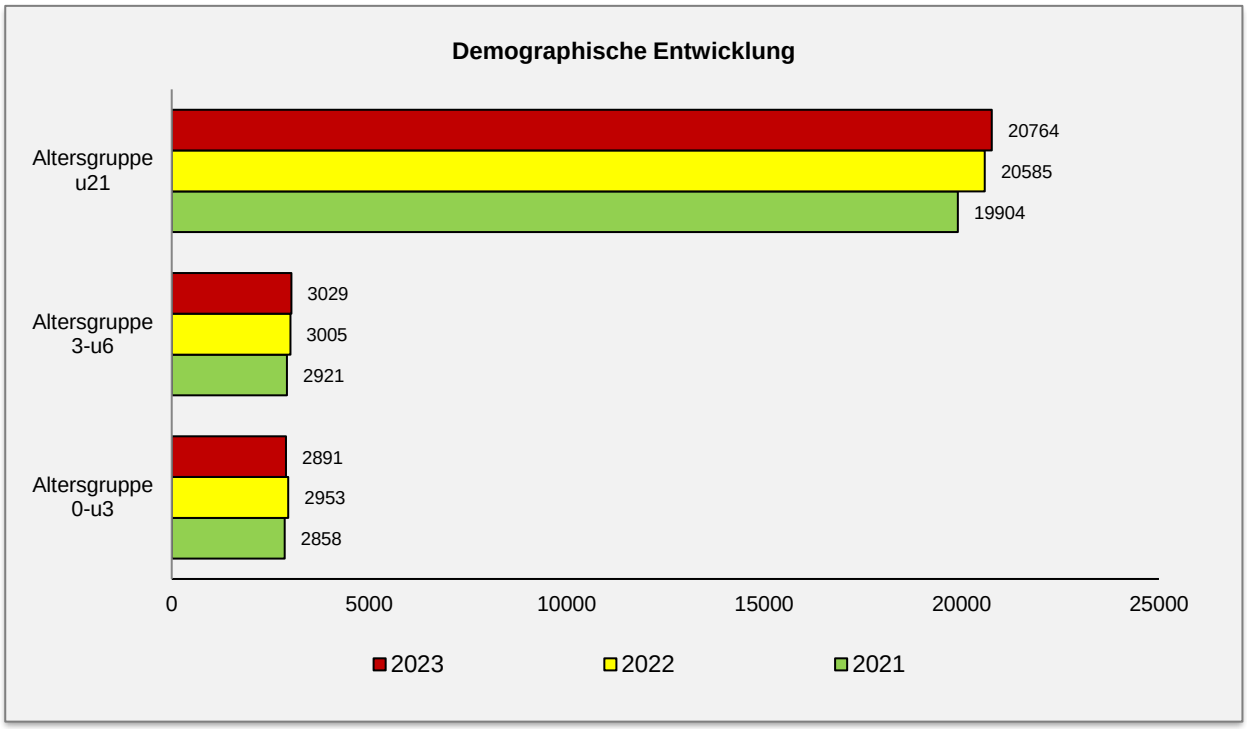

Quelle: Statistisches Landesamt RLP

Diese Daten beziehen sich auf den gesamten Rhein-Hunsrück-Kreis.

2.2 Belastungsfaktoren

2.2.1 Arbeitslosengeld I und Bürgergeld

Arbeitslosengeld I (SGB III)
Eine Leistung der Arbeitslosenversicherung. Die Leistung wird bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen für einen begrenzten Zeitraum gewährt, wenn Arbeitslosigkeit vorliegt.

Bürgergeld (SGB II)
Grundsicherung für Arbeitssuchende. Sie soll erwerbsfähigen Arbeitssuchenden und deren Angehörigen ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht.

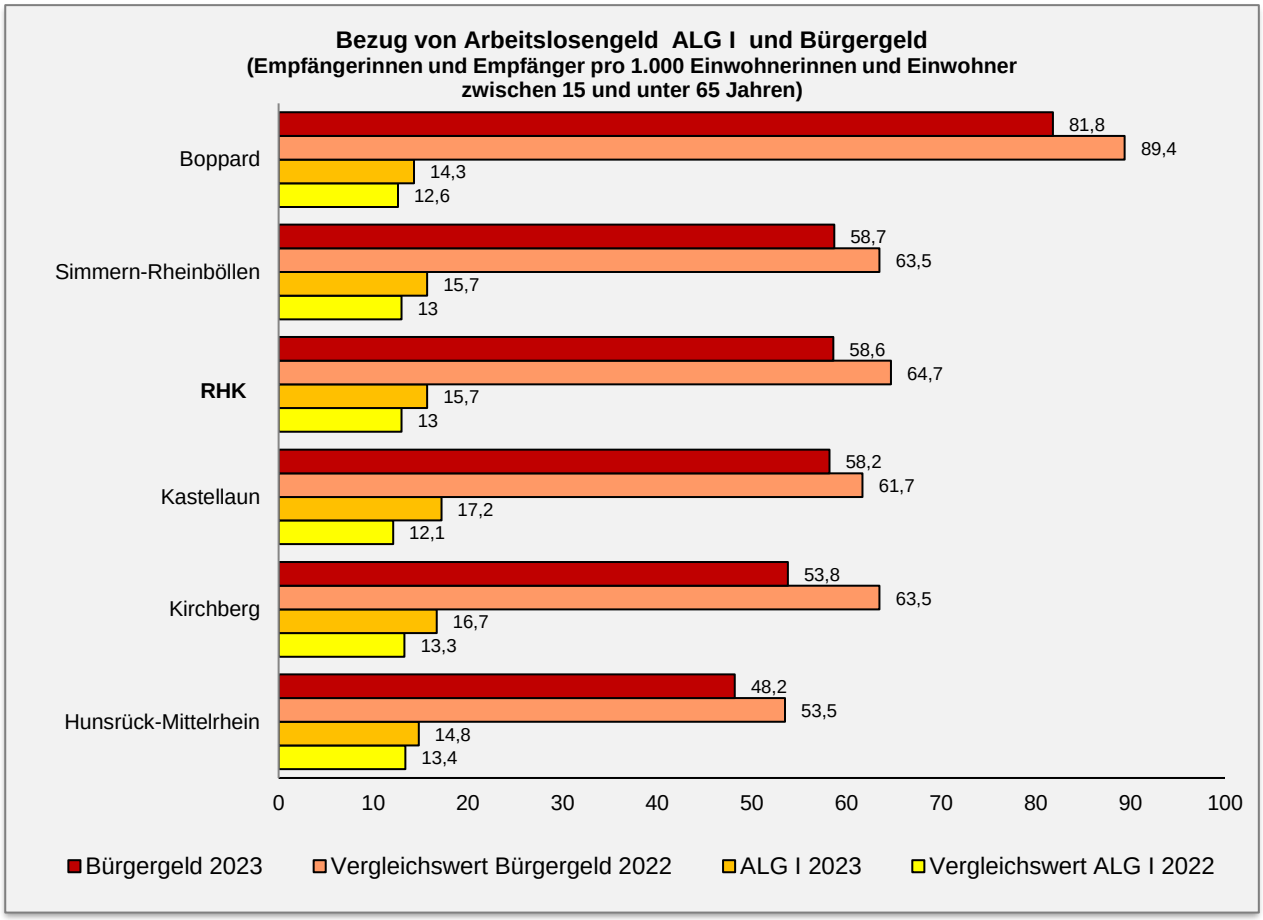

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Absolute Zahlen ALG-Bezug 2023	Boppard	Hunsrück-Mittelrhein	Kastellaun	Kirchberg	Simmern-Rheinböllen	**RHK**
ALG I	134	220	173	217	292	**1036**
Vorjahreswert	118	200	121	167	238	**844**
Veränderung	16	20	52	50	54	**192**

Bürgergeld	767	718	584	698	1090	**3857**
Vorjahreswert	838	797	619	795	1159	**4208**
Veränderung	-71	-79	-35	-97	-69	**-351**

2.2.2 Sozialgeld-Bezug unter 15

Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren erhalten Sozialgeld, wenn in ihrer Bedarfsgemeinschaft mindestens eine erwerbsfähige Hilfebedürftige oder ein erwerbsfähiger Hilfebedürftiger lebt. Die Abbildung zeigt somit die Anzahl von Kindern und Jugendlichen, die in einem Haushalt leben, der Bürgergeld erhält und auch selbst Leistungen beziehen.

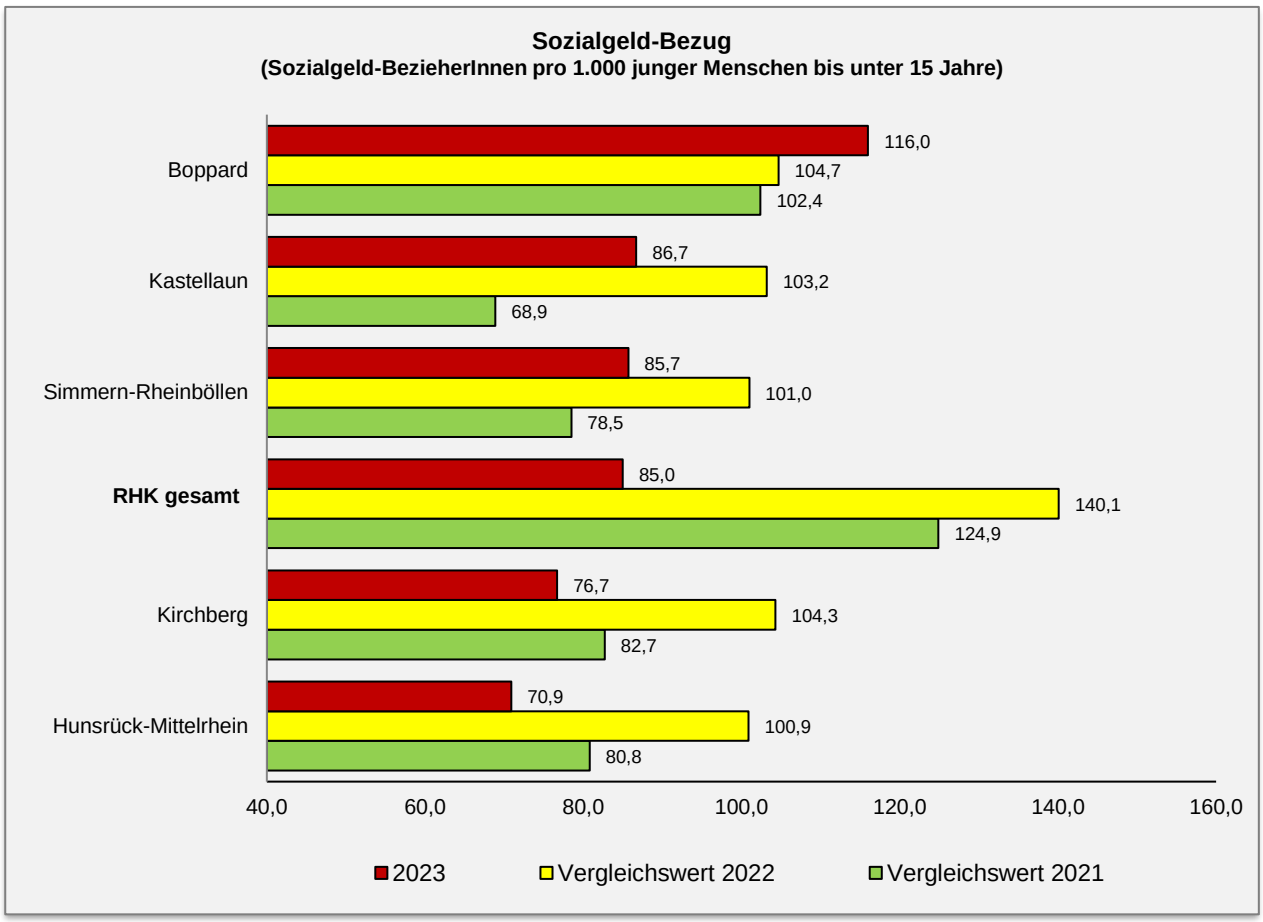

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Absolute Zahlen Sozialgeld-Bezug	Boppard	Hunsrück-Mittelrhein	Kastellaun	Kirchberg	Simmern-Rheinböllen	**RHK**
2023	237	232	200	226	370	**1265**
Vorjahreswert	274	282	221	280	410	**1467**
Veränderung	-37	-50	-21	-54	-40	**-202**

2.2.3 Junge Arbeitslose

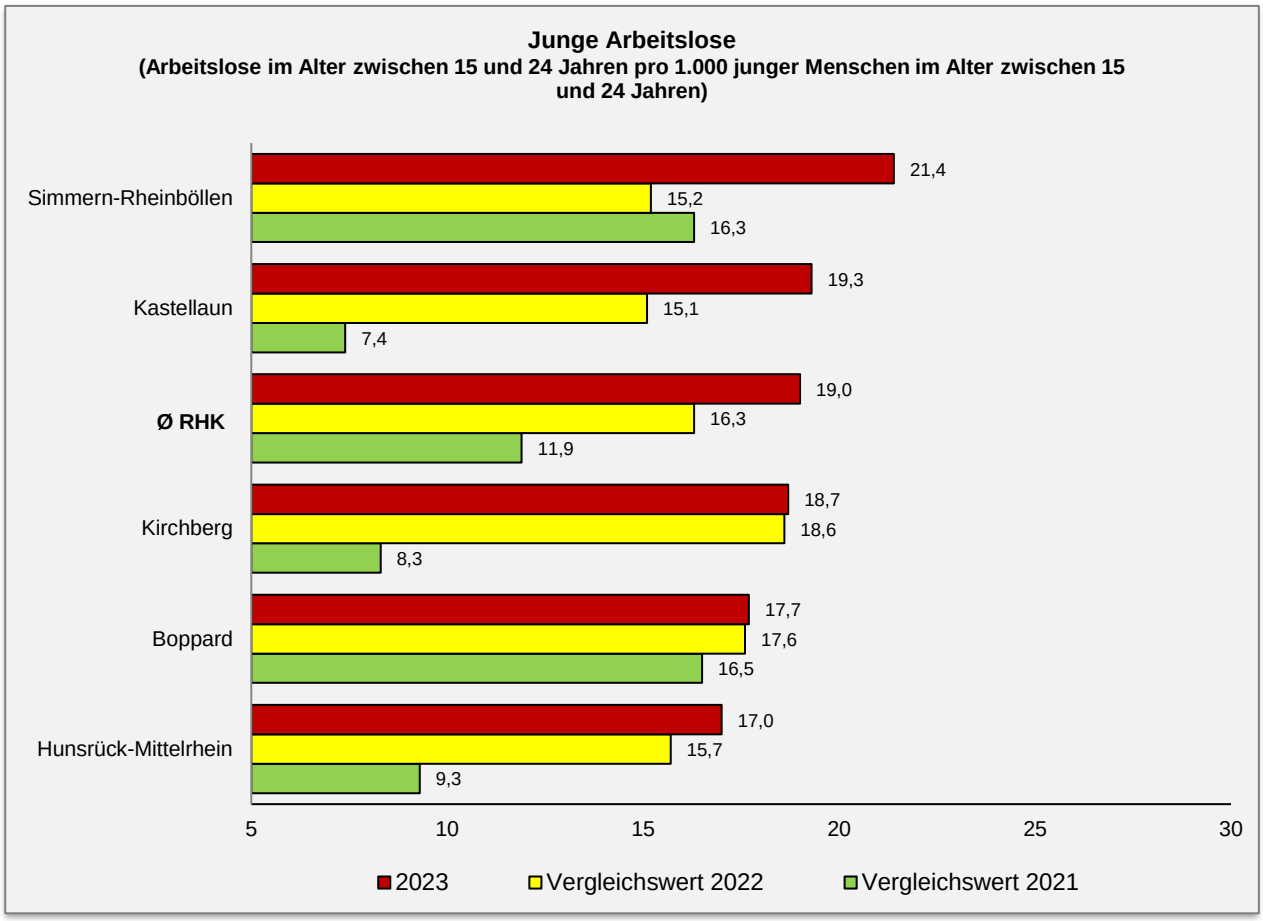

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Absolute Zahlen Junge Arbeitslose	Boppard	Hunsrück-Mittelrhein	Kastellaun	Kirchberg	Simmern-Rheinböllen	**RHK**
2023	25	36	28	39	60	**188**
Vorjahreswert	25	34	22	35	43	**119**
Veränderung	0	2	6	4	17	**69**

2.2.4 Personen in Bedarfsgemeinschaften

„Bedarfsgemeinschaft“ ist ein Begriff aus dem deutschen Recht der Grundsicherung für Arbeitssuchende im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II). Eine Bedarfsgemeinschaft liegt vor, wenn Personen in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben und wechselseitig anzunehmen ist, dass diese Verantwortung für einander tragen wollen und füreinander einstehen.

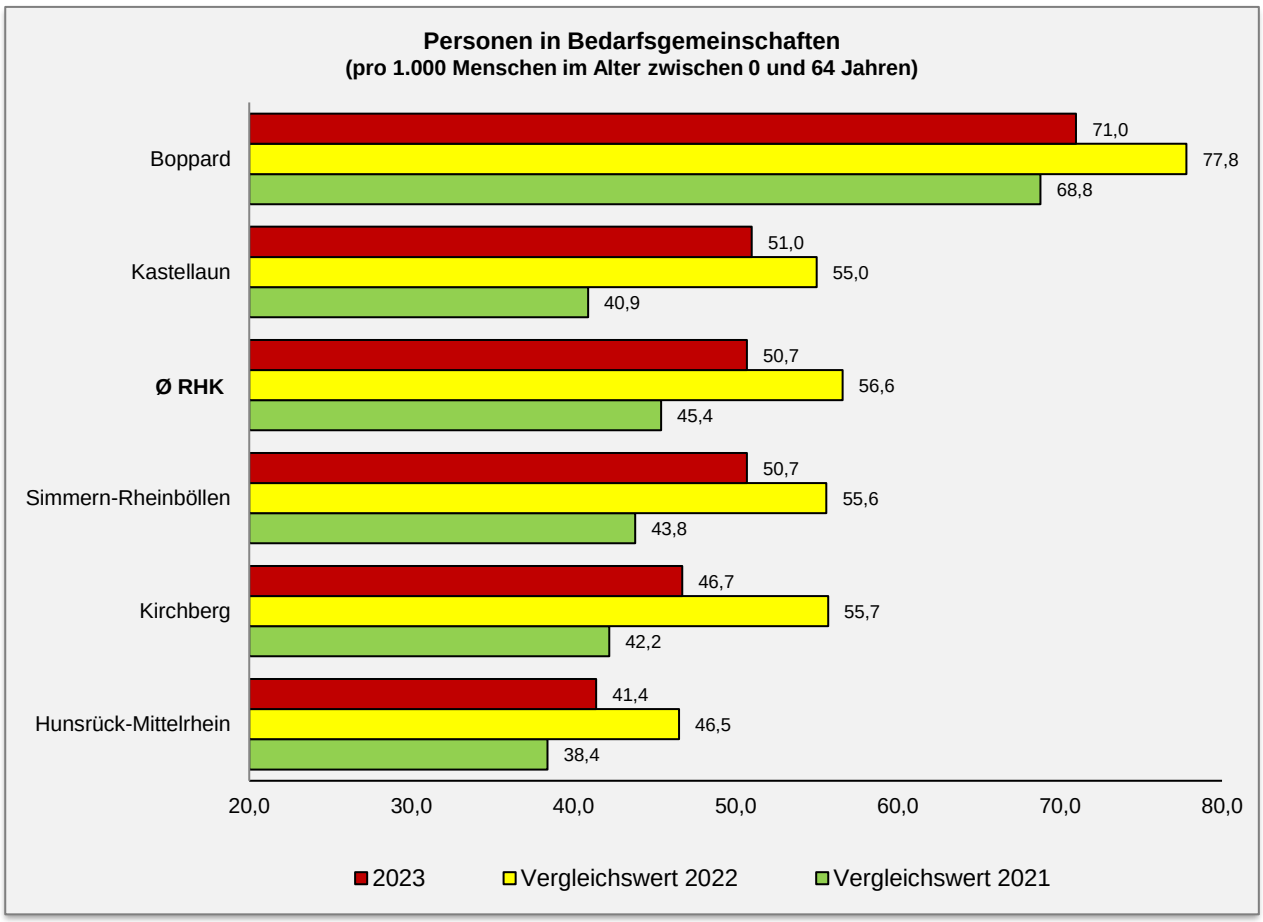

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Absolute Zahlen Personen in Bedarfsgemeinschaften	Boppard	Hunsrück-Mittelrhein	Kastellaun	Kirchberg	Simmern-Rheinböllen	**RHK**
2023	811	751	629	743	1160	**4094**
Vorjahreswert	881	838	669	852	1242	**4482**
Veränderung	-70	-87	-40	-109	-82	**-388**

2.2.5 Langzeitarbeitslose

Als Langzeitarbeitslose gelten im Rahmen der Arbeitsmarktstatistik alle Personen, die am jeweiligen Stichtag der Zählung ein Jahr und länger arbeitslos gemeldet waren.

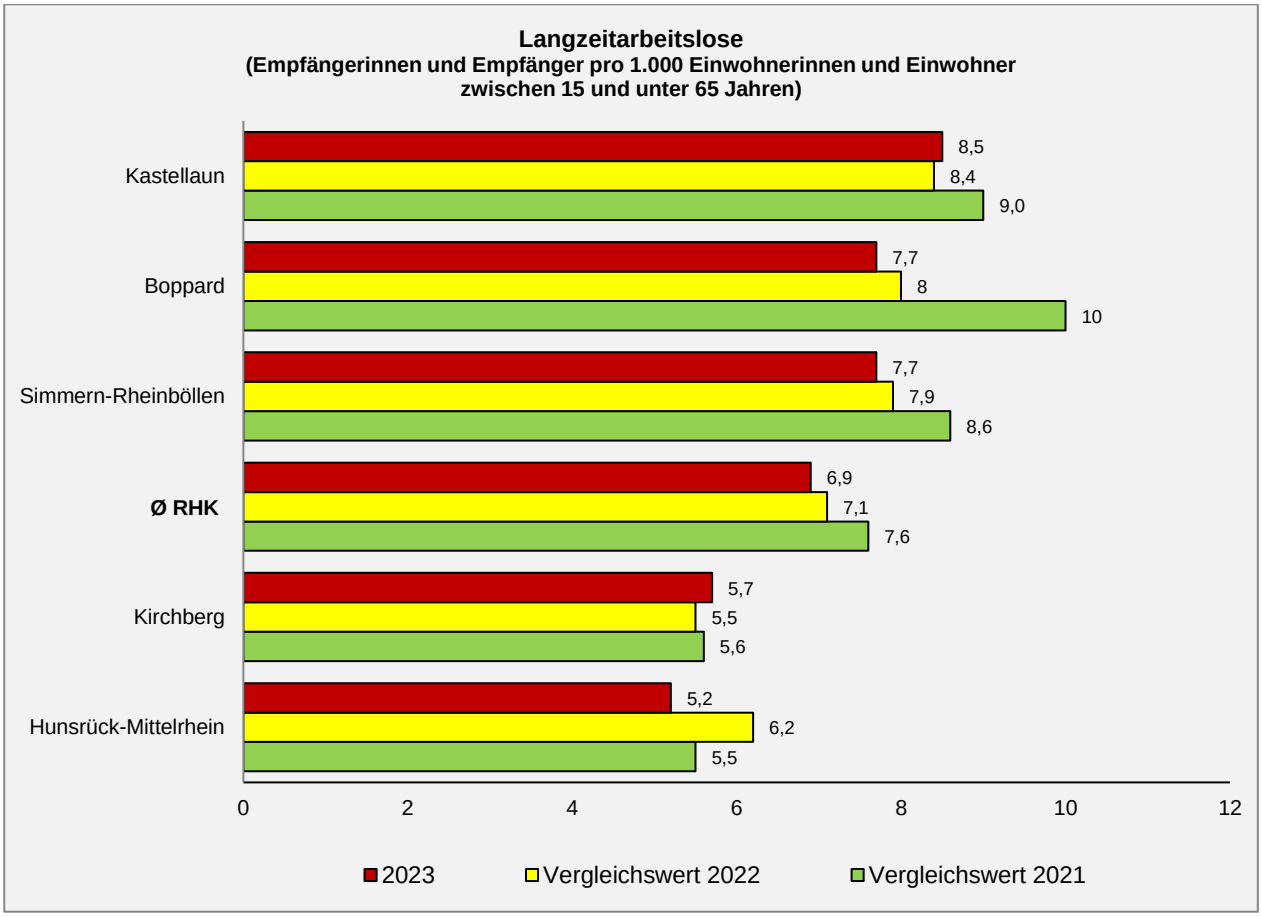

Quelle: Bundesagentur für Arbeit

Absolute Zahlen Langzeitarbeitslose	Boppard	Hunsrück-Mittelrhein	Kastellaun	Kirchberg	Simmern-Rheinböllen	**RHK**
2023	72	77	85	74	144	**452**
Vorjahreswert	75	92	84	69	145	**465**
Veränderung	-3	-15	1	5	-1	**-13**

2.2.6 Wohngeld-Bezug

Wohngeld ist ein Zuschuss zu den Aufwendungen für Wohnraum zur wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens. Er wird bei geringem Einkommen gezahlt und bildet somit einen Eckwert für Menschen, die im Niedriglohnsektor beschäftigt sind oder nur Teilzeit arbeiten.

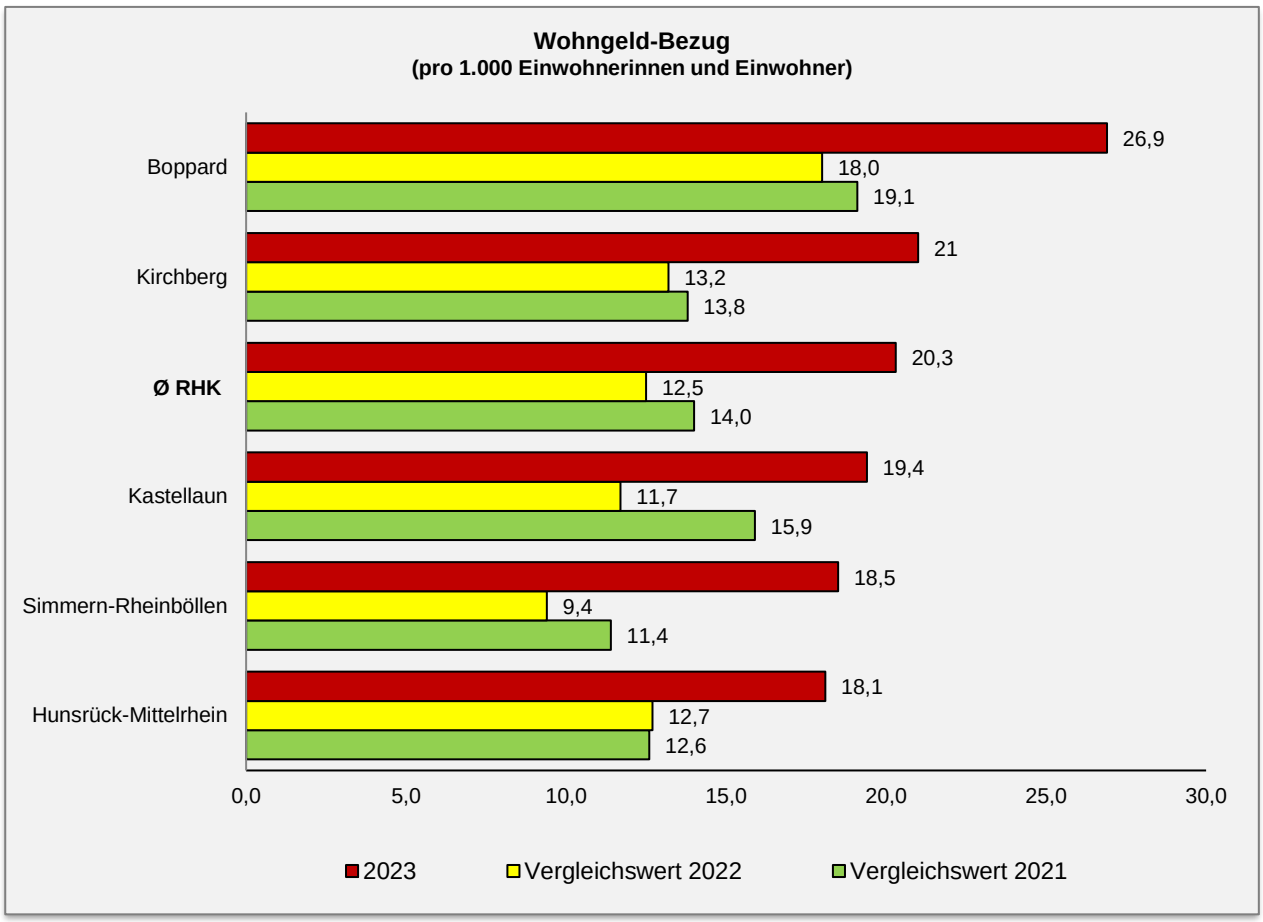

Quelle: Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis

Absolute Zahlen Wohngeld-Bezug	Boppard	Hunsrück-Mittelrhein	Kastellaun	Kirchberg	Simmern-Rheinböllen	**RHK**
2023	419	437	316	432	548	**2152**
Vorjahreswert	278	303	187	261	270	**1299**
Veränderung	141	134	129	171	278	**853**

Im Jahr 2023 hat sich der Anteil an Wohngeldbezug stark erhöht. Dies geht einher mit der Gesetzesänderung zum 01. Januar 2023.
Mit dem neuen "Wohngeld-Plus" erhalten somit mehr Haushalte Wohngeld. Dazu wird das Wohngeld auch deutlich angehoben: Im Schnitt wird es verdoppelt. Eine dauerhafte Heizkostenkomponente sorgt zudem für einen Ausgleich der gestiegenen Heizkosten.

2.3 Jugendhilfedaten

2.3.1 Hilfen zur Erziehung (Gesamtzahl)

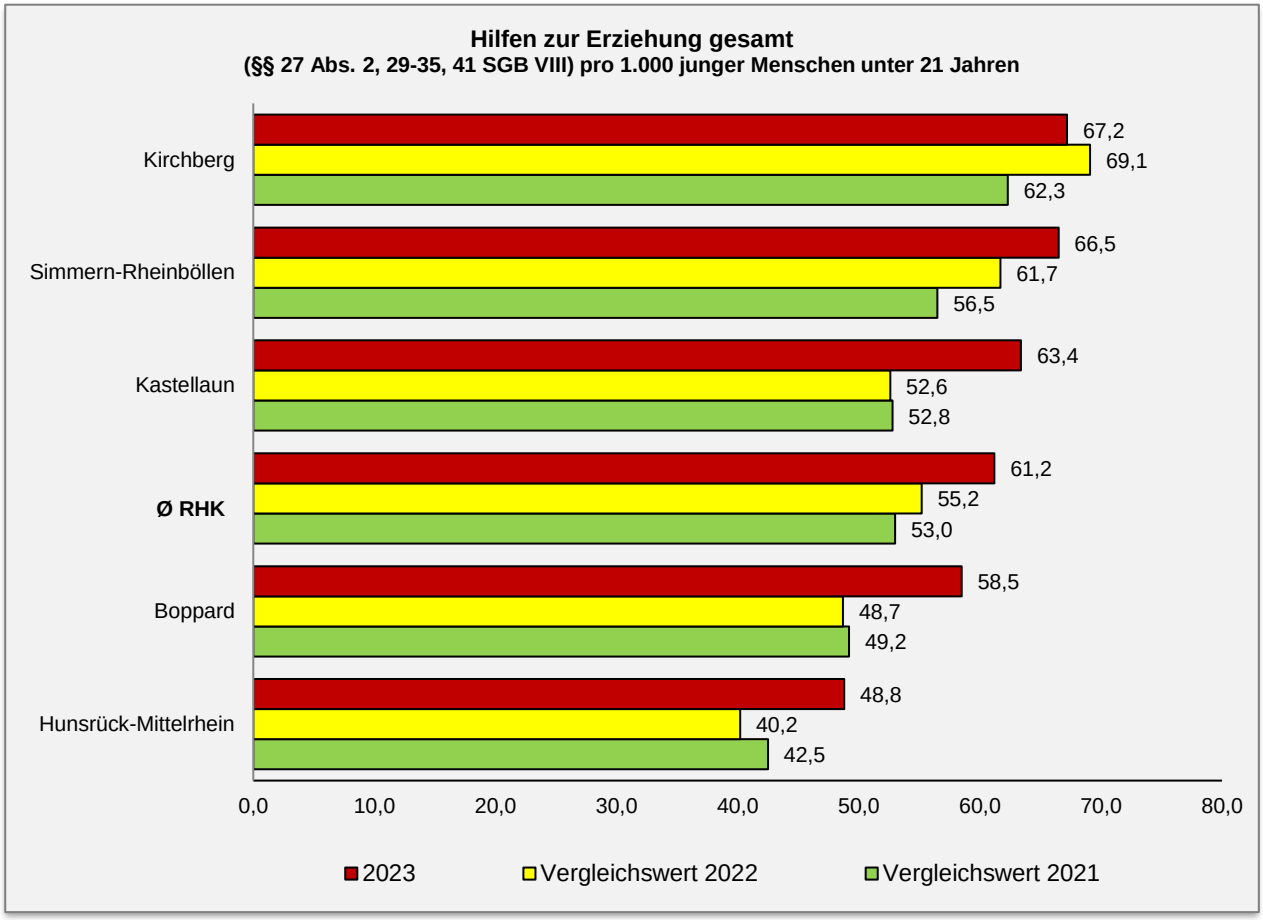

Quelle: Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises

Absolute Zahlen HzE gesamt	Boppard	Hunsrück-Mittelrhein	Kastellaun	Kirchberg	Simmern-Rheinböllen	**RHK**
2023	169	220	204	281	397	**1271**
männlich	97	131	114	147	232	**721**
weiblich	72	89	90	134	165	**550**
Vorjahreswert	138	177	159	271	353	**1098**
Veränderung	31	43	45	10	44	**173**

Die Gesamtzahl der Hilfen zur Erziehung umfasst alle laufenden und beendeten ambulanten und stationären Hilfen zur Erziehung.

Hilfen zur Erziehung bieten Unterstützung bei besonderen Belastungen und in krisenhaften Lebenssituationen der Kinder und Jugendlichen. Sie sind gesetzlich in den §§ 27 ff. SGB VIII verankert.

2.3.2 Ambulante Hilfen zur Erziehung

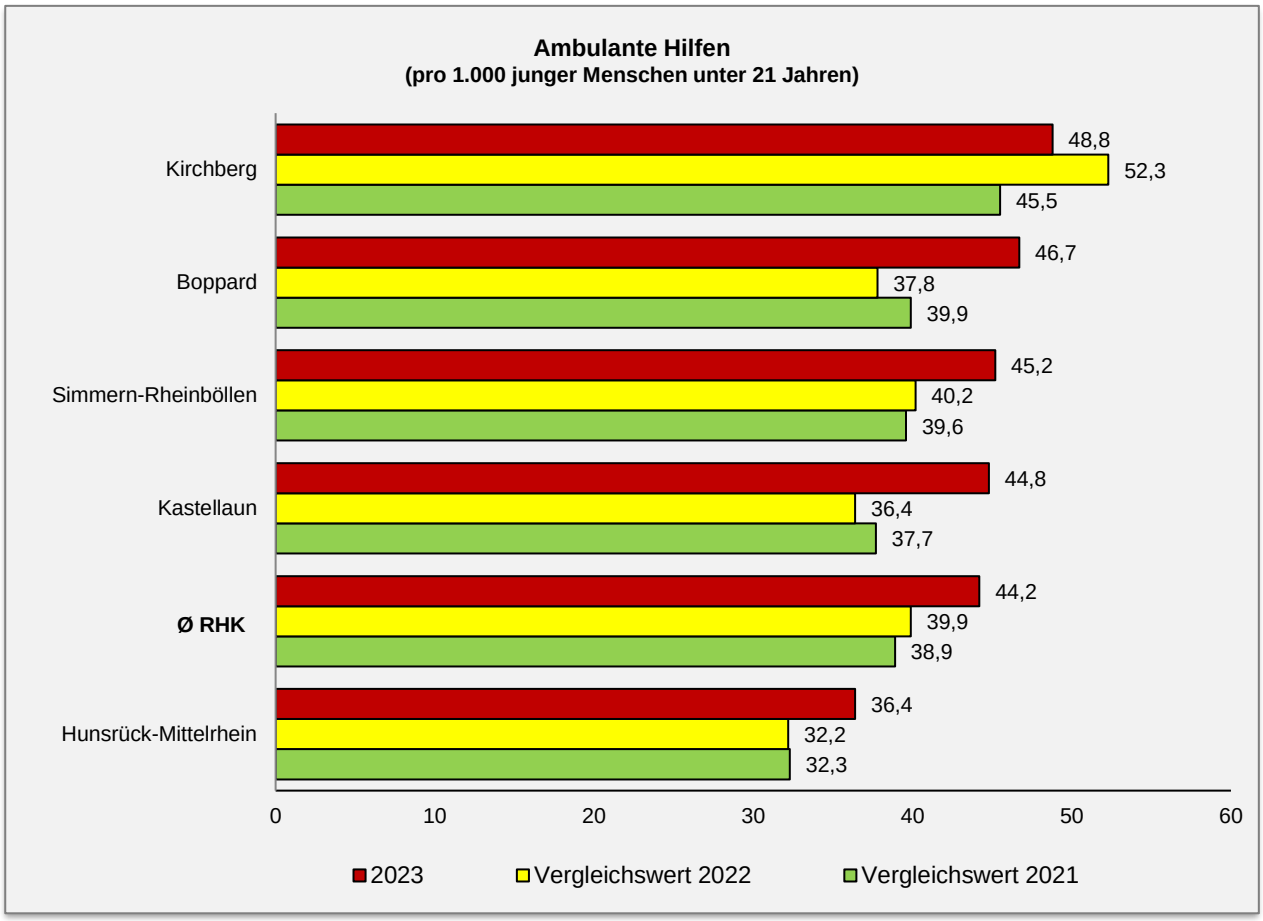

Quelle: Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises

Absolute Zahlen HzE ambulant	Boppard	Hunsrück-Mittelrhein	Kastellaun	Kirchberg	Simmern-Rheinböllen	**RHK**
2023	135	164	144	204	270	**917**
männlich	77	106	84	103	162	**532**
weiblich	58	58	60	101	108	**385**
Vorjahreswert	107	142	110	205	230	**794**
Veränderung	28	22	34	-1	40	**123**

Die ambulanten Hilfen zur Erziehung umfassen folgende Hilfeformen: Soziale Gruppenarbeit (§ 29 SGB VIII), Erziehungsbeistand (§ 30 SGB VIII), Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) in Form klassischer Einzelhilfe oder in Form von Hilfe zur Erziehung in Schulen (HzE in Schulen).

Ambulante Hilfen sind dadurch gekennzeichnet, dass die Kinder, Jugendlichen und Familien direkt in ihrem Lebensumfeld Hilfe erhalten. Sozialpädagogische Fachkräfte sind aufsuchend tätig und betreuen die Betroffenen in der Wohnung oder an denjenigen Orten, an denen sie sich aufhalten.

2.3.3 Stationäre Hilfen zur Erziehung

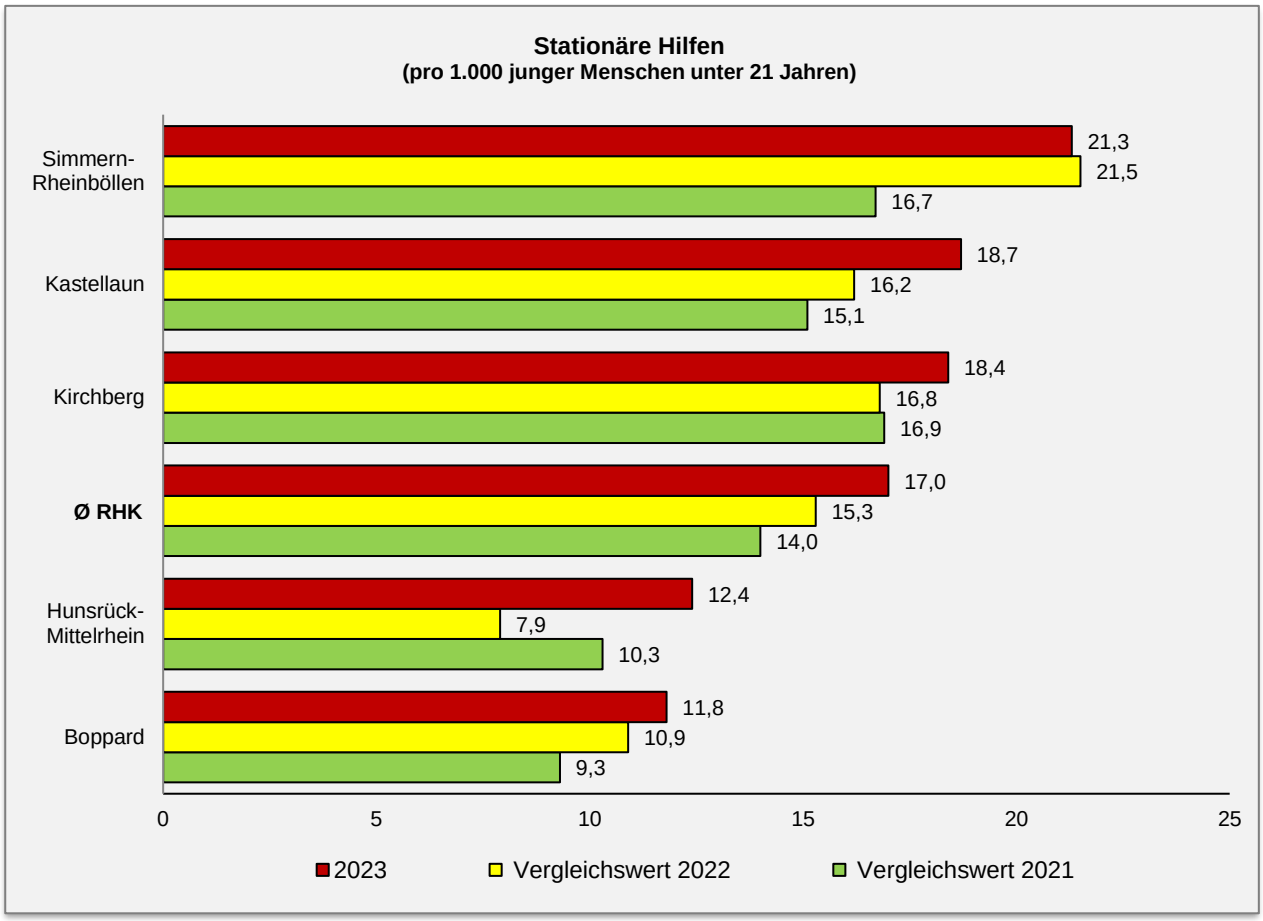

Quelle: Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises

Absolute Zahlen HzE stationär	Boppard	Hunsrück-Mittelrhein	Kastellaun	Kirchberg	Simmern-Rheinböllen	**RHK**
2023	34	56	60	77	127	**354**
männlich	20	25	30	44	70	**189**
weiblich	14	31	30	33	57	**165**
Vorjahreswert	31	35	49	66	123	**304**
Veränderung	3	21	11	11	4	**50**

Eine stationäre Hilfe zur Erziehung ist eine Heimunterbringung (§ 34 SGB VIII) oder die Unterbringung in einer Pflegefamilie (§ 33 SGB VIII).
Stationäre Formen zeichnen sich dadurch aus, dass Kinder und Jugendliche über Tag und Nacht in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie leben. Die klassische Form einer stationären Unterbringung ist die Heimerziehung. Sie ist eine Unterbringungsform, die außerhalb der Herkunftsfamilie eines Kindes in Heimen oder anderen Heimformen, wie zum Beispiel betreuten Wohngruppen, stattfindet.
Die Unterbringung in einer Pflegefamilie ist ein alternatives Angebot einer stationären Unterbringung. Vollzeitpflegestellen bedürfen einer gesonderten Erlaubnis und werden durch den Pflegekinderdienst des Jugendamtes betreut und begleitet. Das Angebot richtet sich im Besonderen an jüngere Kinder.

2.3.4 Anteil einzelner Hilfearten an allen Hilfearten

	HzE in Schulen (in Prozent)	**Vergleichswert HzE in Schulen 2022** (in Prozent)	**Anteil ambulante Hilfen ohne HzE in Schulen** (in Prozent)	**Anteil stationäre Hilfen** (in Prozent)
Kastellaun	19,6	23,9	51	29,4
Simmern-Rheinböllen	20,4	22,9	47,6	32
Hunsrück-Mittelrhein	22,3	32,8	52,3	25,5
Ø RHK	**25,6**	**31,1**	**46,6**	**27,9**
Kirchberg	29,5	36,2	43,1	27,4
Boppard	42,6	47,8	37,3	20,1

Quelle: Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises

Hilfe zur Erziehung in Schulen entlasten und ergänzen klassische ambulante Erziehungshilfen für Schulkinder bzw. für ihre Familien. Die Tabelle zeigt die prozentuale Verteilung im Vergleich zu den weiteren ambulanten und stationären Hilfen im Sozialraum.

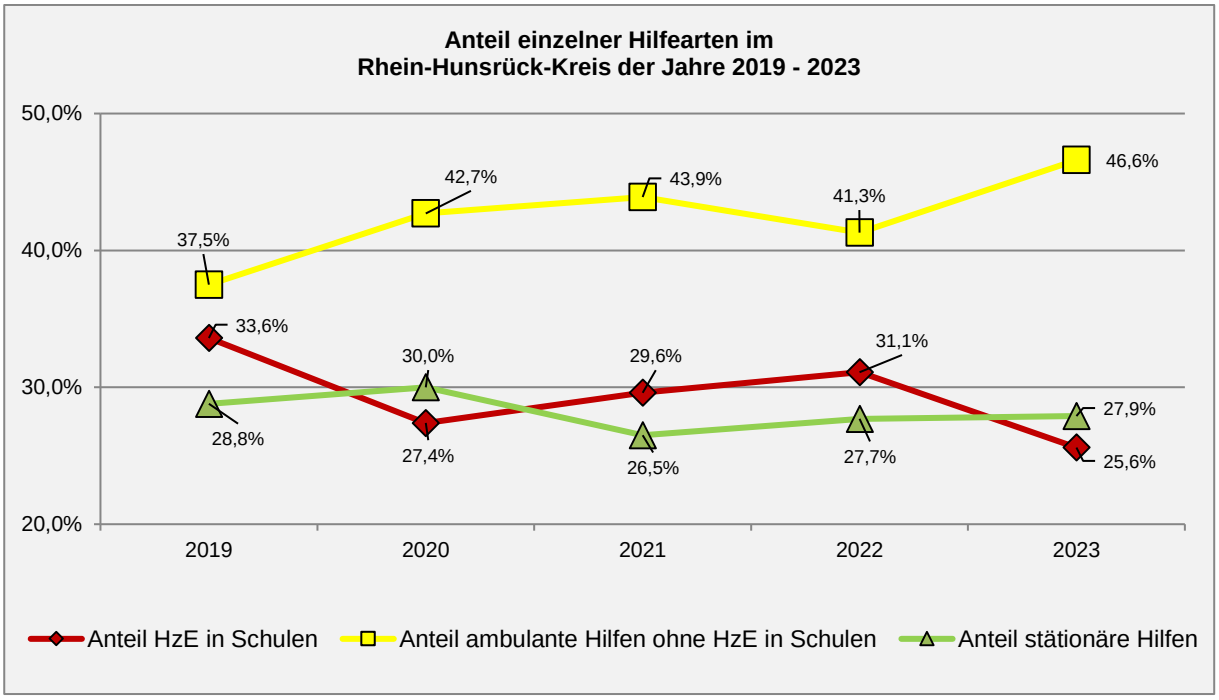

Quelle: Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises

	2019	2020	2021	2022	2023
Anteil HzE in Schulen	33,6%	27,4%	26,9%	31,1%	25,6%
Anteil ambulante Hilfen ohne HzE in Schulen	37,5%	42,7%	43,9%	41,3%	46,6%
Anteil stationäre Hilfen	28,8%	30,0%	26,5%	27,7%	27,9%

2.3.5 Jugendgerichtshilfe

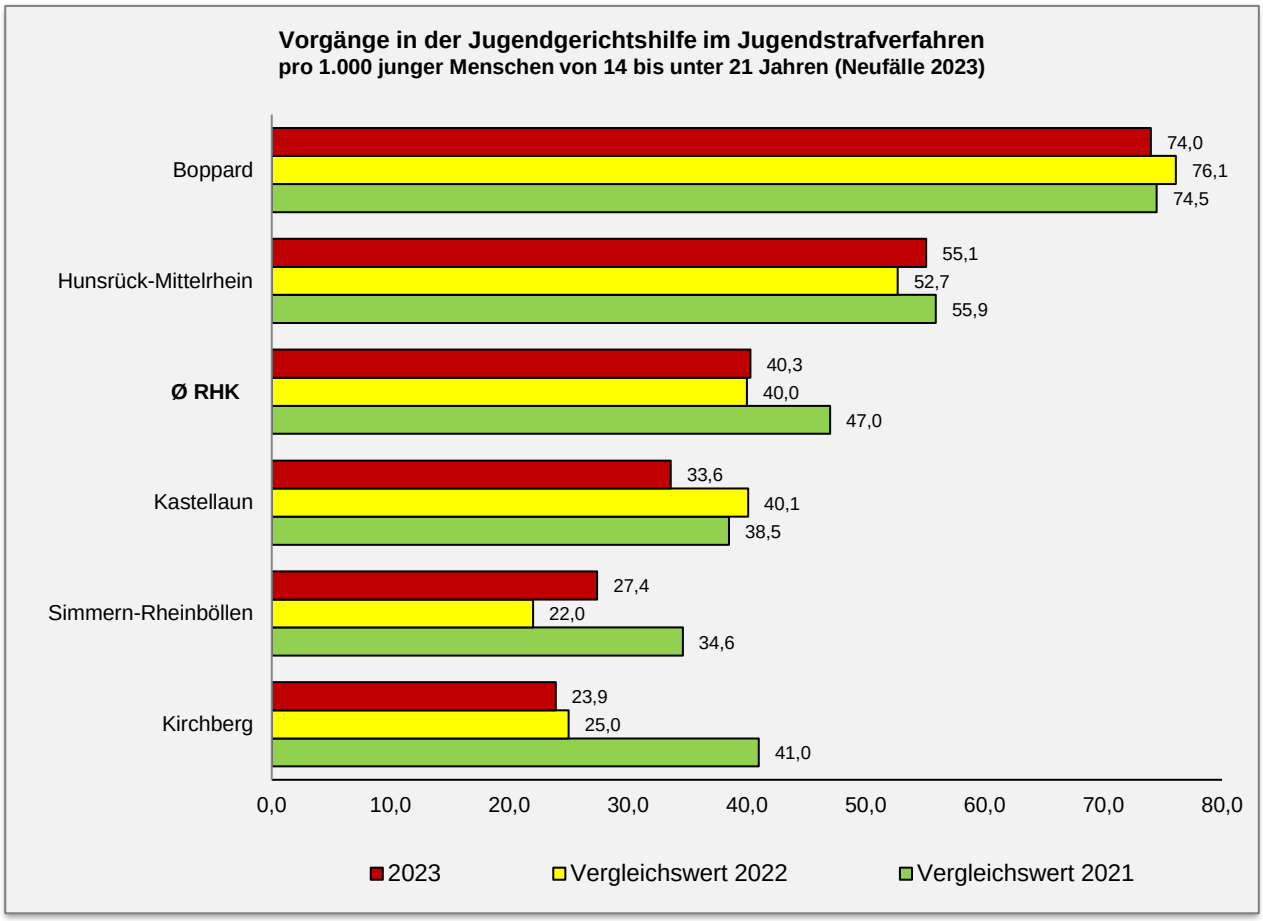

Quelle: Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises

Absolute Zahlen JGH-Vorgänge	Boppard	Hunsrück-Mittelrhein	Kastellaun	Kirchberg	Simmern-Rheinböllen	**RHK**
Neufälle 2023	74	80	36	34	53	**268**
männlich	51	62	30	29	42	**214**
weiblich	23	18	6	5	11	**63**
Vorjahreswert	75	77	41	33	42	**268**
Veränderung	-1	3	-5	1	11	**0**

Die Vertreter der Jugendgerichtshilfe bringen die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung. Zugleich verdeutlichen die Fallzahlen das Ausmaß der Jugendstraffälligkeit in einem Sozialraum.
Unabhängig vom Verfahren leitet sie erforderliche Hilfen nach dem SGB VIII ein, soweit Bedarf besteht.

Die vorliegenden Daten beziehen sich hierbei auf einzelne Taten und nicht auf Täterzahlen.

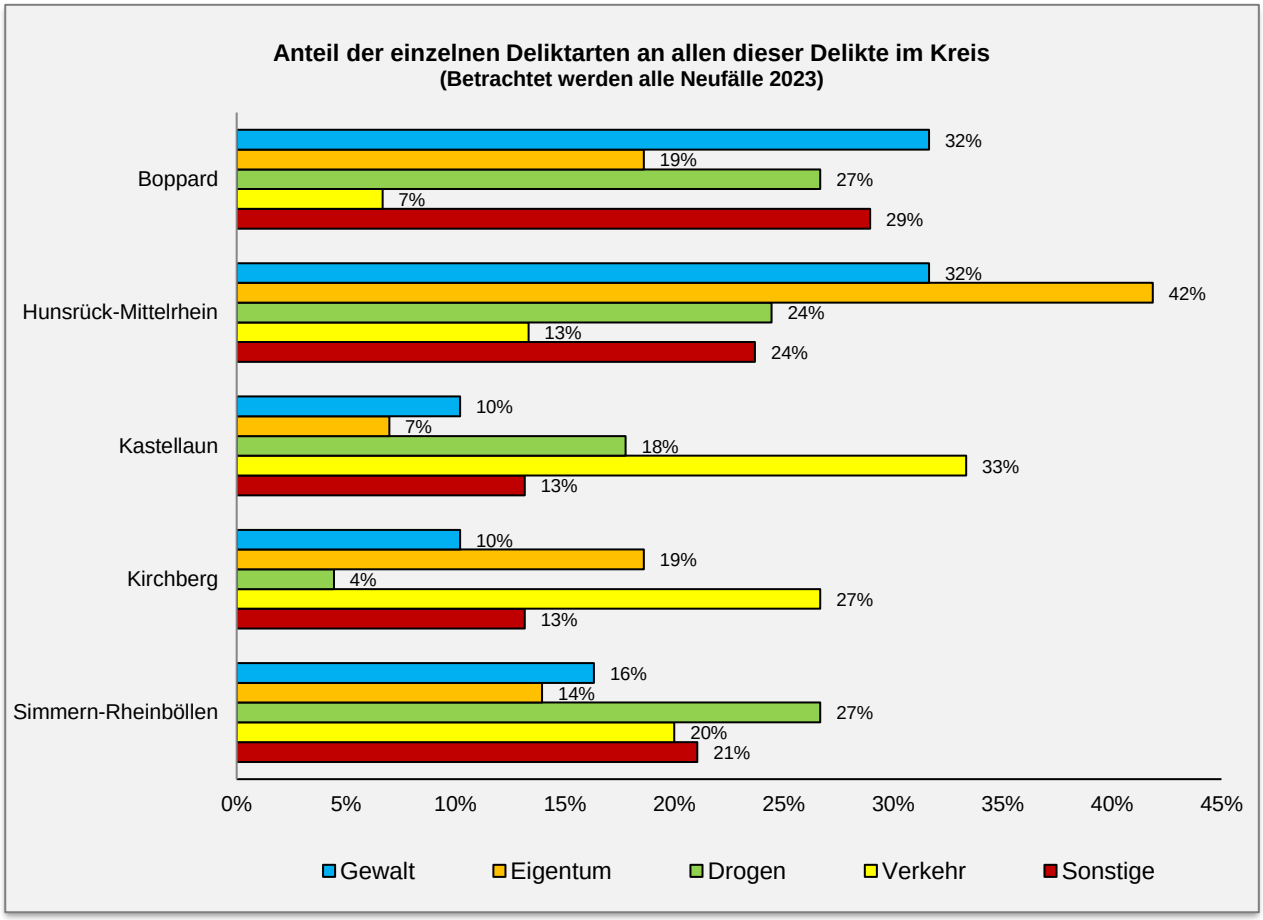

Quelle: Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises

Absolute Zahlen Deliktarten (Neufälle 2023)	Boppard	Hunsrück-Mittelrhein	Kastellaun	Kirchberg	Simmern-Rheinböllen	**RHK**
Gewalt	31	31	10	10	16	**98**
Eigentum	8	18	3	8	6	**43**
Drogen	12	11	8	2	12	**45**
Verkehr	1	2	5	4	3	**15**
Sonstiges	22	18	10	10	16	**76**

Deliktart Drogen	Hierunter fallen alle Straftaten im Zusammenhang mit illegalen Drogen wie Besitz, Erwerb, Verkauf und Einfuhr.
Deliktart Eigentum	Hierunter fallen alle Straftaten, die fremdes Eigentum betreffen, wie zum Beispiel Ladendiebstahl, Einbruch, Raub.
Deliktart Gewalt	Hierunter fallen alle Straftaten, die mit Gewalt begangen werden, wie zum Beispiel Körperverletzung, Sachbeschädigung.
Deliktart Verkehr	Hierunter fallen alle Straftaten im Straßenverkehr, wie zum Beispiel Fahren ohne Fahrerlaubnis, Unfallflucht, Trunkenheitsfahrt, frisiertes Mofa.
Deliktart Sonstige	Hier werden alle Straftaten subsumiert, die den anderen Bereichen nicht zugeordnet werden können, zum Beispiel Betrug, Unterschlagung, Falschaussage.

2.3.6 Familiengerichtshilfe

Trennen sich Eltern mit minderjährigen Kindern oder lassen sie sich vom Familiengericht scheiden, haben sie gemäß § 17 SGB VIII gegenüber dem Jugendamt einen Rechtsanspruch auf Beratung und Unterstützung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung sowie hinsichtlich eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge.

Haben die Eltern Anträge zur Regelung der elterlichen Sorge gestellt, muss das Jugendamt gemäß § 50 Abs. 1 und 2 SGB VIII mitwirken, indem es unter anderem eine Stellungnahme verfasst. Das bedeutet, das Jugendamt bringt den sozialpädagogischen Sachverstand gemäß den fachlichen Standards in das Verfahren mit ein.

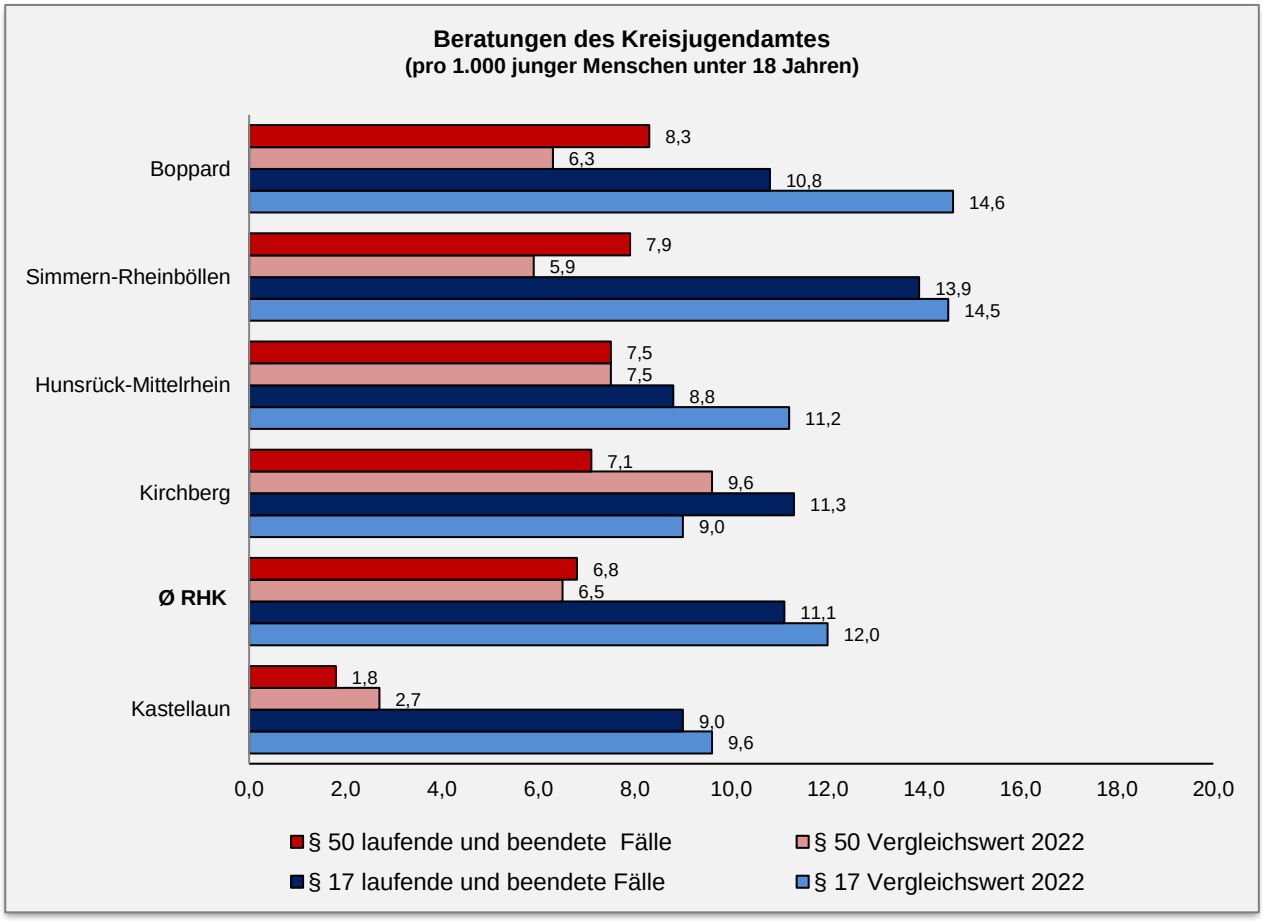

Quelle: Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises

Absolute Zahlen Beratungen 2023	Boppard	Hunsrück-Mittelrhein	Kastellaun	Kirchberg	Simmern-Rheinböllen	**RHK**
§ 17	26	34	25	40	72	**197**
Vorjahreswert	35	42	25	30	71	**203**
Veränderung	-9	-8	0	10	1	**-6**

§ 50	20	29	5	25	41	**120**
Vorjahreswert	15	28	7	32	29	**111**
Veränderung	5	1	-2	-7	12	**9**

2.3.7 Kindeswohlgefährdungen und Inobhutnahmen

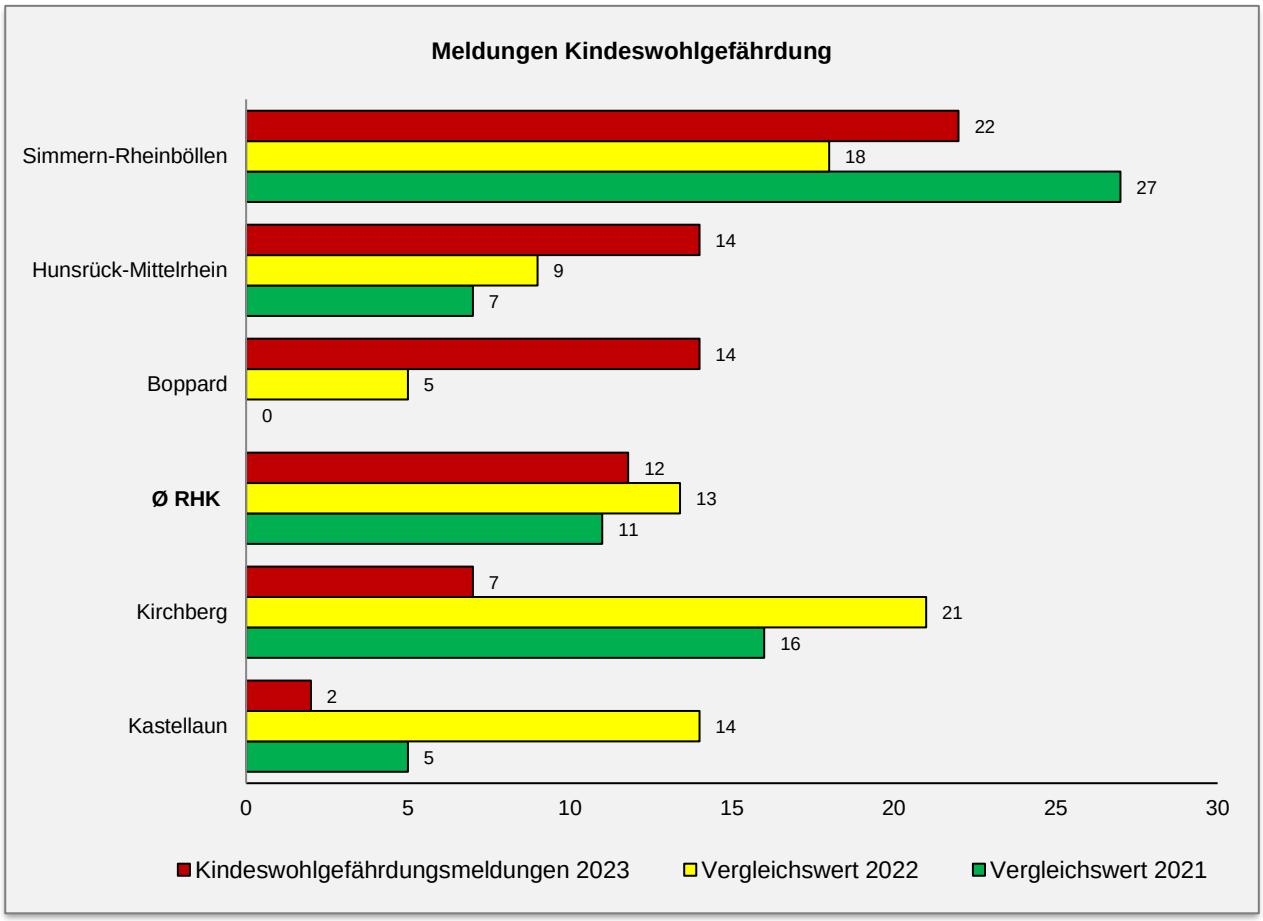

Quelle: Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises

Eine Kindeswohlgefährdung ist dann gegeben, wenn problematische Aspekte oder Ereignisse von hoher Intensität die kindliche oder jugendliche Entwicklung gefährden oder beeinträchtigen. Meldungen von Kindeswohlgefährdungen bedeuten nicht zwingend das Vorliegen einer tatsächlichen Kindeswohlgefährdung. Eine Meldung, die als Kindeswohlgefährdung von den Fachkräften des Jugendamtes beurteilt wird, ist nach einem festen Verfahren zu bearbeiten.

Die dargestellten Zahlen bilden nur die Meldungen ab, welche nach einer Fallbesprechung die Erforderlichkeit aufweisen, sich einen unmittelbaren Eindruck zu verschaffen (4-Augen-Prinzip).

Melderinnen und Melder von Kindeswohlgefährdungen (gesamt: 59)

Kinder- u. Jugendhilfeeinrichtung	20
Beratungsstelle/Erziehungshilfe	0
Polizei	8
Anonym	3
Schule/Kita	12
Eltern, Sorgeberechtigte	1
Nachbarn/Bekannte	4
Sozialer Dienst/Jugendamt	7
Familie/Verwandte	0
Gesundheitsbereich	2
Junger Mensch selbst	1
Sonstige	1

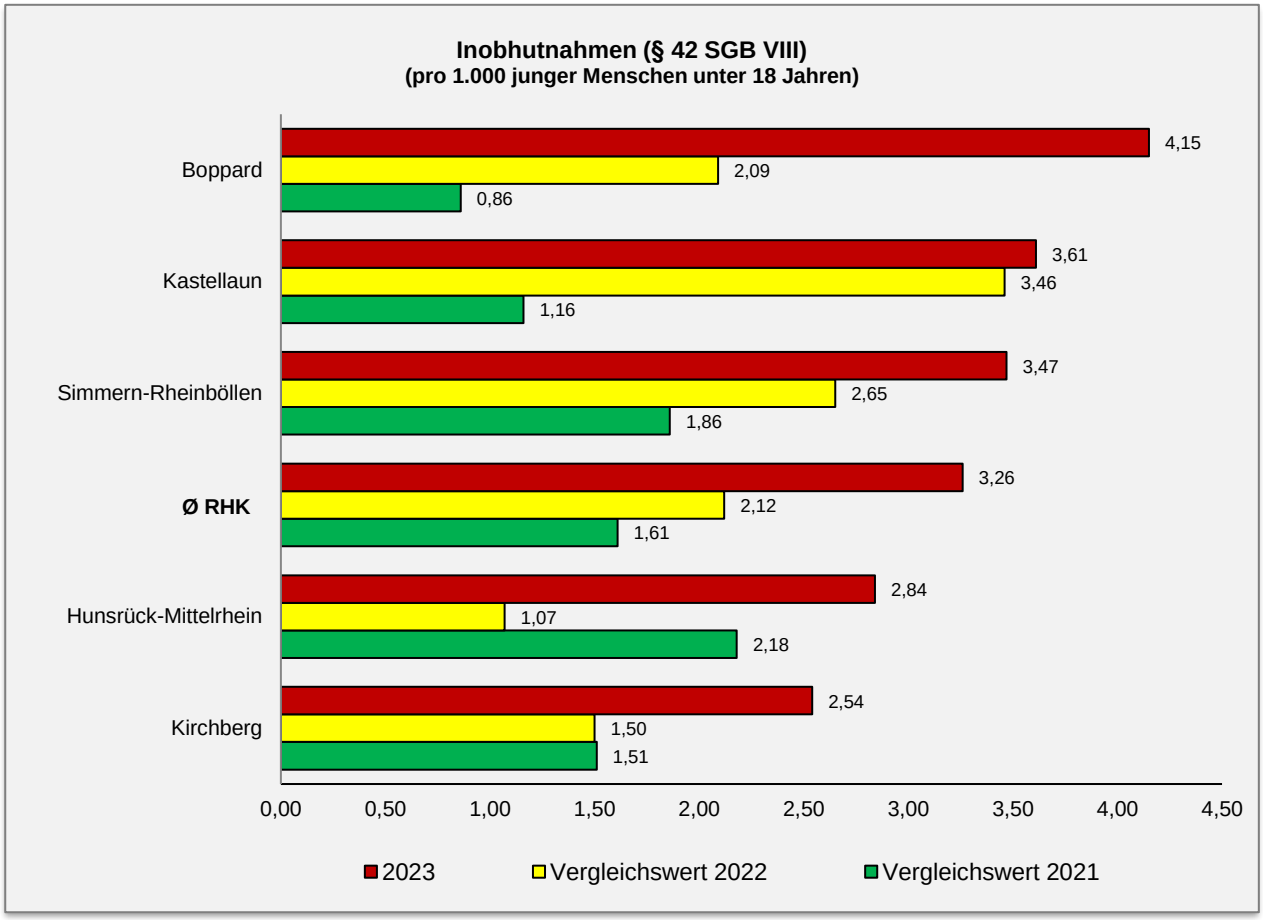

Quelle: Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises

Absolute Zahlen Inobhutnahmen	Boppard	Hunsrück-Mittelrhein	Kastellaun	Kirchberg	Simmern-Rheinböllen	**RHK**
2023	10	11	10	9	18	**58**
männlich	5	4	6	1	9	**25**
weiblich	5	7	4	8	9	**33**
Vorjahreswert	5	4	9	5	13	**36**
Veränderung	5	7	1	4	5	**22**

Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII) bezeichnet die vorläufige Aufnahme und Unterbringung junger Menschen in einer Notsituation durch das Kreisjugendamt. Bei akuter Kindeswohlgefährdung können junge Menschen auch gegen den Willen der Eltern in Obhut genommen werden.

3. Die Jugendhilfeplanung des Rhein-Hunsrück-Kreises

Jugendhilfeplanung ist eine in § 80 SGB VIII definierte Pflichtaufgabe der öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe. Sie ist ein zentrales steuerungsunterstützendes Instrument zur systematischen und beteiligungsorientierten Entwicklung der Handlungsfelder der Kinder- und Jugendhilfe. Es soll ein qualitativ und quantitativ bedarfsgerechtes Jugendhilfeangebot gewährleistet werden (§ 79 SGB VIII), welches zur Gestaltung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihrer Familien beiträgt (§ 1 SGB VIII). Die konkrete Ausgestaltung der Jugendhilfeplanung unterscheidet sich nach den lokalen Begebenheiten und wird in der Regel gemeinsam zwischen Jugendhilfeausschuss, der Verwaltung des Jugendamtes und den freien Trägern ausgehandelt und beschlossen. Der Jugendhilfeausschuss hat dafür einen Unterarbeitskreis AG Jugendhilfeplanung gebildet.

Im allgemeinen Sprachgebrauch beschreibt der Begriff Jugendhilfeplanung dabei sowohl den Prozess der Jugendhilfeplanung, als auch die Arbeit der Jugendhilfeplanungsfachkräfte. Der Rhein-Hunsrück-Kreis hat für diese Aufgabe 2,8 Stellen im Stellenplan ausgewiesen. Die Kindertagesstättenbedarfsplanung ist nicht Aufgabe der Jugendhilfeplanung und im Fachbereich 24 verortet.

Die Aufgaben der kommunalen Jugendhilfeplanung des Rhein-Hunsrück-Kreises lassen sich in nachfolgend aufgeführte Arbeitsfelder aufteilen. Hierbei haben wir auch, der Vollständigkeit halber, die Planungsaufgaben im Bereich Kindertagesstätten, -pflege und Kita-Sozialarbeit aufgeführt:

Frühe Hilfen und Familienbildung
Jugendberufshilfe
Inklusive Jugendhilfe
Kindertagesstätten, Kindertagespflege und Kita-Sozialarbeit
Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) an Grundschulen
Hilfen zur Erziehung in Schulen
Schulsozialarbeit
Kommunale Jugendförderung
Soziale Dorfentwicklung
Angebotsplanung (siehe Pkt.1.: Die öffentliche Jugendhilfe)

Diese Aufgaben werden in den nachfolgend aufgeführten Kapiteln näher beschrieben.

3.1 Frühe Hilfen und Familienbildung

3.1.1 Frühe Hilfen

Inhalt und Ziel

Frühe Hilfen umfassen alle Angebote für Eltern und Kinder ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten drei Lebensjahren.

Im Rhein-Hunsrück-Kreis kommen sie derzeit aus den folgenden lokalen und regionalen Unterstützungssystemen:

- Öffentliche und freie Kinder- und Jugendhilfe
- Gesundheitswesen
- Schwangeren-, Familien- und Lebensberatungsstellen
- Familienbildung

In Abgrenzung zu den Erziehungshilfen sind die Frühen Hilfen präventive Angebote. Der Zugang ist niedrigschwellig (kein Antragsverfahren, direkter Kontakt zu den Anbieterinnen und Anbietern ohne Einbindung Jugendamt) und erfolgt auch familienaufsuchend („Geh-Struktur“).

Die Frühen Hilfen dienen dennoch als Frühwarnsystem, da sie sich besonders an Familien in belasteten Lebenslagen richten und darauf abzielen, Entwicklungsmöglichkeiten von Kindern und Eltern in Familie und Gesellschaft frühzeitig zu erkennen sowie nachhaltig zu verbessern und zu stärken.

Im Rahmen der Bundesstiftung Frühe Hilfen leisten im Rhein-Hunsrück-Kreis zum einen die Familienhebammen und Familien-Gesundheits- u. Kinderkrankenpflegenden (Fachkräfte) sowie das Patenschaftsprojekt der Caritas (Ehrenamtliche) psychosoziale Unterstützung von Familien ab Beginn der Schwangerschaft und in den ersten drei Lebensjahren.

Familienhebammen und Familien-Gesundheits- u. Kinderkrankenpflegende (Fachkräfte) verfügen über eine Zusatzqualifikation, die sie befähigt, Eltern und Familien in belastenden Lebenssituationen zu unterstützen und zu begleiten, und zwar ab der Schwangerschaft bis zu drei Jahren nach der Geburt des Kindes. Sie gehen in die Familien und helfen den Eltern, den Familienalltag auf das Leben mit dem Kind umzustellen. Sie geben Informationen und Anleitung zu Pflege, Ernährung, Entwicklung und Förderung des Kindes. Sie fungieren als Lotsinnen und vermitteln bei Bedarf auch weitere Hilfen.

Im Patenschaftsprojekt der Caritas übernehmen ehrenamtliche Familienpaten und –patinnen nach individueller Absprache Aufgaben zur Entlastung der Familien und begleiten diese in ihren sozialen Kontexten, z.B. stundenweise Betreuung der Kinder, Begleitung zum Arzt, zur Kita oder zu Behörden, Hilfe beim Ausfüllen von Anträgen, Information über professionelle Angebote Früher Hilfen und Vermittlung der Familien an Fachdienste oder sie fungieren einfach nur als Gesprächspartner, Zuhörer. Das Projekt hatte seinen sozialräumlichen Schwerpunkt bisher in den Verbandsgemeinden Kastellaun und Hunsrück-Mittelrhein, sowie der Stadt Boppard. Es wird in 2024 auf den gesamten Landkreis ausgeweitet.

Die Träger Früher Hilfen bilden gemeinsam das „Netzwerk der Frühen Hilfen“ im Rhein-Hunsrück-Kreis. Es dient der Stärkung der Kooperation, damit Familien frühzeitig Zugang zum Hilfesystem und passgenaue Unterstützung lokaler Anbieter erhalten, dem interdisziplinären Fachaustausch

und der Weiterentwicklung der Angebote. Dem Jugendamt obliegt die Geschäftsführung und Koordination des Netzwerkes. Rechtlich verankert sind Netzwerke Frühe Hilfen im Bundeskinderschutzgesetz, in § 3 KKG (Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz).

Finanzierung

Die „Bundesstiftung Frühe Hilfen“ stellt den Aufbau und Ausbau der Netzwerke Frühe Hilfen sicher und fördert insbesondere Angebote zur psychosozialen Unterstützung von Familien. Sie finanziert im Rhein-Hunsrück-Kreis Projekte zur psychosozialen Unterstützung von Familien durch Fachkräfte (Familienhebammen und Familien-Gesundheits- u. Kinderkrankenpflegende) und durch Freiwillige (Familienpatenschaften). Im Jahr 2024 werden dem Rhein-Hunsrück-Kreis dafür 37.074,63 EUR zur Verfügung gestellt.

Spezifische Daten

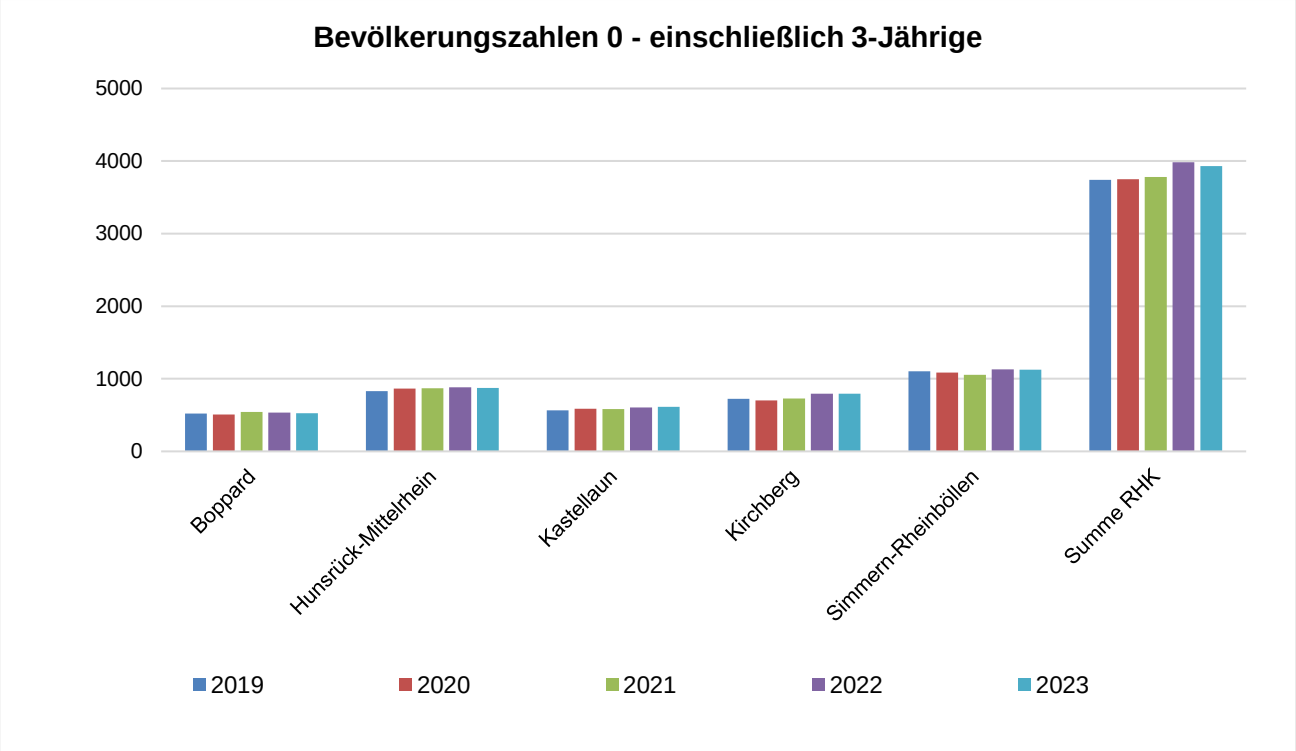

Absolute Zahlen 2023 0-3 Jährige	2019	2020	2021	2022	2023
Boppard	522	508	543	534	524
Hunsrück-Mittelrhein	832	864	870	884	874
Kastellaun	564	589	585	607	614
Kirchberg	722	700	730	794	793
Simmern-Rheinböllen	1102	1087	1055	1129	1126
Summe RHK	**3742**	**3748**	**3783**	**3984**	**3931**

HzE inkl. § 35a, § 8a und Inobhutnahmen der 0 - einschließlich 3-Jährigen

Hilfen zur Erziehung 2023, inkl. § 35a 0 - einschl. 3-Jährige					
	HzE gesamt	HzE stationär	HzE ambulant	§ 35a (amb. u. stat.)	Inobhut-nahmen
Boppard	14	2	12	2	1
Hunsrück-Mittelrhein	11	2	9	0	0
Kastellaun	23	4	19	1	3
Kirchberg	26	10	16	0	2
Simmern-Rheinböllen	32	6	26	3	4
außerhalb RHK	5	3	2	0	1
Summe RHK	**111**	**27**	**84**	**6**	**11**

➔ ca. 3% der 0 - einschl. 3-Jährigen erhielten in 2023 eine Hilfe zur Erziehung

Sozialgeld-Bezug SGB II 0 - bis einschl. 3-Jährige

	Kinder unter 4 Jahre (Sozialgeld)	Einwohner u4	Anteil pro 100 junger Menschen unter 4 Jahre
Rhein-Hunsrück-Kreis	312	3931	7,9
Boppard, Stadt	60	524	11,5
VG Hunsrück-Mittelrhein	35	874	4,0
VG Kastellaun	54	614	8,8
VG Kirchberg	69	793	8,7
VG Simmern-Rheinböllen	94	1126	8,3

Frühe Hilfen und Familienbildung

Auswertung der Einsätze der Familienhebammen und Familien-Gesundheits- und Kinderkrankenpflegenden

	2023
Betreute Familien	• 40
Einsätze	• bis zu 15 pro Familie
Vermittlung	• überwiegend durch Hebammen / Geburtsklinik • Kinderarztpraxis • Beratungsstellen • Jugendamt • Bunter Kreis Rheinland • Bekannte

Auswertung der Aktivitäten des Patenschaftsprojektes der Caritas

	2023
Betreute Familien	• 12
Freiwillige Familienpaten	• 11
Einsätze	• 2-3 Stunden pro Woche
Dauer	• bis zu mehreren Monaten
Zielgruppe	• Alleinerziehende • Kinderreiche Familien • Familien mit Migrationshintergrund (50%)

Quantitativer Angebotsbestand Frühe Hilfen

Angebote Frühe Hilfen im Rhein-Hunsrück-Kreis	Anzahl
Zahngesundheit	1
Eltern-/Paar-/Familienberatung	4
Elterncafé / Familiencafé	2
Familienpatenschaften	1
Familienpflegedienst / Familienunter stützender Dienst	2
Geburtshilfe / Geburtsvorbereitung	1
Schwangerschaftskonfliktberatung u. Schwangerenberatung	2
Sexualberatung / Beratung Familienplanung	2
Psychologische Entwicklungsdiagnostik	1
Stillberatung	1
Telehebamme	1
Erste-Hilfe-Kurse am Kind	1
Familienhebammen / Familien-Gesundheits- Kinderkrankenpflegende	2
Familienbildungsstätten	2
Beratungsstelle f. Eltern von Kindern mit Beeinträchtigungen u. Gesprächstreff	1
Frühchentreff	1
Heilpädagogische Fachberatung und Traumatherapie	1

Daneben leisten Träger ambulanter und stationärer Einrichtungen und Dienste der Jugendhilfe im Rhein-Hunsrück-Kreis erzieherische Hilfen in der Zielgruppe der 0 bis 3-Jährigen.

Qualitative Bewertung des Bestandes (Beteiligung AG Frühe Hilfen u. Familienbildung)

Mittels teilstandardisiertem Fragebogen wurden die Akteurinnen und Akteure der AG Frühe Hilfen zu folgenden Themen um eine Einschätzung gebeten.

Gibt es ausreichend Angebote der Frühen Hilfen in Ihrem Sozialraum? Was fehlt?	Was fehlt: Kinderarztpraxen, Hebammen, Plätze SPZ, Therapieplätze für Eltern, niedrigschwellige entwicklungspsychologische Beratung (EPB), Therapeutinnen/Therapeuten (Logopädie, Ergotherapie, Physiotherapie), Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtler (Patenprojekt), Kinderbetreuung, Ambulanz f. Regulationsstörungen, niedrig-schwellige kostenfreie Beratungsangebote
Wurden Angebote wurde mangels Nachfrage eingestellt? Welche?	„Willkommen im Leben“ (Offenes Gruppenangebot für Eltern mit Kindern von 0-24 Monaten)
Wie beurteilen Sie die Wirksamkeit Ihrer Angebote?	• Familienpatenschaften, Familienhebammen, Familienpflege • Elterncafé: unterstützend und z.T. in hohem Maße entlastend • Telehebamme und Stillberatung: steigende Nachfrage • Erste-Hilfe-Kurs für Eltern: präventiv wirksam, bessere Einschätzung von Gefahrensituationen
Aus welchen Gründen wurden Angebote nicht angenommen?	Alle: Angebote noch immer zu wenig bekannt; Scham, Unsicherheit, Angst, Negativ-Image, Schnittstelle Jugendamt, Freiwilligkeit unglaubwürdig, hohe Hürden, Berührungsängste (Migrantinnen und Migranten); Angebote müssen sich langfristig etablieren („Weiterempfehlungen“)

Ausblick

Die AG arbeitet derzeit unter der Zielsetzung „Gemeinsame Visionen und erreichbare Ziele entwickeln“, dies mit Hinblick auf „Neue Wege, Eltern zu erreichen und zu ermutigen“.

Die AG Frühe Hilfen forciert in 2024 eine Intensivierung der Netzwerkqualität der Frühen Hilfen im Rhein-Hunsrück-Kreis. Damit sollen Familien durch stabile Kommunikations- und Kooperationsstrukturen der Fachkräfte frühzeitig passgenaue Unterstützung lokaler Anbieter und frühzeitigen Zugang zum Hilfesystem erhalten. Zudem dient das Netzwerk der qualitativen Bedarfsermittlung und Weiterentwicklung der Angebote auf der Basis des Erfahrungswissens aus dem Arbeitsalltag. Diesbezüglich findet im September 2024 eine „Netzwerkkonferenz“ aller Akteurinnen und Akteure der Frühen Hilfen statt.

In der AG Frühe Hilfen ist die Identifizierung neuer Finanzierungsquellen (z.B. Stiftungsmittel) für Projekte der Frühen Hilfen (z.B. Willkommensgeschenk für Neugeborene) und eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit auf der Agenda für 2024 / 2025.

3.1.2 Familienbildung

Inhalt und Ziel

Unter dem Begriff „Familienbildung“ sind alle Bildungsmaßnahmen für Familien zu verstehen, die präventiv, begleitend und unterstützend dazu beitragen, die elterliche Erziehungs- und Beziehungskompetenz zu stärken. Es bestehen Schnittmengen zu den Frühen Hilfen, dennoch haben beide Aufgabenbereiche ein eigenes Leistungsprofil.

Die öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe sind verantwortlich für die Sicherstellung ausreichender Angebote zur Familienbildung nach § 16 Abs. 2 Zif. 1 SGB VIII i.V.m. § 17 AGKJHG. Eine weitere rechtliche Verankerung der Familienbildung liegt im Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), nämlich Eltern frühzeitig bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für Pflege, Bildung und Erziehung ihrer Kinder zu unterstützen.

Im Mittelpunkt der Familienbildung im Rhein-Hunsrück-Kreis stehen die Kindertagesstätten in den Sozialräumen (Verbandsgemeinden und Stadt Boppard). Im Zusammenspiel mit den Familienbildungsstätten, den Trägern der Familienberatung sowie weiteren Institutionen und Akteuren der Kinder- u. Jugendhilfe werden bedarfsorientierte, niedrigschwellige und präventiv ausgerichtete Familienbildungsangebote bereitgestellt.

Die kommunale Aufgabe besteht darin, ein Handlungskonzept „Familienbildung im Netzwerk“ zu erstellen und weiterzuentwickeln sowie das Netzwerk zu koordinieren, Kommunikationsprozesse anzustoßen und zu steuern sowie mit den in der Familienbildungsarbeit tätigen Akteurinnen und Akteuren Familienbildung zu gestalten, Bedarfe zu identifizieren und neue Angebote zu entwickeln und zu planen, die sozialraumorientiert an den Orten angeboten werden, an denen sich Familien im Alltag aufhalten. Das Netzwerk „Familienbildung“ ist in das Netzwerk „Frühe Hilfen“ integriert und trägt den Namen „AG Frühe Hilfen und Familienbildung“.

Finanzierung

Das Land Rheinland-Pfalz fördert den Aufbau sowie die Weiterentwicklung von bedarfsorientierten Strukturen und Angeboten im Bereich Familienbildung auf Antrag mit 15.000 EUR p.a. vorrangig für den Einsatz von Koordinatorinnen und Koordinatoren von Familienbildung im Netzwerk in den Jugendämtern, für die Qualifizierung und Fortbildung der Koordinierenden sowie für die Erstellung, Weiterentwicklung und Umsetzung des Handlungskonzeptes.

Spezifische Daten

Im Aufbau befindlich.

Ausblick

Im Rahmen der AG Frühe Hilfen und Familienbildung wurde eine QR-Code-basierte, digitale Sammlung aller Angebote im Bereich der Frühen Hilfen und der Familienbildung erarbeitet, die im Sommer 2024 auf der Seite der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis online gestellt wird. Sie dient den Eltern und Familien bei der Suche nach Anbietern und Angeboten und den professionellen Akteurinnen und Akteuren bei der passgenauen Vermittlung von Angeboten an die Zielgruppe.

3.2 Inklusive Jugendhilfe

Inhalt und Ziel

Durch die Reform des SBG VIII entstehen große Herausforderungen für die öffentliche Jugendhilfe. Insbesondere die Übernahme von Leistungen für junge Menschen mit Behinderung, zugleich die dritte Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) erfordern organisationale und prozessuale Veränderungen.
Ziel inklusiver Jugendhilfe ist es, jedem Kind und Jugendlichen so viel inklusive Teilhabe wie möglich anzubieten. Das heißt, ein inklusives System zu schaffen, dass keine Differenzierung mehr im Hinblick auf das Vorliegen einer Behinderung oder einer bestimmten Form von Behinderung enthält.
Es geht darum, die Angehörigenperspektive sichtbar zu machen, aus der sowohl die Alltagsherausforderungen bei der Betreuung, Erziehung und Pflege, als auch erlebte Unterstützung oder Ausgrenzung im sozialen Umfeld, Erfahrungen mit der Beantragung und Inanspruchnahme von Unterstützungsleistungen, sowie die wichtigsten Hürden und Herausforderungen entlang des Lebensverlaufes der betroffenen Kinder herausgearbeitet werden. Die Hürden und Herausforderungen sollen abgebaut werden und die Anliegen in den Mittelpunkt gestellt werden.
Auf dem Weg zur inklusiven Jugendhilfe ist die Einführung des Verfahrenslotsen nach § 10b SGB VIII zum 01.Januar 2024 ein zentraler Schritt.
Im Rhein-Hunsrück-Kreis wurde dafür zunächst eine 0,5 VZÄ Stelle ausgewiesen. Der Lotse hat eine Doppelfunktion, einerseits eine Unterstützungs- und Beratungsfunktion zugunsten der Leistungsberechtigten und andererseits eine Unterstützungs- und Beratungsfunktion zugunsten der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bezug auf die Zusammenführung und Umstrukturierung.

Jugendamt als Eingliederungshilfeträger nach § 35a SGBVIII

Ziel der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung ist, bestehende oder drohende Teilhabebeeinträchtigungen durch die Gewährung der jeweils individuell notwendigen und geeigneten Hilfe zu mildern oder bestenfalls abzuwenden.
Bei seelischen Behinderungen handelt es sich um psychische Störungen oder Verhaltensstörungen, die dazu führen, dass ein junger Mensch in seiner Teilhabe am Leben und in der Gesellschaft eingeschränkt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.
Das Jugendamt hat daher eine Stellungnahme/ bzw. Gutachten eines Arztes oder einer Ärztin für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie einzuholen.
Verankert ist die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) seelischen Behinderung in § 35a SBG VIII. Es werden Leistungen in ambulanter Form, in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen, durch geeignete Pflegepersonen und in Einrichtungen über Tag und Nacht oder sonstigen Wohnformen geleistet. Die Mehrzahl der Leistungen wird in ambulanter Form erbracht.
Die Fallzahlen sind in den letzten Jahren deutlich angestiegen. Im Jahr 2016 waren es insgesamt 194 Fälle der Eingliederungshilfe welche im Jahr 2023 insgesamt auf 408 Fälle angestiegen sind.

Inklusive Jugendhilfe

Begleitung durch Integrationskräfte

Kinder und Jugendliche mit einer fachärztlichen diagnostizierten seelischen Behinderung, bzw. mit einer drohenden seelischen Behinderung können für den Kita- oder Schulbesuch an individuelle Hilfen und Unterstützung in Form von Schulbegleiterinnen und -begleitern oder Integrationshelferinnen und -helfern erhalten. Es handelt sich dabei um Leistungen der Eingliederungs- und Jugendhilfe, die beim örtlichen Eingliederungshilfe- oder Jugendhilfeträger beantragt werden.

Die grundsätzliche Voraussetzung für die Gewährung von Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche nach § 35a SGB VIII ist, dass

- die seelische Gesundheit des Kindes/ des Jugendlichen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht, hierfür ist eine fachärztliche Diagnose Grundlage, die eine seelische Beeinträchtigung nach § 35a SGB VIII bestätigt und
- daher die Teilhabe am Leben der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Die Beantwortung der Frage nach Teilhabebeeinträchtigung obliegt dem Jugendamt. Hierzu ist die Erstellung einer sozialpädagogischen Diagnostik erforderlich, worin auch die Aussagen von Schule und Kindertagesstätte einfließen, um den konkreten Hilfebedarf zu ermitteln.
Der Leistungsträger trifft auf der Grundlage des ermittelten Sachverhalts, des festgestellten Bedarfs und des Ergebnisses der Hilfeplankonferenz die Entscheidung über den Einsatz einer Integrationshilfe, deren Qualifikation, den zeitlichen Umfang und die Dauer des Bewilligungszeitraumes. Die Hilfe wird ohne Anrechnung von Einkommen und Vermögen gewährt. Die Sorgeberechtigten werden hierüber in einem Leistungsbescheid informiert.
Ziel der Gewährung einer I-Hilfe ist es, die Teilnahme an dem Alltagsleben in Kita und Schulbildung zu ermöglichen.

Frühförderung, Kita und Schule

Als Frühförderung werden Eingliederungshilfen bezeichnet, die Kinder in der Regel bis zum Schuleintritt gewährt werden. Dabei werden Kinder mit Entwicklungsauffälligkeiten, Behinderung oder von Behinderung bedrohte Kinder und Jugendliche sowie ihre Familien vom Sozialpädiatrischen Zentrum (SPZ) umfassend ambulant betreut. Hilfen und Beratung können allgemeine Entwicklungsauffälligkeiten, Bewegungsstörungen, Störung der Sprachentwicklung, emotionale Störungen, Fehlbildungen oder Verhaltensauffälligkeiten sein. Mit Ausnahme des offenen, niedrigschwelligen Beratungsangebotes ist eine Überweisung durch einen Arzt erforderlich. Grundlage des Förderplans ist eine mehrdimensionale Diagnostik, die medizinische, psychologische und sozialpädagogische Erkenntnisse zusammenführt. Aufgrund steigender Fallzahlen, hoher Nachfrage und den vorhandenen Kapazitäten kommt es zu Wartezeiten bis zu einem Jahr.

Die Aufnahme von Kindern mit Beeinträchtigungen ist grundsätzlich in allen Regelkindertagesstätten möglich, um den inklusiven Gedanken zu fördern, indem ALLE Kinder sozial eingebunden sind. Durch das neue Kita-Gesetz und damit verbundenen Veränderungen sowie Fachkräftemangel und steigenden Kinderzahlen mit Verhaltensauffälligkeiten befindet sich das System Kita an der Belastungsgrenze, was die Umsetzung des inklusiven Gedankens erschwert.

Für Kinder mit geistigen, körperlichen und Mehrfachbehinderungen sowie Kinder mit Entwicklungsverzögerungen, die eine besondere, individuelle heilpädagogische Förderung benötigen, werden heilpädagogische Plätze vorgehalten.

Im Rhein-Hunsrück-Kreis gibt es drei Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen, sozial-emotionale Entwicklung und Lernen sowie ganzheitliche und motorische Entwicklung. Des Weiteren gibt es Schwerpunktschulen für Kinder- und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Dort findet eine gemeinsame Unterrichtung von beeinträchtigten und nichtbeeinträchtigten Schülern statt.

Finanzierung

Durch die strukturelle und räumliche Zusammenlegung der Sozialdienste und der Verwaltung, Ausbau der Angebotsstruktur, sowie Mehrpersonal und neuen Vorgaben von Bundesebene ist absehbar, dass die Kosten mittelfristig steigen werden. Über die Höhe können bislang keine Angaben gemacht werden.
Gleichzeitig entstehen durch die Zusammenlegung Synergieeffekte, Schnittstellen werden bereinigt und Hilfen können dadurch passgenauer eingesetzt werden, was in einigen Fällen zu einer Kostenreduzierung führen kann.
Die Kosten müssen von den Kommunen bzw. dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe getragen werden.

Spezifische Daten

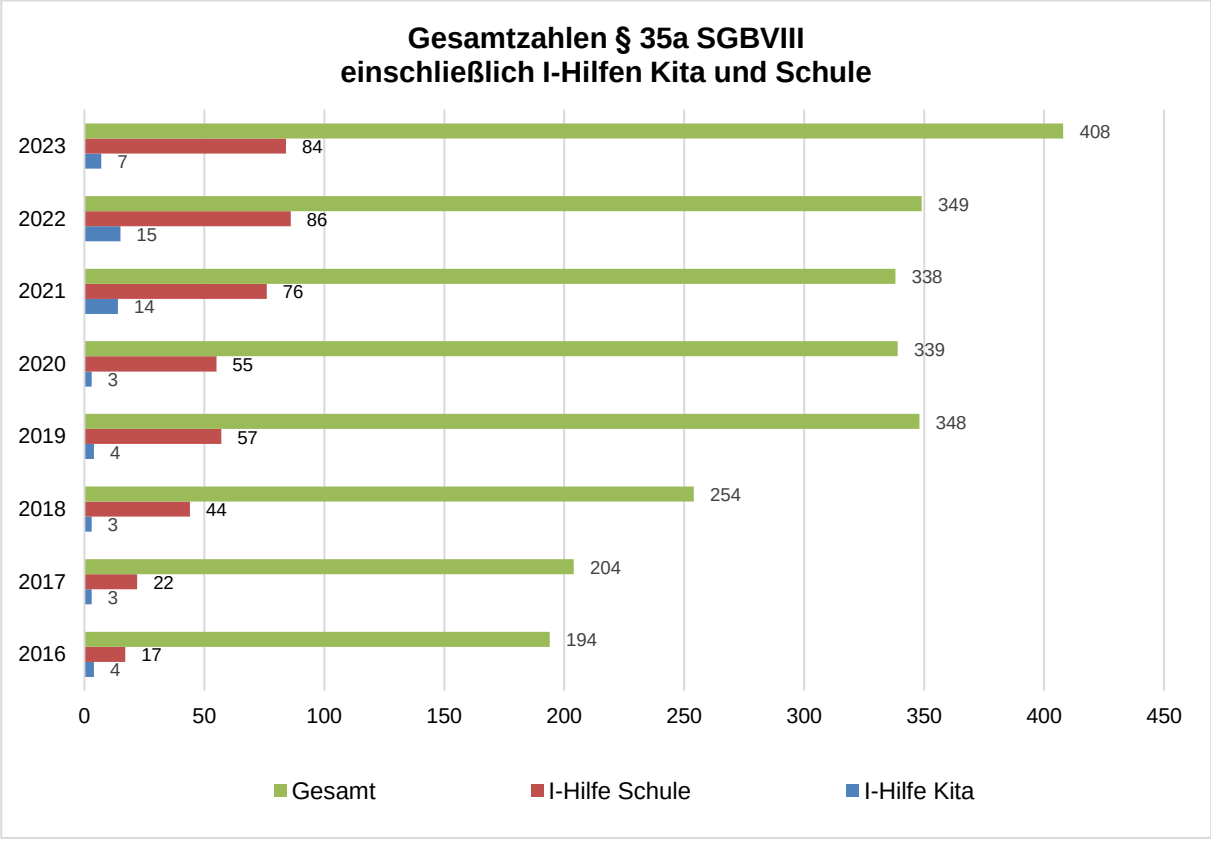

Ausblick

Die Zahlen im Bereich § 35a SGBVIII sind stetig gestiegen, ebenso die Zahl der Kinder mit Einzelintegration in Kita und Schule. Diese Entwicklung ist auf eine Vielzahl verschiedener Faktoren in gesellschaftlicher, struktureller und nicht zuletzt institutioneller Hinsicht zu begründen. Entscheidend ist, dass die Verbesserung der inklusiven Pädagogik und Jugendhilfe im Rhein-Hunsrück-Kreis im Fokus steht. Auch um den komplexen strukturellen und inhaltlichen Anforderungen bis zum 01.01.2028 gerecht zu werden, die Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung im Jugendamt zu verorten, ist es unumgänglich, den Prozess jetzt zu starten und die Zusammenarbeit innerhalb der Verwaltung sowie den begleitenden Institutionen und begleitenden Diensten zu verstärken.
Innerhalb der Verwaltung wurde dazu in einem ersten Schritt eine Steuerungsgruppe im Dezernat III gebildet.
Die Steuerungsgruppe erteilt Arbeitsaufträge und trifft Entscheidungen. Die Aufträge werden von zwei Unterarbeitskreisen (Sozialdienst und Verwaltung) bearbeitet:
Ziel der Steuerungsgruppe ist es, zeitnah die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit Behinderung im Jugendamt zu verorten. Dabei sollte zum 01.01.2026 der Bereich im Jugendamt zu einer Organisationseinheit zusammengelegt sein. Verwaltung und Sozialdienst sollten in einem Sachgebiet organisiert sein.
Stand Dezember 2023 wären es 325 Fälle, davon 175 Fälle intensiver Hilfeplanung durch den Sozialdienst aus dem SGB IX-Bereich, die ins Jugendamt überführt werden.
Es bleibt abzuwarten, wie sich die bundesgesetzlichen Vorgaben zur inklusiven Jugendhilfe entwickeln und ob zum 01.01.2028 das erwartete Bundesgesetz in Kraft tritt, welches Näheres über den leistungsberechtigten Personenkreis, Art und Umfang der Leistung, die Kostenbeteiligung und das Hilfeplanverfahren bestimmt.
Aber auch ohne Bundesgesetz bedarf es für eine gelingende inklusive Jugendhilfe Haltung und die Unterstützung von Leitung und Politik, um das Zusammenwirken aller relevanten Systeme, der Bereitstellung ausreichender Ressourcen, Prävention sowie eine gut ausgebaute Angebotsstruktur vorzuhalten.

3.3 Kindertagestätten / Kindertagespflege

Inhalt und Ziel

Kindertagesstätten sind Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet.
Kindertagesstätten und Kindertagespflege sollen die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können. Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

Nach § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und §§ 14 ff. KiTaG haben Kinder von Geburt an bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres einen Anspruch auf Kindertagesbetreuung, d.h. auf eine Betreuung in einer Kindertagesstätte (Kita) oder in Kindertagespflege (KTP).
Für Kinder, die das dritte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, stehen diese beiden Betreuungssysteme grundsätzlich nebeneinander zur Verfügung, ab dem 3. Geburtstag sollen durch einen gesetzlich formulierten Vorrang in Rheinland-Pfalz Kinder eine Kita besuchen. Für Kinder in der Grundschule und solche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres soll eine notwendige, über die Unterrichtszeit hinausgehende Betreuung vorrangig in der Grundschule erfolgen, ansonsten im Rahmen von Schulkinderbetreuung in Kitas (ehem. Hort) und nur ergänzend in Kindertagespflege.

Finanzierung

Die Finanzierung der Kindertagesbetreuung unterscheidet sich stark in den beiden Zweigen Kindertagesstätten und Kindertagespflege.
Die Finanzierung des Systems Kindertagesstätte wird im Hinblick auf die Personalkosten durch feste Erstattungsregelungen sichergestellt. Der Träger einer Einrichtung erhält vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) die finanziellen Mittel zur Beschäftigung des zum Betrieb der Kita notwendigen Personals. Das Jugendamt wiederum erhält vom überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Land Rheinland-Pfalz) einen Anteil dieser Kosten als Erstattung zurück.
Die über diese erstattungsfähigen Personalkosten hinausgehenden Kosten (Overheadkosten, sach- und gebäudebezogene Kosten) werden den Trägern auf der Grundlage von Vereinbarungen vom Jugendamt oder den Gemeinden des jeweiligen Einzugsbereiches einer Kita weitgehend erstattet.
Für Kinder ab Vollendung des 2. Lebensjahres bis zum Wechsel in die Grundschule ist die Betreuung in einer Kita in Rheinland-Pfalz beitragsfrei.
Für jüngere Kinder, Grundschulkinder und Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres erheben die Jugendämter, in der Regel einkommensabhängige, Elternbeiträge.

Die Kindertagespflege wird vom Land Rheinland-Pfalz nicht mitfinanziert. Die Kindertagespflegepersonen erhalten vom Jugendamt ein Betreuungsentgelt (Stundensatz), das durch Satzung

geregelt ist. Für Kinder vor Vollendung des 2. Lebensjahres wird von den Eltern für eine rechtsanspruchserfüllende Betreuung ein Kostenbeitrag erhoben wie in der Kita. Für Kinder ab dem 2. Geburtstag bis zur Aufnahme in die Grundschule erfolgt eine Kostenheranziehung nur dann, wenn die Betreuung über die Betreuungszeit hinausgeht, die das Kind in einer Kita beanspruchen könnte. Außerdem sind ab dem Wechsel in die Grundschule und bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres Kostenbeiträge zu entrichten.

Spezifische Daten

Die Jugendämter müssen in einem Kindertagesstättenbedarfsplan die notwendigen Plätze und Betreuungszeiten zur Kindertagesbetreuung ermitteln und feststellen. Diese Planungen basieren im Wesentlichen auf den Geburtenzahlen und den von den Eltern angegebenen Betreuungsbedarfen. Konkretere Ausführungen finden sich im Kindertagesstättenbedarfsplan des Rhein-Hunsrück-Kreises:

https://www.kreis-sim.de/media/custom/2554_91_1.PDF?1721125027

Die Kindertagesbetreuung ist das einzige System der Kinder- und Jugendhilfe, das annähernd zu 100% in Anspruch genommen wird, unabhängig von jeglichen äußeren Faktoren oder individuellen Lebensumständen.
Belastungsfaktoren spielen demnach für den Zugang zum System keine Rolle, sehr wohl aber für die inhaltliche pädagogische Arbeit. So sind Einrichtungen mit hohem Migrationsanteil der Kinder, niedrigem Bildungsniveau und niedriger Sprach- und Erziehungskompetenz der Eltern und hohem Anteil an Eltern im SGB II-Bezug sicher anders im pädagogischen Alltag gefordert als jene, bei denen diese Faktoren nur in untergeordneter Ausprägung vorkommen.
Die Einführung der Kita-Sozialarbeit mit dem KiTaG 2021 war ein wichtiger Schritt, um diesen Herausforderungen zu begegnen und das Personal der Kitas in der Alltagsarbeit zu unterstützen.

Ausblick

Daran, dass annähernd 100% aller anspruchsberechtigten Kinder im Laufe des Vorschulalters einmal eine Kita besuchen, wird sich auch in absehbarer Zeit sicher nichts ändern.
Bei Umsetzung der Maßnahmen, die in der aktuellen Kindertagesstättenbedarfsplanung ersichtlich sind, wird es ein auf längere Sicht ausreichendes, flächendeckendes Platzangebot im Rhein-Hunsrück-Kreis geben.
Stetig wachsend sind jedoch die inhaltlichen Anforderungen, die das System Kindertages-betreuung meistern soll.
Beispielhaft sei hier nur die Vorbereitung der Kinder auf den möglichst erfolgreichen Übergang in die Grundschule genannt. Allein diese Erwartung, dass die Kinder im Hinblick auf Sprach- und Sozialkompetenz und motorische Fertigkeiten innerhalb der Kita-Zeit „schulreif“ werden sollen, ist sicherlich eine Herkulesaufgabe für das System, die nur bei einer funktionieren Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungspartnerschaft zwischen Eltern, Kita und der öffentlichen Jugendhilfe gelingen kann.

3.4 Kita-Sozialarbeit

Inhalt und Ziel

Mit Inkrafttreten des neuen Kita Gesetzes in Rheinland-Pfalz zum 01.07.2021 wird dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach § 25 Abs.5 KiTaG ein Sozialraumbudget zur Verfügung gestellt. Das Sozialraumbudget folgt dem Leitbild des sozialen Ausgleichs und ermöglicht den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe durch den Einsatz von entsprechendem Personal eine zusätzliche Steuerung im Feld der Kindertagesstättenbetreuung.

Die gesetzlich vorgegebenen Ziele des Sozialraumbudgets beinhalten die Überwindung struktureller Benachteiligungen von Kindern, frühzeitige Prävention sowie Chancengleichheit. Weitere inhaltliche Zielstellungen sind die Stärkung der Zusammenarbeit mit Eltern in sozial benachteiligten Lebenslagen, die Vernetzung im Sozialraum sowie der Aufbau von Kooperationsstrukturen und deren Festigung (Gesetzesbegründung zum KiTaG, S.52).
Nach einer Entscheidung des Kreisausschusses hat die vom Jugendhilfeausschuss eingesetzte Arbeitsgruppe KiTaG weiter über die Umsetzung des Sozialraumbudgets im Rhein-Hunsrück-Kreis beraten. Die Grundlage der Mittelverteilung bildet das Sozialraumkonzept des Rhein-Hunsrück-Kreises.
Das Sozialraumbudget wird im Rhein-Hunsrück-Kreis auf drei Säulen verteilt:

1. Acht Stellen Kita-Sozialarbeit. Die acht Stellen der Kita-Sozialarbeit sind beim Kreisjugendamt angesiedelt und werden über dieses koordiniert und gesteuert. Die Verteilung dieser Stellen auf die unterschiedlichen Sozialräume ergibt sich aufgrund ermittelter Sozialdaten.
2. Zehn Stellen für veränderte personelle Bedarfe aufgrund betriebserlaubnisrelevanter Besonderheiten. Diese Stellenanteile sind beim jeweiligen Träger der Einrichtung angesiedelt und werden durch das Landesjugendamt festgelegt.
3. Zehn Stellen für den Einsatz von Interkulturellen Fachkräften. Diese Stellen sind auf alle im Bedarfsplan des Rhein-Hunsrück-Kreises erfassten Einrichtungen verteilt und ergeben sich aufgrund ermittelter Bedarfe. Die Anstellung ist beim jeweiligen Kita-Träger.

Der Einsatz der Kita-Sozialarbeit zielt im Rhein-Hunsrück-Kreis auf die Unterstützung von Familien und deren Kindern ab. Insbesondere die Stärkung der Erziehungskompetenz der Eltern und die Familienbildung gehören zur inhaltlichen Zielsetzung. Dabei ist die Vernetzung und der Ausbau von Kooperationsstrukturen der vor Ort bestehenden Beratungs-, Unterstützungs- und Freizeitangebote im jeweiligen Sozialraum bedeutsam. Der Rhein-Hunsrück-Kreis teilt sich in vier Sozialräume auf: VG Hunsrück-Mittelrhein mit der Stadt Boppard, VG Kastellaun, VG Kirchberg, VG Simmern-Rheinböllen. In diesem Bericht wird die Arbeit der Säule 1, der Kita-Sozialarbeit dargestellt.

Finanzierung

Im Jahr 2023 standen für den Rhein-Hunsrück-Kreis 1.813.193 Mio. € über das Sozialraumbudget zur Verfügung. Dabei beträgt der Landesanteil von 60 % 2023 1.087.916 € und der Kreisanteil von 40% 725.277 €.

Für die Stellen der Kita-Sozialarbeit wurden 2023 416.195 € aus dem Gesamtvolumen aufgebracht.

Spezifische Daten

2023 haben 211 Eltern bzw. Erziehungsberechtigte eine Einzelfallberatung mit unterschiedlichem Umfang durch die Kita-Sozialarbeiterinnen erhalten. Die Inhalte der Beratungen verteilen sich wie folgt:

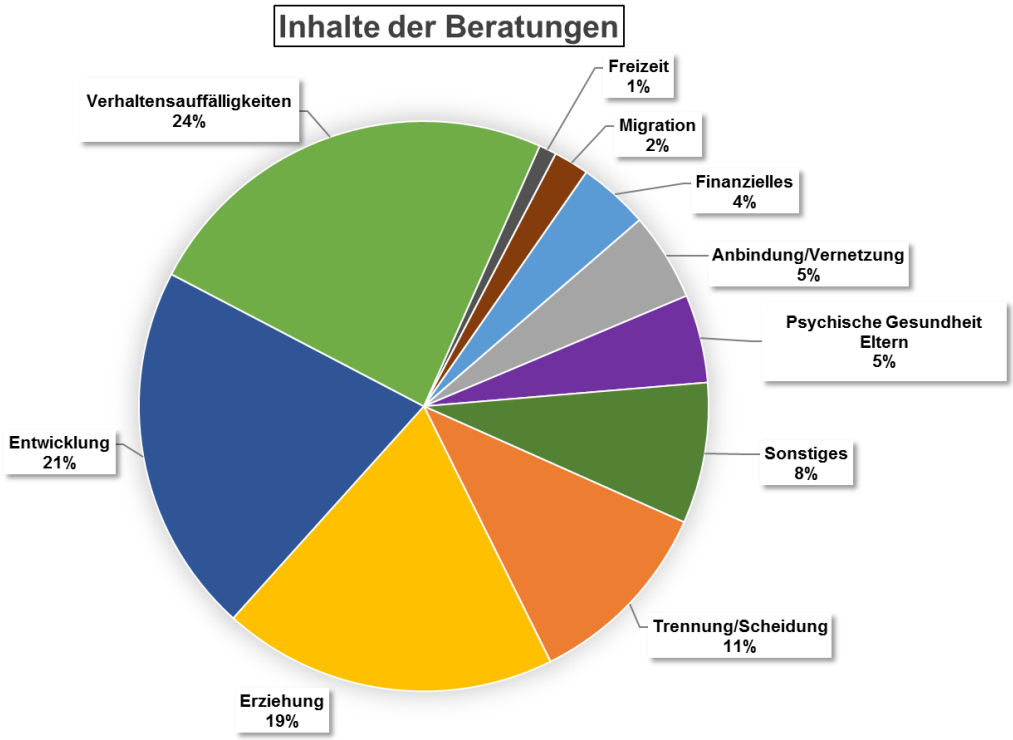

Der Zugang zur Beratung durch die Kita-Sozialarbeit wurde auf unterschiedliche Weise hergestellt:

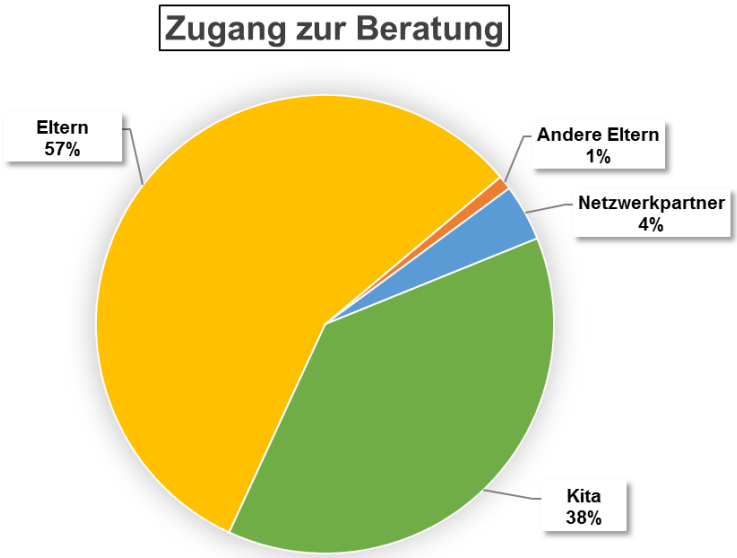

Kita-Sozialarbeit

Im Rahmen des Aufgabenprofils der Kita-Sozialarbeit wurden durch die Kita-Sozialarbeiterinnen 90 Familienbildungsangebote für Kita-Eltern und Erziehungsberechtige in den Sozialräumen angeboten. Die Familienbildungsangebote verteilen sich wie folgt:

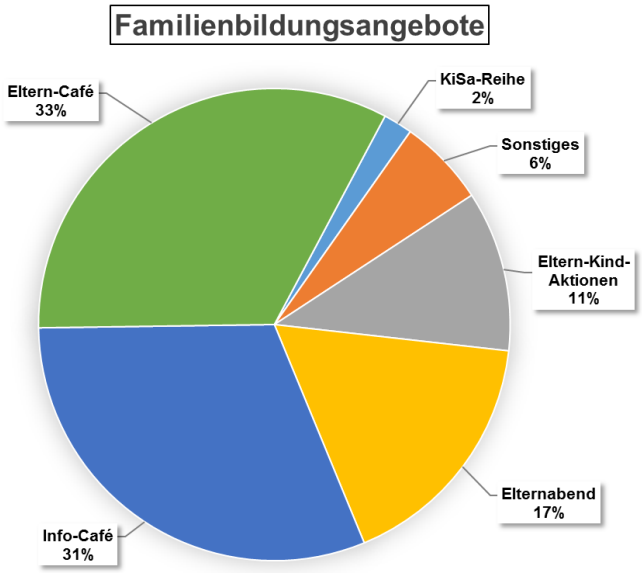

Erläuterung der Angebote:

Eltern-Kind-Aktion: Aktionen mit Eltern und Kindern innerhalb des jeweiligen Sozialraums mit dem Ziel, die Ressourcen der verschiedenen Sozialräume für Familien zugänglich zu machen.
Info-Café: Informelles niedrigschwelliges Familienbildungsangebot während der Bring- und Abholsituation in Kitas.
Eltern-Café: Austauschrunden mit Eltern zu einem bestimmen erziehungsrelevanten Thema bzw. ein offener angeleiteter Austausch.
Elternabend: Angebot zur Familienbildung zu einem pädagogischen Thema.
KiSa-Reihe: Pädagogische Familienbildung zu einem Thema, welches sich auf eine Reihe von Angeboten erstreckt.
Sonstiges: Z. B. die Erstellung der sogenannten KiSa-Post oder der Elternmappe, die Eltern relevante Informationen rund um das Leben im Rhein-Hunsrück-Kreis bieten.

Ausblick

Kita-Sozialarbeit ist für die Kita-Eltern des Rhein-Hunsrück-Kreises zu einer festen Institution geworden. Die Inanspruchnahme der Angebote hat in den Sozialräumen (mit Ausnahme der VG Kirchberg) seit Juli 2021 stetig zugenommen. Im Sozialraum der VG Kirchberg sind die Stellen der Kita-Sozialarbeit seit September 2023 vakant und werden bis September 2024 nachbesetzt.

Die Eltern-Beratung durch die Kita-Sozialarbeiterinnen haben zu einem Anteil von 64 % zu den Themen herausforderndes Verhalten, Entwicklung des Kindes und allgemeine Erziehungsthemen stattgefunden. Im Rahmen der Familienbildung wurden diese Themen durch die Kita-Sozialarbeiterinnen aufgegriffen und thematisch aufbereitet. So sind Elternabende, Eltern- und Info-Cafés insbesondere zu den drei genannten Hauptthemen angeboten worden.

Kita-Sozialarbeit

Innerhalb der Netzwerkarbeit im Rhein-Hunsrück-Kreis werden die Bedarfe der Familien mit den unterschiedlichen sozialpädagogischen Dienstleistern reflektiert und zu bedarfsgerechten Angeboten entwickelt, um eine entsprechende Infrastruktur für Familien zu schaffen.

Aufgrund eines Zuwachses von sechs weiteren Kindertagesstätten 2024 im Rhein-Hunsrück-Kreis ist eine Aufstockung der Kita-Sozialarbeit mit zwei weiteren Stellen in Planung. Somit soll allen Eltern und allen pädagogischen Fachkräften der Zugang zu Kita-Sozialarbeit ermöglicht werden. Kita-Sozialarbeit bietet Eltern eine frühestmögliche und niedrigschwellige Beratungsmöglichkeit im Sozialraum. Gleichzeitig erhalten pädagogische Fachkräfte die Möglichkeit, Eltern mit Ihren individuellen Fragen zur Familiengestaltung an die Kita-Sozialarbeiterinnen zu verweisen.

3.5 Ganztagsförderungsgesetz

Inhalt und Ziel

Das am 12. Oktober 2021 in Kraft getretene Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) hat das Ziel, die Qualität der Ganztagsbetreuung an Grundschulen zu verbessern und einen Rechtsanspruch ab dem Schuljahr 2026/2027 (beginnend mit Klassenstufe 1) auf eine ganztägige Betreuung (8 Std./ Tag) für alle Grundschulkinder in Deutschland einzuführen. Mitzudenken sind Kinder an Grundschulen und Förderschulen.

Der Rechtsanspruch gilt auch für die Ferien, wobei durch Landesrecht eine Schließzeit von bis zu vier Wochen festgelegt werden kann. Ob von dieser vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, bleibt im Zuge des weiteren Umsetzungsprozesses noch zu entscheiden. Entsprechende Prüfprozesse sind bereits angelaufen.
Konkret sollen die Betreuungszeiten ausgeweitet, die Bildungs- und Betreuungsangebote verbessert und der Ausbau der Ganztagsplätze gefördert werden. Durch das Gesetz wird die Zusammenarbeit zwischen Schulen, Schulträgern und dem örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe gestärkt und ausgebaut. Das Gesetz soll dazu beitragen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern und die Chancengleichheit und soziale Teilhabe von sozial benachteiligten Kindern zu erhöhen.

Mit dem GaFöG eröffnet sich das Potenzial, allen Kindern im Grundschulalter mehr als nur eine reine Sicherstellung der Betreuung, sondern darüber hinaus ganztägige Förderungs- und Bildungsangebote anzubieten und einen Beitrag zur Chancengerechtigkeit zu leisten.

Aktuell nehmen rund 50 % der Kinder im Grundschulalter in Rheinland-Pfalz Ganztagsangebote wahr. In den zurückliegenden Jahren sind die Bedarfe jährlich um ca. 1,5 % gestiegen. Nach dem Deutschen Jugendinstitut (DJI) wird die Bedarfsquote in RLP in den kommenden Jahren auf durchschnittlich 69 bis 74 % steigen. Zu erwarten ist jedoch, dass Bedarfe sich von Region zu Region sicherlich unterschiedlich entwickeln werden.

Finanzierung

Verantwortlich für die Finanzierung genereller Schulbaumaßnahmen ist der jeweilige Schulträger. Das Land unterstützt durch das Landesschulbauprogramm die Schulträger bei ihrer Aufgabe, erforderlichen Schulraum unter besonderer Berücksichtigung der pädagogischen Bedürfnisse zu schaffen.

Im Zusammenhang mit dem Rechtsanspruch stellt der Bund den Ländern Finanzhilfen für den zusätzlichen qualitativen und quantitativen investiven Ausbau von Ganztagsangeboten in Höhe von insgesamt 3,5 Milliarden Euro zur Verfügung. Es handelt sich dabei um die sogenannten Beschleunigungsmittel (750 Millionen Euro) und die Basismittel (2,75 Milliarden Euro).
Die Basismittel können für Investitionen und Maßnahmen im Bereich Neubau, Umbau, Erweiterung einschließlich Erwerb von Gebäuden und Grundstücken, Sanierung, Ausstattung sowie energetische Sanierung eingesetzt werden. Die Höhe der Zuwendung pro Maßnahme beträgt maximal 70 Prozent der im jeweiligen Antragsverfahren dargelegten und tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben.
Durch eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Artikel 4) wird sich der Bund ab 2026 bis 2030 ebenfalls an laufenden Betriebs- und Personalkosten beteiligen.

Spezifische Daten

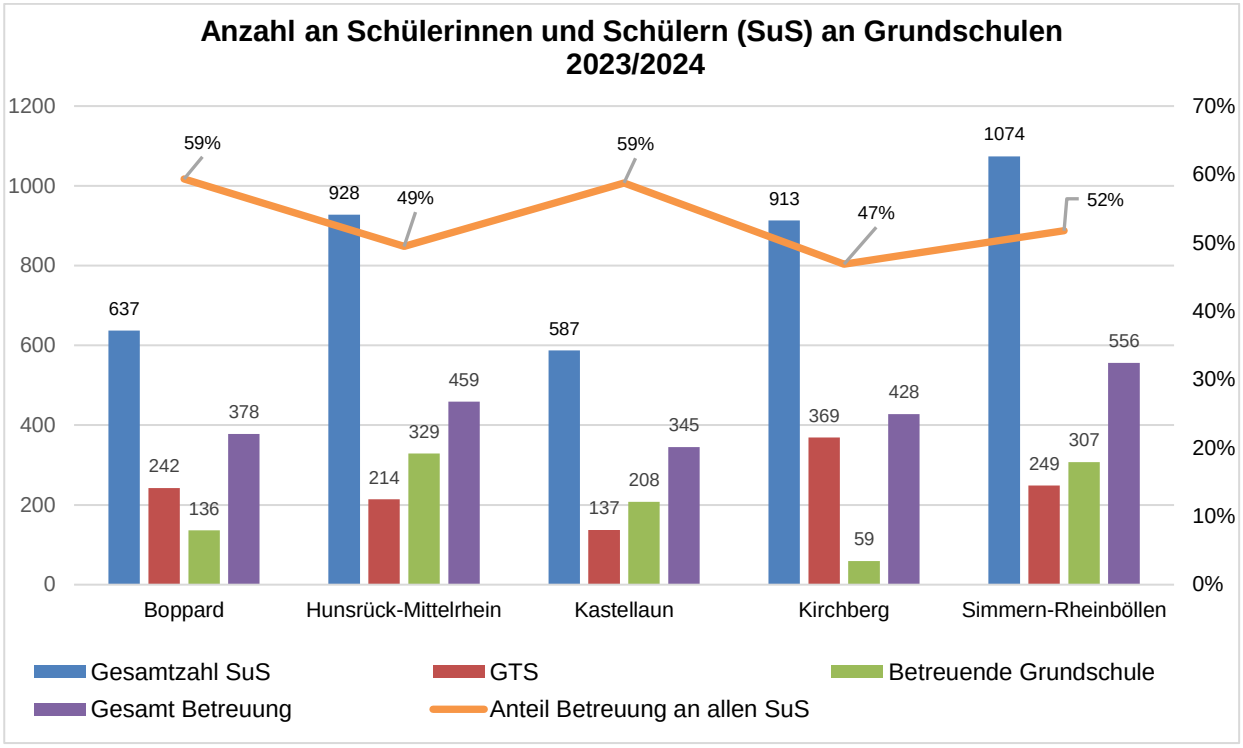

Die Abbildung zeigt die Betreuungszahlen an den Grundschulen in den Verbandsgemeinden/Stadt Boppard sowie den prozentualen Anteil dieser im Verhältnis zur Gesamtzahl an Schülerinnen und Schülern (SuS) in den Sozialräumen.

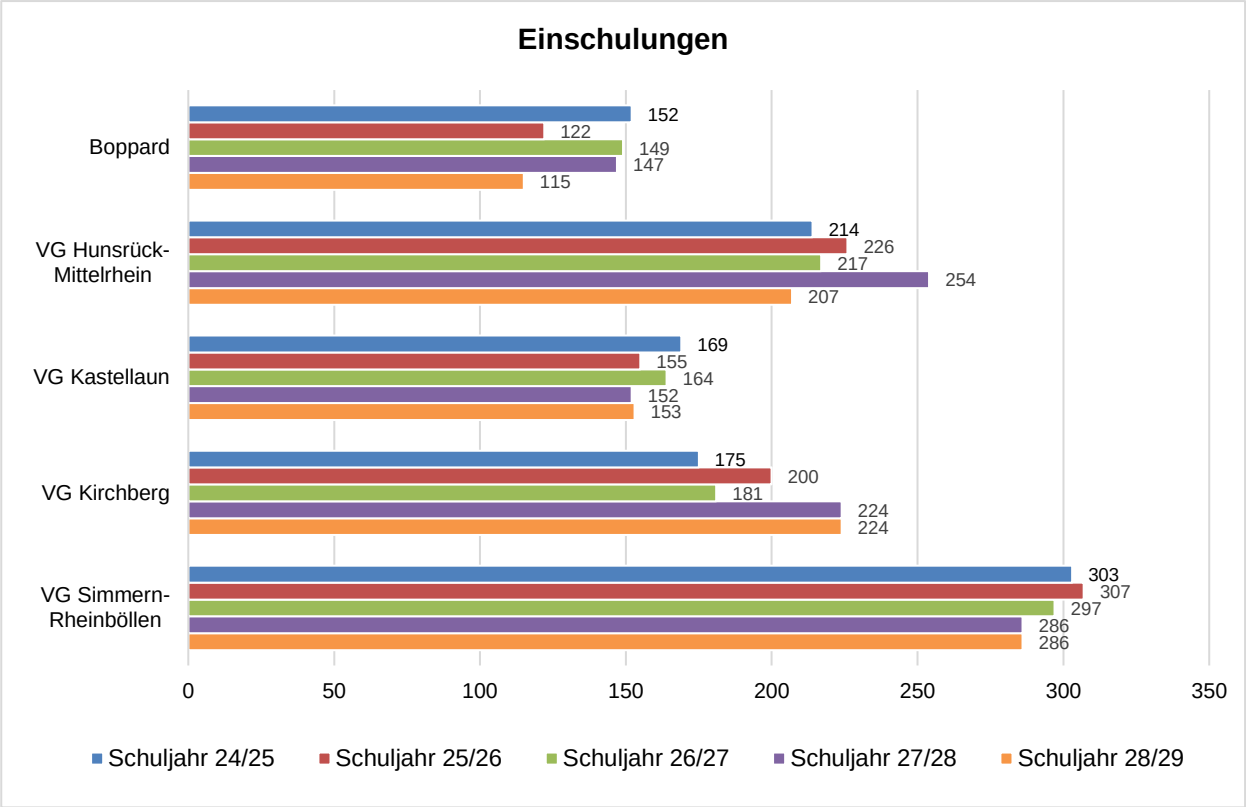

In obenstehender Abbildung werden die in den nächsten Schuljahren zu erwartenden Zahlen an Einschulungen in den Verbandsgemeinden/Stadt Boppard dargestellt.

Ausblick

Im Frühjahr/Sommer 2024 wurden die Basismittel abgewickelt. Dafür erstellte der Kreis gemeinsam mit den Schulträgern einen Maßnahmenkatalog mit den zu fördernden Maßnahmen. Eine Herausforderung für die Schulträger stellt dabei der Zeitfaktor dar – alle angegebenen Maßnahmen müssen bis zum 31.12.2027 baulich abgeschlossen sein.
Die Bewilligung der einzelnen Maßnahmen erfolgt durch das Land Rheinland-Pfalz. Im Anschluss daran können die entsprechenden Förderanträge bis Juli 2025 an das Land gestellt werden.

Neben dem quantitativen Ausbau der Ganztagsplätze an den Grundschulen sollte im weiteren Schritt die Blickrichtung auf die qualitativen pädagogischen Standards besonders im Bereich der offenen Ganztagsschulen (Betreuende Grundschulen) gelegt werden.

Des Weiteren wird das Thema Ferienbetreuung und die Umsetzung im Rahmen des gesetzlichen Anspruchs von Bedeutung sein. Hierfür fehlen vom Land noch weitere Vorgaben, sodass zum jetzigen Zeitpunkt noch keine konkretere Planung angegangen werden kann (STAND: Juni 2024).

Zur weiteren Planung und Ausgestaltung des Ganztagsförderungsgesetzes, wird es notwendig sein, eine Arbeitsgruppe mit den wichtigsten Akteurinnen und Akteuren im Thema Ganztag zu gründen. Dies soll ab Herbst/Winter 2024/2025 mit einem ersten konstitutiven Treffen starten.

3.6 Hilfen zur Erziehung (HzE) in Schulen

Inhalt und Ziel

Schule ist neben der Familie der zentrale Lebensort für alle junge Menschen im Alter zwischen sechs und fünfzehn Jahren. Vor allem der Ausbau der Ganztagsschule in den letzten zwei Dekaden verdeutlicht, dass Schule nicht mehr nur ein Bildungs- und Lernort ist; Schule muss vielmehr als Lebens- und Entwicklungsraum von Kindern und Jugendlichen gesehen werden.
Um stärker auf die Lebenswelten von jungen Menschen und ihren Familien einzugehen und auf positive Lebens- und Sozialisationsbedingungen hinzuwirken, ist die Kooperation Schule und Jugendhilfe keine Option, sondern eine sichtbare Notwendigkeit, die sich an den Bedarfen der den beiden Systemen gemeinsamen Adressatinnen und Adressaten orientieren muss.

Unterschiedliche Formen der Jugendhilfe werden in nahezu allen Schulen und Schulformen in vielfältigster Qualität und Quantität eingesetzt. Es gilt daher für Jugendhilfe und Schule gemeinsam zu reagieren, entsprechend gemeinsam getragene Konzepte weiterzuentwickeln sowie Angebote und Leistungen noch besser aufeinander abzustimmen und ineinander greifen zu lassen. Grundgedanke des Konzepts ist die Vernetzung von Schule und Jugendhilfe durch die Einbeziehung von Hilfen nach §§ 29-31 SGB VIII in das schulische Angebot.

Der Einsatz von Hilfen zur Erziehung (HzE) steht immer im Zusammenhang mit den pädagogischen Instrumentarien der Schulen, die im Schulgesetz und den Schulordnungen geregelt sind.

Hauptziel ist das Recht des jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (§ 1 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz). Angestrebt wird die Verbesserung der Grundversorgung im Bereich Betreuung, Erziehung und Bildung im Hinblick auf Verteilungsgerechtigkeit und die Stärkung präventiver Ansätze zur Gewährung gesellschaftlicher Teilhabe aller Kinder und Jugendlichen.

Weitere Ziele:

- Erhalt des familiären und sozialen Umfelds der Kinder und deren Familien
- Optimierung des Betreuungsangebots für Kinder zur Stärkung von Familien
- Förderung einer sozialraumorientierten, präventiven und integrativen Angebotsstruktur der Jugendhilfe in Schule und Sozialraum
- Vernetzung und Ressourcenoptimierung der Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungspartner (Kinder, Eltern, Lehrkräfte und Jugendhilfe)

Die inhaltliche Ausgestaltung der Hilfen orientiert sich an den Leistungsvereinbarungen zwischen dem öffentlichen Träger und dem jeweiligen Träger der freien Jugendhilfe im Bereich der ambulanten Hilfen.
Die Hilfe zur Erziehung in Schulen orientiert sich an den Bedarfen der Kinder und deren Familien. Sie nutzt bereits erbrachte Leistungen seitens der Schule und baut auf diese vorausgegangenen Erfahrungen und Absprachen der Schule mit der Familie auf.

Im Rahmen der Gesamtverantwortung nach § 80 SGB VIII obliegt die Planung und Steuerung des Programms Hilfe zur Erziehung in Schulen der Jugendhilfeplanung des Kreisjugendamts.

Die Umsetzung erfolgt durch:

- Das Operative Team
- Das Strategische Team
- Schulleiterbesprechung der weiterführenden Schulen
- Schulleiterdienstversammlung der Grundschulen mit Schulaufsicht ADD
- Arbeitskreis Hilfe zur Erziehung in Schulen

Finanzierung

Finanzierungsdetails und Umfang der Hilfe regeln eine Entgeltvereinbarung gemäß § 77 SGB VIII zwischen Jugendamt und freiem Träger. Grundlage bilden Anträge nach §§ 29-31 SGB VIII. Der Kreis investiert hierfür jährlich ca. 1,6 Millionen €.

Spezifische Daten

HzE in Schulen (bezogen auf Schülerzahlen)

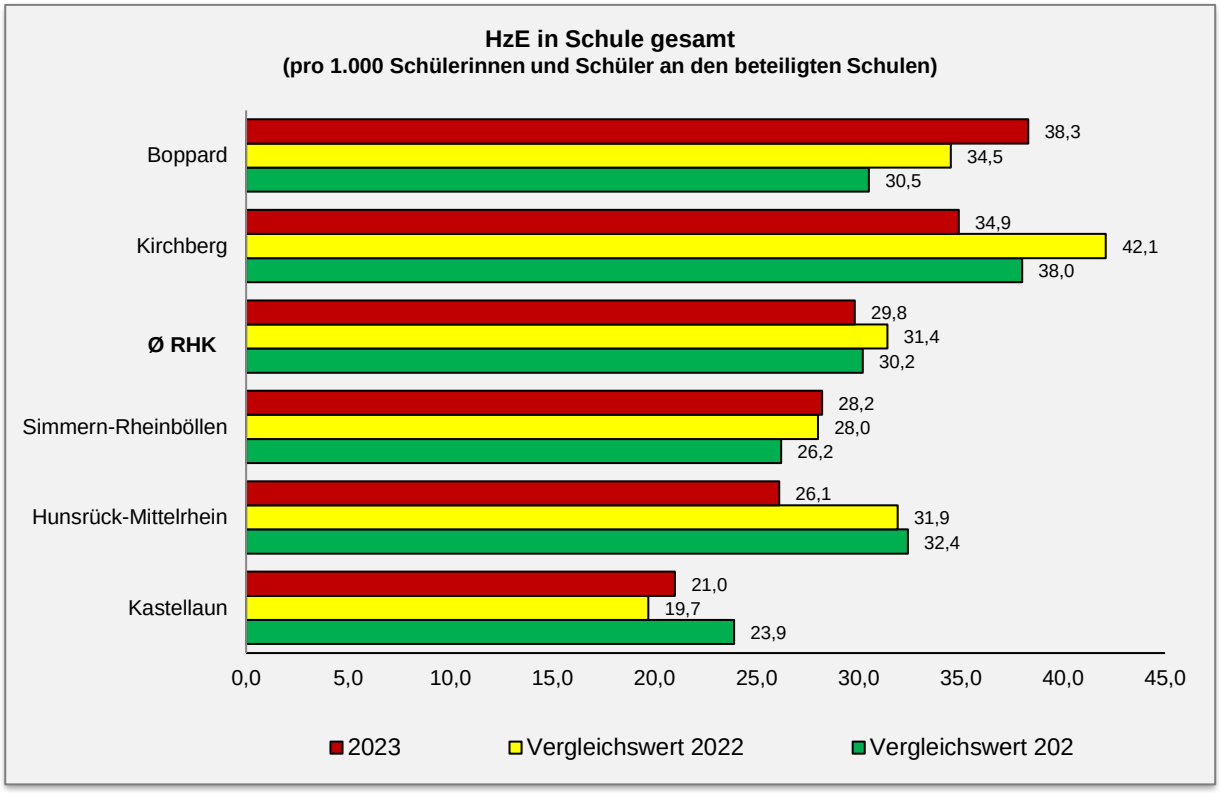

Absolute Zahlen HzE in Schule	Boppard	Hunsrück-Mittelrhein	Kastellaun	Kirchberg	Simmern-Rheinböllen	**RHK**
2023	72	49	40	83	81	**325**
männlich	44	37	31	44	53	**209**
weiblich	28	12	9	39	28	**116**
Vorjahreswert	66	58	38	98	81	**341**
Veränderung	6	-9	2	-15	0	**-16**

Auswertung der Jahresberichte der freien Träger (Schuljahr 2022/23)

Hilfeempfängerinnen und Hilfeempfänger HzE in Schulen 2022/23

	Anteil an Ganztagsschülern und -schülerinnen	Mit schulischem Förderplan	Migrationshintergrund	Eltern erwerbslos	Alleinerziehend
Boppard	65,6%	4,7%	50,0%	32,8%	43,8%
Hunsrück-Mittelrhein	44,1%	5,9%	35,3%	17,6%	47,1%
Kastellaun	28,1%	19,3%	7,0%	12,3%	45,6%
Kirchberg	70,3%	13,5%	23,0%	17,6%	47,3%
Simmern-Rheinböllen	54,5%	12,5%	26,1%	22,7%	46,6%
Ø RHK	**54,6%**	**11,7%**	**27,8%**	**21,1%**	**46,1%**

Auswertung sozialer Merkmale der betreuten Kinder und Jugendlichen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung an Schulen.

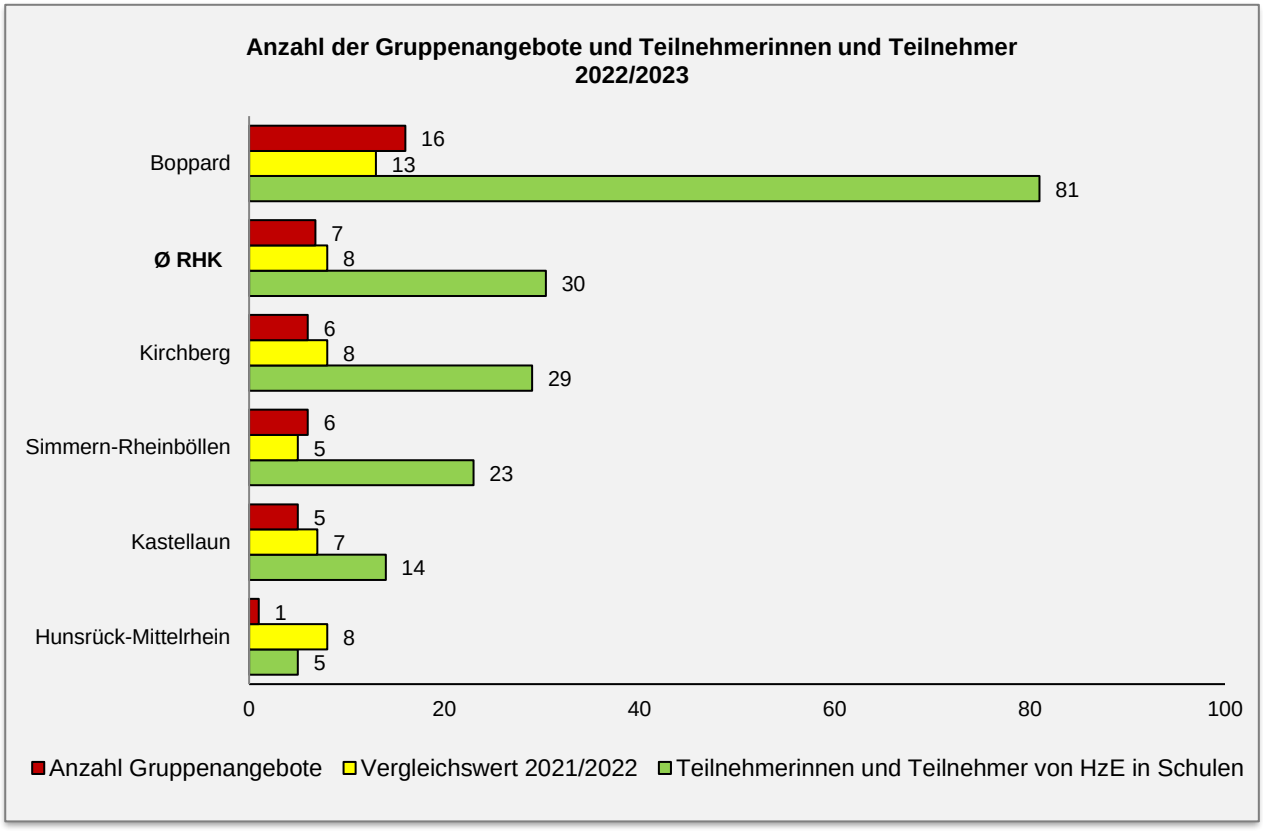

Im Rahmen der Hilfen zur Erziehung in Schulen werden unterschiedliche Gruppenangebote durchgeführt. An den Gruppenangeboten können auch Schülerinnen und Schüler teilnehmen, die keine Erziehungshilfe erhalten.

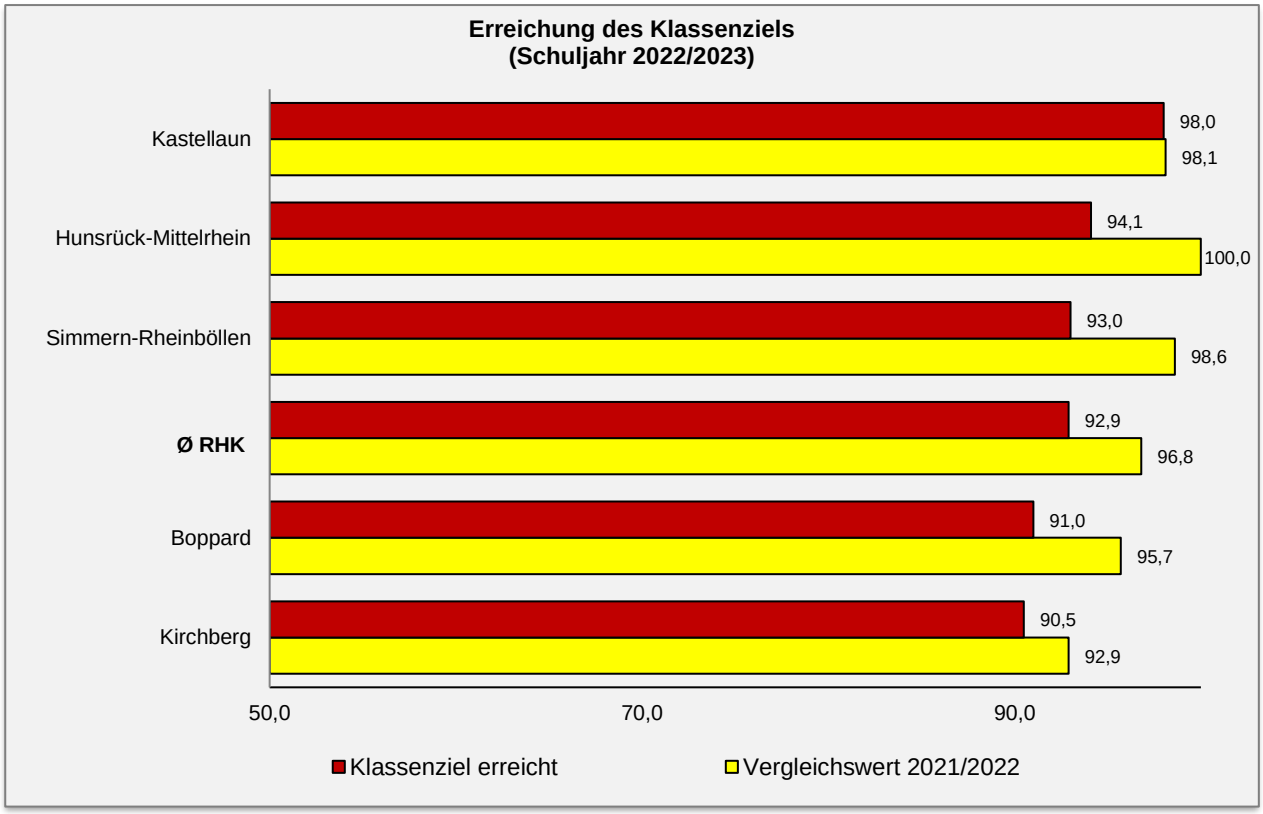

Gemeinsames Kooperationsziel von Schule und Jugendhilfe ist die Erreichung des Klassenziels bzw. das Erreichen der Berufsreife.

Ausblick

Hilfe zur Erziehung in Schulen ist ein seit Jahren etabliertes Programm. Die Problematiken in den Familien haben sich dabei deutlich verändert und die Fallbearbeitung ist wesentlich komplexer geworden. Dadurch ist der Stundenanteil, der jeder Familie zugeschrieben wird, größer geworden. Dementsprechend ist die Anzahl der Hilfen zur Erziehung im Jahr 2023 gesunken, da pro Familie eine höhere Kontaktdichte benötigt wird.

Besonders nach der Coronapandemie berichten die freien Träger in ihren Jahresberichten von einer deutlichen Anhäufung von psychischen Auffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen sowie über vermehrt auftretende Entwicklungsverzögerungen. Wenn die Fachkräfte der freien Träger mit den Hilfen zur Erziehung an Schulen ausgebucht sind, kann das Jugendamt über den Allgemeinen Sozialen Dienst andere ambulante Hilfen einsetzen, was wiederum den Anstieg der ambulanten Hilfen erklärt.

Entscheidend für die Zielerreichung sind die einheitliche Umsetzung des Konzepts und die Kooperation zwischen den handelnden Institutionen und Personen. Die beiden Koordinations-stellen, die für die Leitung des Operativen Teams sowie für Steuerungsprozesse angedacht waren, konnten nicht umgesetzt werden.
Perspektivisch soll eine Optimierung des Übergangsmanagements von Kita zu Grundschule stattfinden, wobei die Kita-Sozialarbeit eine wichtige Rolle spielen wird.

3.7 Schulsozialarbeit

Inhalt und Ziel

Unter Schulsozialarbeit wird ein professionelles sozialpädagogisches Angebot verstanden, das eine eigenständige und dauerhafte Verankerung im Schulalltag erfahren hat. Voraussetzung für diese Verankerung ist eine verbindliche partnerschaftliche Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule.

Ein zentrales Merkmal von Schulsozialarbeit ist ein niedrigschwelliger und leicht erreichbarer Zugang für Kinder, Jugendliche, Eltern und Lehrpersonal. Damit leistet sie einen entscheidenden Beitrag zu einer präventiven und integrativen Arbeit.

Schulsozialarbeit verfolgt die allgemeinen Ziele und Aufgaben der Jugendsozialarbeit und setzt diese im Rahmen des schulischen Handlungsfeldes um.

Aufgaben der Schulsozialarbeit:

- Individuelle Unterstützung von Schülerinnen und Schülern
- Gruppenarbeit
- Hilfe bei der Konfliktbewältigung im Schulalltag
- Beratungsangebote
- Zusammenarbeit mit Eltern
- Hilfe bei Schulproblemen
- Offene Jugendarbeit in der Schule
- Übergang Schule-Beruf
- Anbindung an den Sozialraum
- Schulabsentismus

Insgesamt gibt es im Rhein-Hunsrück-Kreis ca. 8 Vollzeitstellen Schulsozialarbeit an den weiterführenden Schulen und den Berufsbildenden Schulen.

Finanzierung

Für die Jugendhilfe sind die gesetzlichen Grundlagen der Schulsozialarbeit im SGB VIII und in den Ausführungsbestimmungen von Rheinland-Pfalz sowie dem Jugendförderungsgesetz des Landes Rheinland-Pfalz geregelt. Für die Schulen sind die rechtlichen Grundlagen im rheinland-pfälzischen Schulgesetz zu finden.
Wesentliche rechtliche Grundlagen befinden sich im SGB VIII in den §§ 1, 11, 13 und 79-81.

Finanziert werden die Schulsozialarbeitsstellen aus Mitteln des Landes Rheinland-Pfalz und aus Kreismitteln.

Spezifische Daten

Der Aufbau einer Datenbasis ist in Bearbeitung.

Ausblick

Momentan wird von den Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern lediglich ein Sachbericht am Ende des Schuljahres vorgelegt, der dem Land als Verwendungszweck weitergeleitet wird. Zur Erhebung von abbildbaren statistischen Daten soll ein standardisierter Fragebogen mit den Fachkräften der Schulsozialarbeit entwickelt werden.

Aufgrund der vielfältigen gesellschaftlichen und politischen Veränderungen und den damit entstandenen Herausforderungen an Grundschulen wurde aufgrund eines Antrages der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen über eine Bedarfsanalyse an allen Grundschulen im Kreis der Bedarf an Schulsozialarbeit ermittelt.
Dieser zeigt sich an allen Grundschulen.
Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung vom 06.09.2024 die Verwaltung beauftragt, ein Pilotprojekt zur Etablierung von Schulsozialarbeit an Grundschulen umzusetzen und empfiehlt dem Kreistag die entsprechenden Mittel zur Verfügung zu stellen. Das Projekt soll ab 2025 in der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen stattfinden, da diese Kommune als Einzige ihre Bereitschaft zur Mitfinanzierung gegeben hat.

3.8. Kommunale Jugendförderung

Inhalt und Ziel

Adressaten Kommunaler Jugendförderung sind die Kinder und Jugendlichen selbst. Der im Gesetz verwendete Begriff der „Förderung“ festigt die Eigenständigkeit des Handlungsfeldes Jugendarbeit in Abgrenzung zu seiner familienorientierten Grundausrichtung.

Für das Kreisjugendamt als kommunalem Jugendhilfeträger steht grundsätzlich die Familie als primäre Sozialisationsinstanz im Fokus des Handelns. Es unterstützt Familien mit unterschiedlichen Angeboten und dem Ziel, deren Sozialisationserfolge als Voraussetzung für eine stabile Gesellschaft zu wahren.

Arbeitsgrundlage ist das Achte Sozialgesetzbuch.

Förderung von Angeboten der Jugendarbeit

Das Kreisjugendamt fördert im Rahmen der Leistungen seiner öffentlichen Daseinsfürsorge Angebote der Jugendarbeit als notwendiges und unverzichtbares Infrastrukturangebot und ergänzt damit Strukturen in den Kommunen. Die Attraktivität der Herkunftsregion ist aus dem Blickwinkel junger Menschen und ihrer Zukunftsplanung in besonderer Weise orientiert an der Angebotsstruktur vor Ort.

Jugendarbeit stellt im Rahmen ihrer gesetzlichen Verortung im § 11 SGB VIII an der Spitze der Leistungsangebote der Jugendhilfe eine eigenständige Sozialisationsinstanz dar. Sie bietet vielfältige Entwicklungsräume und ermöglicht ein sich-Ausprobieren unter Gleichaltrigen auf freiwilliger Basis. Das bedeutet auch, Kinder und Jugendliche sollen im Gegensatz zu anderen Bereichen der Jugendhilfe selbst tätig werden können und mitgestalten. Angebote der Jugendarbeit sind wertegebunden, aber frei von Bewertung. Jugendarbeit vermittelt durch ihren demokratischen Arbeitsansatz Schlüsselkompetenzen der Verantwortungsübernahme in unserer Gesellschaft, deren Gefüge in hohem Maße auf ehrenamtlichem Engagement beruht. Die Verschiedenartigkeit der Angebote und freien Träger von Jugendarbeit ermöglicht es Kindern und Jugendlichen, Gegenwelten zu entwerfen und sicherte in der Vergangenheit die Bereitschaft, sich auch im Erwachsenenalter weiterhin für das Gemeinwesen zu engagieren. Jugendarbeit in ihrem Selbstverständnis ermöglicht zudem, sich der erwarteten Funktionalität in unserer aktuellen Gesellschaft zumindest temporär zu entziehen. Sie bietet auf Ganzheitlichkeit angelegte, eigenständige Entwicklungsräume außerhalb von Schule und Ausbildung, die sonst im Leben junger Menschen dominante Strukturmerkmale bilden.

Angebote der Jugendarbeit sind für alle Kinder und Jugendlichen offen, leicht zugänglich und fördern die Chancengleichheit in unserer Gesellschaft in hohem Maße. Sie wirken präventiv und bilden eine wichtige Schnittstelle zum Kinder- und Jugendschutz.
Den gesetzlichen Auftrag nach § 14 SGB VIII, jungen Menschen und Erziehungsberechtigten Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zu machen, erfüllt das Kreisjugendamt durch die Förderung von Angeboten der Jugendarbeit ebenso, wie durch die Förderung anlassspezifischer Fachstellen.

Zur Zielgruppe der Jugendarbeit zählen alle jungen Menschen, die noch nicht 27 Jahre alt sind, wobei sich die Kernzielgruppe auf die 6 – 18-Jährigen konzentriert. Im Grundsatz reflektiert die hohe Altersgrenze auf die Bedeutung der Ehrenamtlichkeit. Sie trägt der Tatsache Rechnung, dass

viele junge Menschen, die sich in einem Jugendverband engagieren, zumeist weit über das 18. Lebensjahr hinaus engagiert bleiben.

Erforderlich ist das (Beziehungs-)Angebot von Jugendarbeit mehr denn je. Insbesondere die offen zutage tretenden Folgen der Pandemie bei jungen Menschen wie z.B. ausgeprägte Zukunftsängste, anhaltender sozialer Rückzug, verstärkte Nutzung digitaler Angebote erfordern Begegnungsräume und eine Revitalisierung des öffentlichen Raums. Die vielfältigen Krisen unserer Zeit belasten Familien neben z.B. Fragen der Vereinbarkeit von Familien und Beruf oder pflegerischen Tätigkeiten im familiären Umfeld zusätzlich und verunsichern Kinder, wie Erwachsene. Jugendarbeit gibt mit ihren Angeboten Struktur in einer krisenbehafteten Welt. Es ist kommunalpolitischer Auftrag die Rahmenbedingungen hierfür mit einer Fortführung der Förderungen und Anpassung von Angeboten zu schaffen.

Der Rhein-Hunsrück-Kreis fördert freie und kommunale Jugendhilfeträger über:

Fördergrundlage	Adressat	Fördergegenstand
Kreisrichtlinie über die Gewährung von Zuschüssen für Jugendeinrichtungen	Lokale Jugendräume Jugendzentren	Inneneinrichtung Betriebs- und Personalkosten Erstausstattung Ersatzbeschaffungen
Kreisrichtlinie zur Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung	Jugendverbände, Gruppen, Vereine, Jugend- und Familienbeauftragte	Freizeiten, Ferienaktionen, Tagesveranstaltungen, Internationale Begegnungen, Politische Jugendbildung, Seminare, Mitarbeiterschulungen
Kreisrichtlinien über Zuwendungen an Jugendgruppen und Vereine zur Förderung der Jugendarbeit	Jugendverbände, Gruppen, Vereine	Pädagogisches Material für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
Beschluss des Jugendhilfeausschusses	Fachstelle Mobile Jugendarbeit „Treff Mobil“ im Ev. Kirchenkreis Simmern-Trarbach Anerkannte freie Träger der Jugendhilfe	Personalkostenförderung Kreisweite Jugendfreizeit für Jugendliche aus dem ambulanten Jugendhilfebezug, kreisweite Familienfreizeit für Familien aus belastenden Lebenslagen
§ 12 SGB VIII	Kreisjugendring Rhein-Hunsrück e.V.	Jährlicher Festbetrag
Förderung von Veranstaltungen der Jugendarbeit / Jugendschutz		z.B. Mädchenwoche, Jungentag, Prävention, Themenseminare der Kreisjugendförderung für Haupt- und Ehrenamt in der Jugendarbeit, Projektförderungen

Insgesamt fördert der Landkreis 8,25 hauptamtliche Stellen freier und kommunaler Jugendhilfeträger in der Jugendarbeit.

Die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis ist Mitglied bei Medien.RLP und sichert damit die kostenfreie Nutzung, bzw. den vergünstigten Satz für die Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis. Außerdem leistet sie eine jährliche Kommunalbeihilfe an das Deutsche Jugendherbergswerk.

Finanzierung

Im Leistungsbereich des SGB VIII ist die **Jugendarbeit** als eigenständiger und erster Leistungsparagraf aufgrund ihres präventiven Charakters und niedrigschwelligen Wirkens noch vor den Angeboten der klassischen Erziehungshilfe eingeordnet.

Die **Gewährleistungsverpflichtung** der öffentlichen Träger der Jugendhilfe ist begründet durch

§ 85 SGB VIII, sachliche Zuständigkeit
§ 69 SGB VIII, Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendämter, Landesjugendämter
§ 79 SGB VIII, Gesamtverantwortung, Grundausstattung
§ 5 Landesgesetz zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Rheinland-Pfalz (Jugendförderungsgesetz), Gewährleistungsverpflichtung, Grundsätze der Förderung

Die **Förderungsverpflichtung** der öffentlichen Träger der Jugendhilfe ist begründet durch

§ 4 SGB VIII, Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe
§ 11 SGB VIII, Jugendarbeit
§ 12 SGB VIII, Förderung der Jugendverbände
§ 74 SGB VIII, Förderung der freien Jugendhilfe
§ 5 Landesgesetz zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Rheinland-Pfalz (Jugendförderungsgesetz), Gewährleistungsverpflichtung, Grundsätze der Förderung

Der Kreistagsbeschluss vom 18.03.2024 hält fest, dass die im Haushaltsansatz 2024 veranschlagten Mittel für Angebote der Jugendarbeit nach § 79 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII zur Erfüllung der Gewährleistungspflicht unverzichtbar sind und damit zur Umsetzung von Pflichtaufgaben dienen.

Weiterhin ist eine Förderung von Angeboten der Jugendarbeit durch das Land Rheinland-Pfalz möglich.

In Kombination mit den Landesmitteln zur Durchführung von Projekten im Rahmen der Woche der Kinderrechte, kommen auch Kreismittel anteilig zum Einsatz. Auch im Rahmen der Förderung der Landesferienbetreuung Rheinland-Pfalz kommen in Kombination mit Landesmitteln Kreismittel zum Einsatz.

Informationen und Kontakt zu den Jugendzentren im Rhein-Hunsrück-Kreis

JugendBegegnungsStätte St.Michael Boppard (JBS)	www.jbs-boppard.de www.instagram.com/jbs.boppard www.facebook.com/jbs.boppard
Jugendzentrum Emmelshausen	Instagram: @juz.emmelshausen
Jugendzentrum „Am Zug“ Kirchberg	www.am-zug.de www.facebook.de/AmZug2003 www.am-zug.blogspot.de
Jugendzentrum Sohren	www.jugendzentrum-sohren.de www.instagram.de/juzsohren www.facebook.com/jugendzentrum.sohren
Kinder- und Jugendcafé Domizil, Rheinböllen	www.jc-domizil.de Instagram: @jc-domizil www.facebook.com/domizil/RB
Jugendcafé Simmern (JuCa)	www.ejust.de Instagram: @jucasimmern www.facebook.com/jugendcafé.simmern

Informationen und Kontakt zur Fachstelle Mobile Jugendarbeit

Treff Mobil	www.ejust-de.jimdofree.com Instagram: @treff_mobil

Spezifische Daten

Mädchenwoche

Die Mädchenwoche ist ein Projekt des Arbeitskreises Mädchenarbeit in Zusammenarbeit mit der Jugendförderung Rhein-Hunsrück-Kreis und findet jedes Jahr in der ersten Woche der Herbstferien statt. Die Mädchenwoche bietet Mädchen und jungen Frauen vielfältige Angebote an Workshops und Tagesprogrammen, in denen sie sich ausprobieren können, persönliche Ressourcen entdecken sowie Stärken und eigene Gedanken weiterentwickeln können. Alle Workshops werden von Frauen geleitet, die überwiegend ehrenamtlich tätig sind.

	2021	**2022**	**2023**
Anzahl der Angebote	**43** VG Kirchberg: 20 VG Sim-Rhb: 14 VG Hunsrück-Mittelrh: 4 VG Kastellaun: 4 Stadt Boppard: 1	**37** VG Kirchberg: 11 VG Sim-Rhb: 18 VG Hunsrück-Mittelrh: 4 VG Kastellaun: 2 Stadt Boppard: 2	**42** VG Kirchberg: 10 VG Sim-Rhb: 19 VG Hunsrück-Mittelrh: 4 VG Kastellaun: 5 Stadt Boppard: 4
Teilnehmerinnen	**453**	**317**	**209** (nicht vollständig)

Jungentag

Der Jungentag wird vom Arbeitskreis Jungen organisiert und findet jedes Jahr im September statt. Die Teilnehmer erwartet ein umfangreiches Programm mit spannenden Workshops sowie einer Übernachtungsmöglichkeit. Die Veranstaltung richtet sich an alle interessierten Jungs ab 10 Jahren, die im Rhein-Hunsrück-Kreis leben. Den Teilnehmern wird durch die verschiedenen Angebote am Jungentag die Möglichkeit geboten, sowohl ihre Fähigkeiten und Stärken als auch ihre Schwächen und Grenzen wahrzunehmen und damit umzugehen. Dabei werden sie durch männliche Vorbilder angeleitet und unterstützt.

	2021	**2022**	**2023**
Anmeldungen	**13**	**80**	**58**

Ferien- und Freizeitmaßnahmen im Rhein-Hunsrück-Kreis

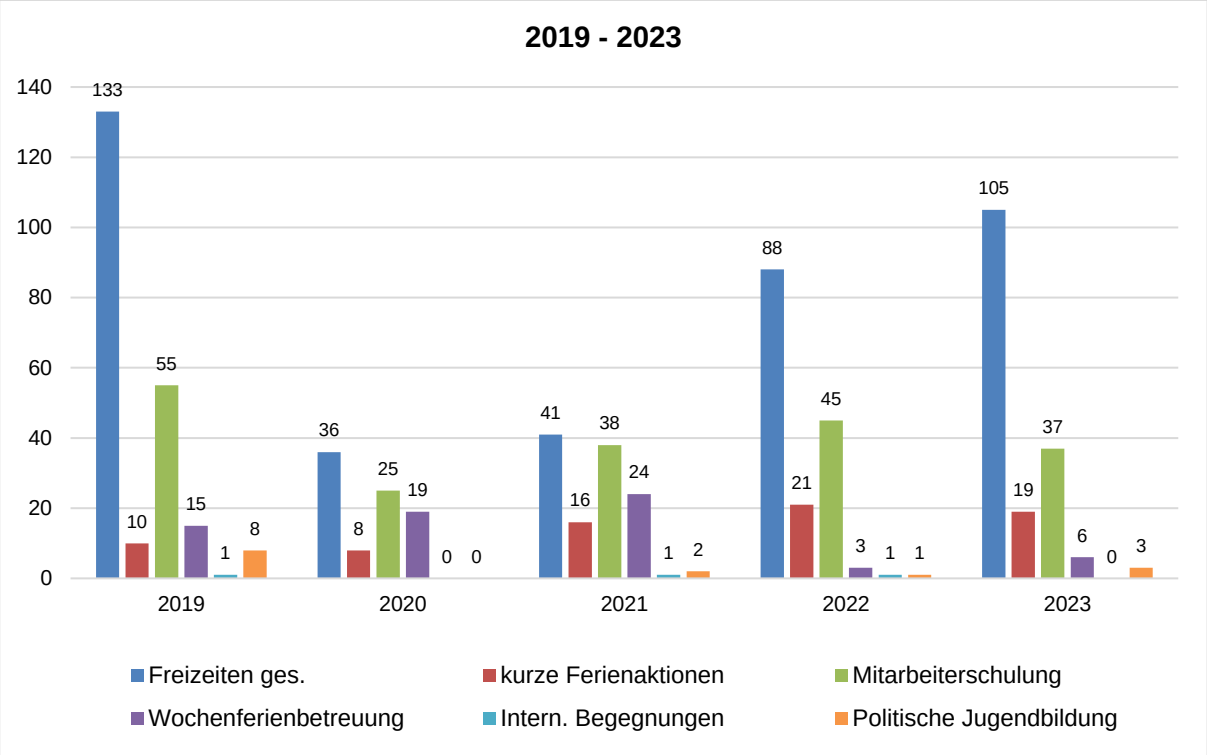

	Anzahl der Maßnahmen		Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer		Anzahl der Tage	
	2022	**2023**	**2022**	**2023**	**2022**	**2023**
Freizeiten	88	105	2295	2750	461	555
Kurze Ferienaktionen	21	19	807	914	75	69
Wochenferienaktionen	3	6	139	297	15	30
Internationale Begegnungen	1	0	30	0	13	0
Internationale Begegnungen im Sinne des Bundesjugendplanes	-	-	-	-	-	-
Politische Jugendbildung	1	3	2	23	8	9,5
Mitarbeiterschulungen	45	37	395	492	86	99

Wochenferienaktionen im Rhein-Hunsrück-Kreis

Verbandsgemeinde/ Stadt	Osterferien		Sommerferien		Herbstferien		Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer	
	2022	**2023**	**2022**	**2023**	**2022**	**2023**	**2022**	**2023**
Boppard	1	1	1	1	-	-	138	261
Hunsrück-Mittelrhein	1	1	2	2	1	1	467	492
Kastellaun	-	-	1	1	-	-	85	88
Kirchberg	-	1	1	2	1	-	109	143
Simmern-Rheinböllen	2	2	3	2	2	2	215	193

Ausblick

Fachlicher Austausch, Qualitätssicherung und Weiterentwicklung werden gewährleistet durch

- Vernetzung, Arbeitstreffen mit den Fachdisziplinen offene Jugendarbeit, verbandliche Jugendarbeit und mobile Jugendarbeit, sowie mit den Kooperationspartnern der freien Jugendhilfe im Zusammenhang mit Projektkooperationen
- Gremienbeteiligung
- Fachgespräche und Netzwerktreffen auf Landesebene
- Organisation von Qualifizierungsangeboten für Haupt- und Ehrenamt in der Jugendarbeit, Beratung zu individuellen Fragen, kontinuierlicher Informationsfluss zu aktuellen Entwicklungen

Zu ergänzen ist, dass die Bedeutung von Jugendarbeit als einstigem Kernstück der Jugendhilfe seit geraumer Zeit einem Wandel in öffentlicher und kommunaler Diskussion unterliegt. Die Zunahme der Bedeutung von Schule als Bildungs- und Betreuungseinrichtung schmälert letzten Endes die Zeit zur freien Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Zudem ist Jugendarbeit mit einem veränderten Freizeitverhalten ihrer Zielgruppe, sowie der Zunahme an alternativen Angeboten freie Zeit zu gestalten, konfrontiert. Nach der langen Phase der Pandemie hat sich zudem Jugendkultur verändert. Nicht zuletzt sieht sich die Jugendarbeit zunehmenden Anforderungen ausgesetzt, Betreuungsangebote für Minderjährige bereitzuhalten. Durch das Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG, s. Punkt 3.5 dieses Berichtes) wird sich die Jugendarbeit einmal mehr mit diesen Anliegen konfrontiert sehen. In der daraus folgenden Triangulation von GaFöG, hohem gesellschaftlichem Bedarf und Jugendarbeit wird es notwendig werden, dass sich Jugendarbeit in ihrem Selbstverständnis ergebnisoffen überprüft.

Anzuregen sind darüber hinaus z.B. eine Standortbestimmung und die Diskussion einer zukunftsfähigen Ausrichtung von Jugendarbeit im Rhein-Hunsrück-Kreis. Dazu gehört auch mit den im Landkreis tätigen Trägern von Jugendarbeit eine Vereinbarung zu treffen, um die Wirksamkeit der Angebote zu reflektieren, welche an den Interessen junger Menschen anknüpfen sollen und um diese systematisch planen zu können. In diesem Zusammenhang wäre es auch interessant auszuloten, inwieweit dem Kostendruck steigender Jugendhilfekosten durch einen Ausbau von Angeboten der Jugendarbeit begegnet werden kann.

3.9 Soziale Dorfentwicklung

Inhalt und Ziel

Soziale Dorfentwicklung im Rhein-Hunsrück-Kreis unterstützt Kommunen im Umgang mit Fragen des demografischen Wandels, einhergehend zu Fragen einer zukunftsfähigen Ausrichtung. Erfolgreiche soziale Dorfentwicklung basiert auf einem aktiven Miteinander der Menschen. Die grundsätzliche Ausrichtung sozialer Dorfentwicklung bezieht sich dabei immer auf alle Generationen.
Ein besonderes Augenmerk des Kreisjugendamtes liegt vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und der Zukunftsfähigkeit unserer Gemeinden dabei auf den jungen Menschen und deren Beteiligung in der Dorfgemeinschaft. Jungen Menschen neue Anreize für eine Lebensperspektive im ländlichen Raum zu schaffen gelingt am ehesten über deren Beteiligung im Rahmen der Dorfentwicklungsplanung und Mitentscheidung an örtlichen Maßnahmen und Prozessen. Partizipation zu fördern und mit den Jugendlichen den Lebensraum Dorf, bzw. den ländlichen Raum so attraktiv wie möglich zu gestalten, gehört zu den Kernaufgaben der Fachstelle Mobile Jugendarbeit Treff Mobil, welche von dem Rhein-Hunsrück-Kreis mitgefördert wird. Weiterhin fördert der Landkreis in diesem Zusammenhang Jugendräume in den Dörfern als selbstverwaltete Räume junger Menschen durch seine Richtlinienförderung. Jugendräume dienen als Entwicklungs- und Gestaltungsräume der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen wie in § 1 SGB VIII festgehalten. Die Fachstelle Mobile Jugendarbeit Treff Mobil soll hier in einem weiteren inhaltlichen Schwerpunkt tätig sein.

Das Kreisjugendamt nimmt weiterhin im Rahmen der Dorferneuerungsprozesse Stellung zu den in der Kreisentwicklung eingereichten Dorferneuerungskonzepten und steht im Rahmen einer Fachberatung zur Verfügung. Grundlage der Stellung ist die Überprüfung folgender Punkte

- Miteinander der Generationen
- Soziale Integration und gegenseitige Hilfe
- Gestaltung des dörflichen Lebens
- Vernetzung von ehrenamtlicher und professioneller Unterstützungsstruktur

Wie in Kapitel 3.8 beschrieben, werden Angebote der Jugendarbeit vor Ort als bedeutendes Infrastrukturangebot gewertet und durch die kommunale Jugendförderung unterstützt. Diese Angebote, sowie in der Regel alle Vereinsangebote und auch die Gruppierungen der Rettungsorganisationen im Gemeinwesen, werden durch ehrenamtliches Engagement getragen. Nicht zuletzt die Aufrechterhaltung selbstbestimmter Ortsgemeinderäte ist auf ehrenamtliche Verantwortungsübernahme angewiesen. Freude am Ehrenamt wird zuförderst durch Angebote der Jugendarbeit vermittelt.

In der Ausübung seines primären Auftrages, Familien zu fördern und zu unterstützen, muss das Kreisjugendamt beachten, dass Familie seit langem einem vielfältigen Funktions- und Strukturwandel unterliegt. Das familiäre Zusammenleben von Erwachsenen und Kindern bildet sich auch in unserer Region vielfältig ab und ist nicht immer auf Dauer angelegt. Ein Instrument, die Anliegen junger Menschen und ihrer Familien aufzugreifen, sowie ein stabiles Netzwerk im Dorf zu knüpfen sind die ehrenamtlichen Jugend- und Familienbeauftragten im Rhein-Hunsrück-Kreis.

Soziale Dorfentwicklung

Das Programm der Jugend- und Familienbeauftragte im Rahmen der Sozialen Dorfentwicklung

Ortsgemeinden im Landkreis erhalten mit dem Programm der Jugend- und Familienbeauftragten ein zusätzliches Angebot in der bestehenden dörflichen Struktur, um die individuellen Haltefaktoren zu stärken.

Dieses Programm wurde entwickelt, um

- bestehende Strukturen des Gemeinwesens in den Dörfern für Familien, Kinder und Jugendliche zu sichern und zu verbessern (Dorfentwicklung)
- ehrenamtliche Systeme zu stärken und aufzubauen
- Vernetzung von ehrenamtlichen und professionellen Jugendhilfeangeboten zu erreichen.

Jugend- und Familienbeauftragte in Ortsgemeinden bilden den Knotenpunkt im sozialen Gefüge der Gemeinde und können so die Anliegen von Kindern, Jugendlichen und Familien in den Gemeinderat transportieren. Kinder und Jugendliche als eigene Zielgruppe sollen ermutigt werden, sich an der Ausgestaltung ihres Wohnortes zu beteiligen und ihre Bedürfnisse zu formulieren. Die Vernetzung mit dem Kreisjugendamt ermöglicht den gezielten Informationsfluss von z.B. Angeboten der Jugendarbeit, zur Förderung der Erziehung in Familien oder Unterstützung in besonderen Lebenslagen direkt zur Zielgruppe.

Die Kooperation der Jugend- und Familienbeauftragten mit dem Kreisjugendamt ist partizipativ angelegt. Die Rückmeldungen und Erfahrungen der Ehrenamtlichen vor Ort bilden eine wichtige Quelle aus der Praxis, um von den Bedürfnissen von Familien und jungen Menschen zu erfahren und Angebote zu entwickeln oder weiterzuentwickeln.

Jugend- und Familienbeauftragte agieren in einem Ehrenamt, auf Grundlage einer offiziellen Ernennung durch den Gemeinderat. Sie verfügen somit über einen festen Rückhalt in ihrer Gemeinde. Für ihre ehrenamtliche Tätigkeit erhalten sie eine Aufwandsentschädigung. Sie sind im Rahmen ihres Ehrenamtes unfall- und haftpflichtversichert. Ihr Engagement entspricht ihren persönlichen Ideen, Fähigkeiten und Vorlieben.

Die Ortsgemeinden, in denen das Programm der Jugend- und Familienbeauftragten gelebt wird, verfügen nach wie vor über ein hohes Maß an ehrenamtlich engagierten Menschen, die häufig gemeinsam im Team agieren, um regelmäßig vielfältige Angebote initiieren und umsetzen zu können. Besonders gut angenommen wird das Programm dort, wo es auf Verbandsgemeindeebene politische Unterstützung in der Akquise erfährt und Ortsgemeinden die Möglichkeit haben sich im gegenseitigen persönlichen Austausch über die Vorteile zu informieren.

Ortsgemeinden mit vom Gemeinderat ernannten Jugend- und Familienbeauftragten sind berechtigt, Förderung für Projekte und Angebote über die Kreisrichtlinie zur Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung zu beantragen. Voraussetzung ist die Erklärung des Beitritts zur Rahmenvereinbarung des Landkreises auf Grundlage des § 72a SGB VIII.

Die Jugend- und Familienbeauftragten werden im Rahmen ihrer Qualifizierung und der Vernetzung mit anderen Akteuren der Kinder- und Jugendarbeit zu den in Punkt 1.1 benannten Themenseminaren eingeladen und nehmen dies auch in Anspruch.

Finanzierung

Die Fachstelle Mobile Jugendarbeit Treff Mobil, sowie die selbstverwalteten Jugendräume im Landkreis werden im Rahmen der Gewährleistungs- und Förderungsverpflichtung durch den Rhein-Hunsrück-Kreis wie in Kapitel 3.8.2 aufgeführt gefördert. Für die Jugendräume gelten hier die „Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für Jugendeinrichtungen (Jugendzentren und Jugendräume)“.

Weiterhin besteht für die Neueinrichtung von Jugendräumen eine Fördermöglichkeit über das Land Rheinland-Pfalz.
Das Land Rheinland-Pfalz fördert zudem Partizipationsprojekte im Rahmen einer Richtlinienförderung.

Das Programm der Jugend- und Familienbeauftragten geht zurück auf einen Beschluss des Jugendhilfeausschusses im Jahr 2008. Seine Finanzierung ist grundsätzlich auf eine gedrittelte Kostenübernahme der Ehrenamtspauschale konzipiert (Landkreis, Verbandsgemeinde, Ortsgemeinde). Das Programm kann als ein Beitrag kommunaler Jugendhilfe gewertet werden, der staatlichen Förderungsverpflichtung nachzukommen, positive Lebensbedingungen für ein gesundes Aufwachsen des Kindes zu schaffen. Vor dem Hintergrund der Komplexität von Familie und an sie gestellte Anforderungen heute, ist es ein Gewinn für die beteiligten Ortsgemeinden.

Spezifische Daten

Jugend- und Familienbeauftragte im Rhein-Hunsrück-Kreis

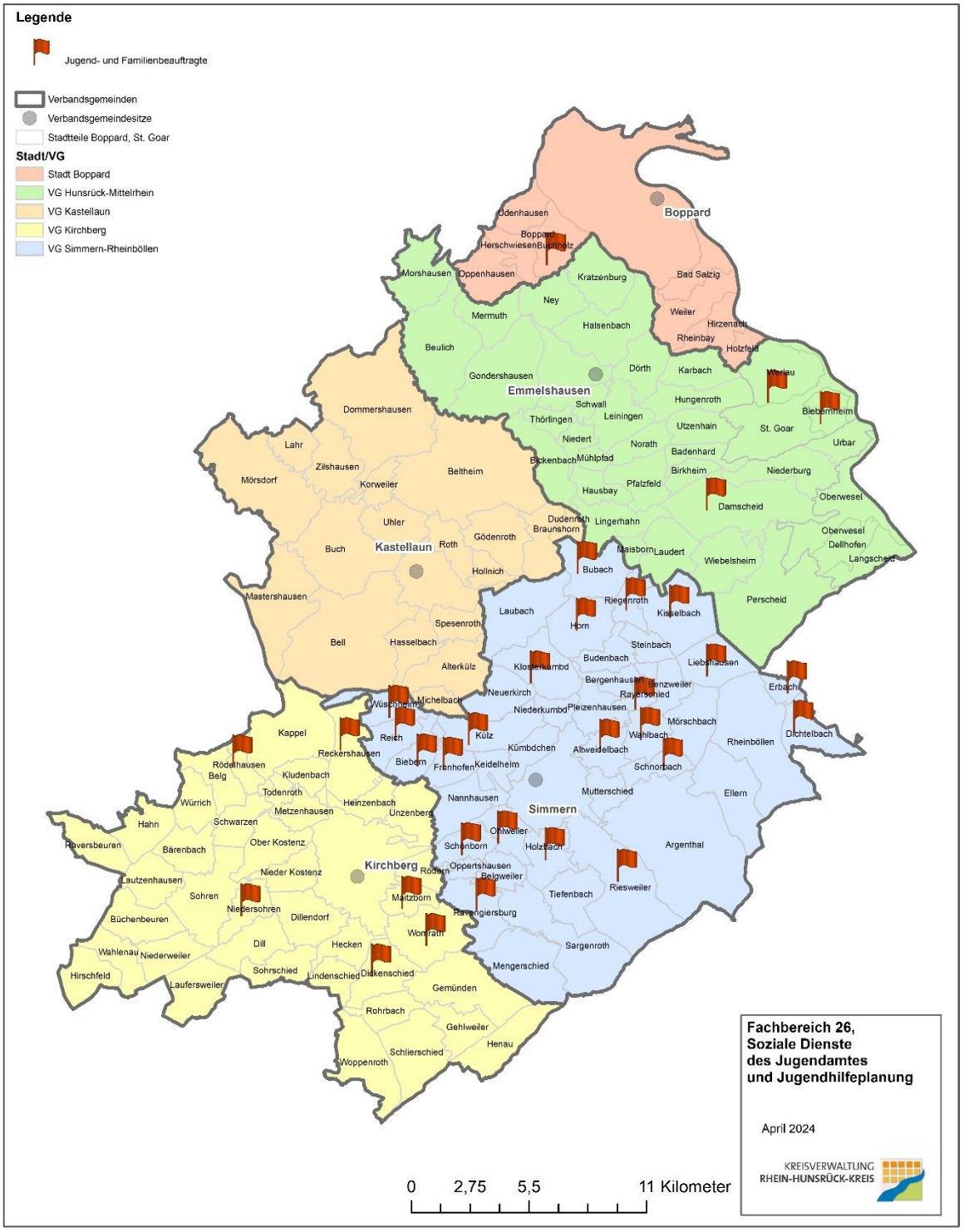

Ausblick

Fachlicher Austausch, Qualitätssicherung und Weiterentwicklung werden gewährleistet durch

- verbindliche Qualitätstreffen mit der Fachstelle Mobile Jugendarbeit Treff Mobil, dem Ev. Kirchenkreis Simmern-Trarbach als Träger des Angebotes, sowie den anderen Zuschussgebern
- Vernetzung und Netzwerkangebote
- regelmäßiges kreisweites Austauschtreffen der Jugend- und Familienbeauftragten
- Organisation von Qualifizierungsangeboten für Haupt- und Ehrenamt in der Jugendarbeit, Beratung zu individuellen Fragen vor Ort, kontinuierlicher Informationsfluss zu aktuellen Entwicklungen
- jährlicher Bericht der Jugend- und Familienbeauftragten zur sozialen Situation in der Gemeinde, bestenfalls im Gemeinderat vorgestellt und diskutiert
- Administrative Unterstützung der Jugend- und Familienbeauftragten durch die jeweilige Verbandsgemeindeverwaltung, Kooperation Verbandsgemeindeverwaltung mit Kreisjugendamt

Eine Erschließung des Programms der Jugend- und Familienbeauftragten in weiteren Verbandsgemeinden des Landkreises ist wünschenswert. Zudem soll ein Ausbau der Öffentlichkeitsarbeit erfolgen.

Das zielgerichtete Wirken der Fachstelle Mobile Jugendarbeit Treff Mobil in den Bereichen „Beteiligung junger Menschen in der Dorfgemeinschaft“ und die pädagogische Arbeit mit den Jugendräumen im Zuständigkeitsbereich befindet sich durch Stellenvakanzen aus unterschiedlichen Gründen, sowie Folgen der strengen Pandemieauflagen im Wiederaufbau.
Der Ev. Kirchenkreis Simmern-Trarbach als Träger von Treff Mobil, beabsichtigt die Trägerschaft nach Mitteilung vom 04.09.2024 zum 31.12.2024 niederzulegen. Die Weiterführung des Angebotes Mobiler Jugendarbeit wird seitens des Kreisjugendamtes als wichtig und notwendig erachtet.
Die inhaltliche Fortführung des Angebotes wird mit den ebenfalls zuschussgebenden Verbandsgemeinden Simmern-Rheinböllen, Kirchberg und Kastellaun im Weiteren erörtert. Die Trägerschaft einer Fachstelle Mobile Jugendarbeit soll – wenn möglich -neu besetzt werden.
Eine Bestandserhebung der Jugendräume im Landkreis erfolgt zudem durch die Kreisjugendförderung bis Ende 2024.
Das Angebot mobiler Jugendarbeit auch in der Verbandsgemeinde Hunsrück-Mittelrhein, sowie in dem Gebiet der Stadt Boppard zu installieren sollte ausgelotet werden.

Ein durch die Kreisjugendförderung organisiertes und moderiertes Netzwerkangebot als Praxistreffen zwischen mobiler Jugendarbeit, den Jugend- und Familienbeauftragten, sowie Vertretern junger Menschen aus der Region wird in der zweiten Jahreshälfte 2024 erstmalig erfolgen. Dadurch ist eine direkte Kommunikation von Jugendlichen / Ehrenamtlichen mit den Pädagogischen Fachkräften möglich. Bedürfnisse / Interessen von jungen Menschen und ehrenamtlich Tätigen vor Ort in den Gemeinden können unmittelbar (v)ermittelt werden. Ebenso besteht die Möglichkeit ein Feedback unmittelbar zu geben und einzuholen. Dies ist für pädagogische Fachkräfte eine weitere Möglichkeit zielgruppenorientierter und systematischer Planung ihrer Angebote. Auch Stellenprofile des pädagogischen Hauptamtes können über den Praxisabgleich kontinuierlich abgeglichen und angepasst werden. Junge Menschen und ehrenamtlich tätige Personen haben die Möglichkeit, sich über die Teilnahme an diesem Angebot an der Ausgestaltung und Weiterentwicklung kommunaler Jugendförderung zu beteiligen.

3.10 Jugendberufshilfe (Jobfux)

Inhalt und Ziel

Der Jobfux ist ein Projekt, das durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung des Landes Rheinland-Pfalz sowie dem Europäischen Sozialfonds (ESF+) und dem Rhein-Hunsrück-Kreis gefördert wird. Der Rhein-Hunsrück-Kreis beteiligt sich seit dem 01.09.2005 daran. Insgesamt werden drei Stellen an folgenden Schulen finanziert:

Realschule plus Oberwesel, IGS Emmelshausen, Realschule plus Boppard, IGS Kastellaun, Realschule plus Simmern, Realschule plus Sohren-Büchenbeuren und Realschule plus Rheinböllen.

In den weiterführenden Schulen bilden hauptsächlich Schülerinnen und Schüler der 8. und 9. Klassen die Zielgruppe. Eine Vorstellung des Programms findet bereits in den 7. Klassen statt. Darüber hinaus kann auch für Schülerinnen und Schüler der 10. Klasse, die voraussichtlich den Qualifizierten Sekundarabschluss I erreichen werden, eine Beratung erfolgen.
Problematik der Jugendlichen:

- Unzureichende Auseinandersetzung mit der Berufswahlentscheidung
- Berufliche Vorstellung und Realität stimmen oft nicht überein
- Vielen Schülerinnen und Schülern fehlt die Ausbildungsreife
- Durchhaltevermögen und Belastbarkeit sind schwach ausgeprägt

Aus diesen Gründen ist es wichtig, die Jugendlichen hinsichtlich einer realistischen Berufswahlentscheidung zu beraten. Besondere Beratung und Begleitung benötigen sozial benachteiligte Jugendliche, die zudem im Bereich der Sozialkompetenzen gefördert werden müssen. Den Schülerinnen und Schülern wird eine individuelle und flexible Hilfe im Rahmen des Programms angeboten.

Immer häufiger zeigen sich bei den Schülerinnen und Schülern noch weitere Probleme wie psychische Auffälligkeiten, Interessensarmut und Perspektivlosigkeit/Depressionen. Auch wenn sich die Ausbildungsmarktsituation im Rhein-Hunsrück-Kreis verändert hat, müssen zukünftig auch Betriebe für ihren Anteil der Lösung sensibilisiert werden, um vermeintlich nicht ausbildungsreifen Jugendlichen eine Chance zu geben. Zudem ist die Verweildauer im System Schule sehr hoch, d.h. die Schülerinnen und Schüler sind bemüht, einen möglichst hohen Schulabschluss zu erreichen.

Der Jobfux unterstützt die Jugendlichen der weiterführenden Schulen mit bedarfsorientierten Angeboten entsprechend der vorgesehenen Bausteine (Rahmenbedingungen) und führt die Angebote in enger Absprache mit den beteiligten Schulen durch.

Der Schwerpunkt der Arbeit des Jobfuxes liegt im Aufgabenbereich Übergang von der Schule in Ausbildung und Beruf. Das Berufswahlspektrum der Jugendlichen soll dabei erweitert werden und die Berufswahl individueller und praxisnäher als bisher möglich gestaltet werden.
Schulunabhängig wird noch eine weitere 0,5 Stelle finanziert. So können Schülerinnen und Schüler mit besonders hohem Unterstützungsbedarf intensiver begleitet und angeleitet werden. In den Berufsbildenden Schulen Simmern und Boppard gibt es Schulsozialarbeiterstellen, die eng mit den Jobfüxen der weiterführenden Schulen zusammenarbeiten. So kann eine nahtlose, schulübergreifende Hilfe angeboten werden.

Jugendberufshilfe (Jobfux)

Die Trägerschaft des Jobfuxes ist kommunal und die Ausführung wird an freie Träger delegiert. Durch dieses Vorgehen wird die Arbeit kreisweit geplant, gesteuert und die Erfahrungen der Jobfüxe fließen in die kreisweite Jugendhilfeplanung mit ein. Plattform hierfür ist neben dem Jugendhilfeausschuss die Steuerungsgruppe der Konzertierten Aktion/Jugendkonferenz. 90% der Schülerinnen und Schüler nehmen erfolgreich an ergänzenden berufsorientierten Angeboten teil und/oder für sie kann eine konkrete berufliche/schulische Perspektive entwickelt werden. Durch die aktuellen Schülerzahlen der jeweiligen Schulen lässt sich dieser Ergebnisindikator anhand der durchgeführten Einzelfallberatungen, Gruppenangebote und zusätzliche Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten messen.

Die Projektbegleitung erfolgt in Absprache mit den jeweiligen Berufsberatern durch die Jugendhilfeplanung der Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück. Im Rahmen der Projektbegleitung werden folgende Instrumente eingesetzt:

a) Koordinierungsgespräche: Die stattfindenden Koordinierungsgespräche mit den beteiligten Schulen dienen der Planung und Abstimmung der Aktivitäten des Jobfuxes vor Ort. Hier gilt es, bestehendes Engagement der Schule nicht durch Übernahme durch den Jobfux zu ersetzen, sondern vielmehr auf die individuellen Bedürfnisse der Schule beim Prozess der Berufswahlbegleitung ihrer Schülerinnen und Schüler zu reagieren. Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind der Projektverantwortliche der Schule, die Schulleitung, der Jobfux, die Berufsberatung und bei Bedarf die Jugendhilfeplanung der Kreisverwaltung.

b) Praxistreffen (vierteljährlich): In vierteljährlichen Praxistreffen unter Leitung der Jugendhilfeplanung der Kreisverwaltung wird gemeinsam mit den Jobfüxen die Situation vor Ort reflektiert und erfolgreiche Angebotsmöglichkeiten ausgetauscht. Bestehende Probleme mit Schulen im Alltagsgeschäft werden diskutiert und Lösungsansätze entwickelt.

Finanzierung

Finanzierungsdetails und Umfang der Arbeit regeln eine Entgeltvereinbarung zwischen Jugendamt und dem freien Träger. Gesetzliche Verankerung: §13 SGB VIII.

Im Schuljahr 2023/24 wurde ein Gesamtfinanzvolumen von 274.334,86 € verausgabt, davon:

66.686,40 €	durch Fördermittel des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Transformation und Digitalisierung und des Europäischen Sozialfonds
207.648,46 €	durch Kreismittel.

Spezifische Daten

Übergang Schule/Beruf - Verbleib nach Berufsreife

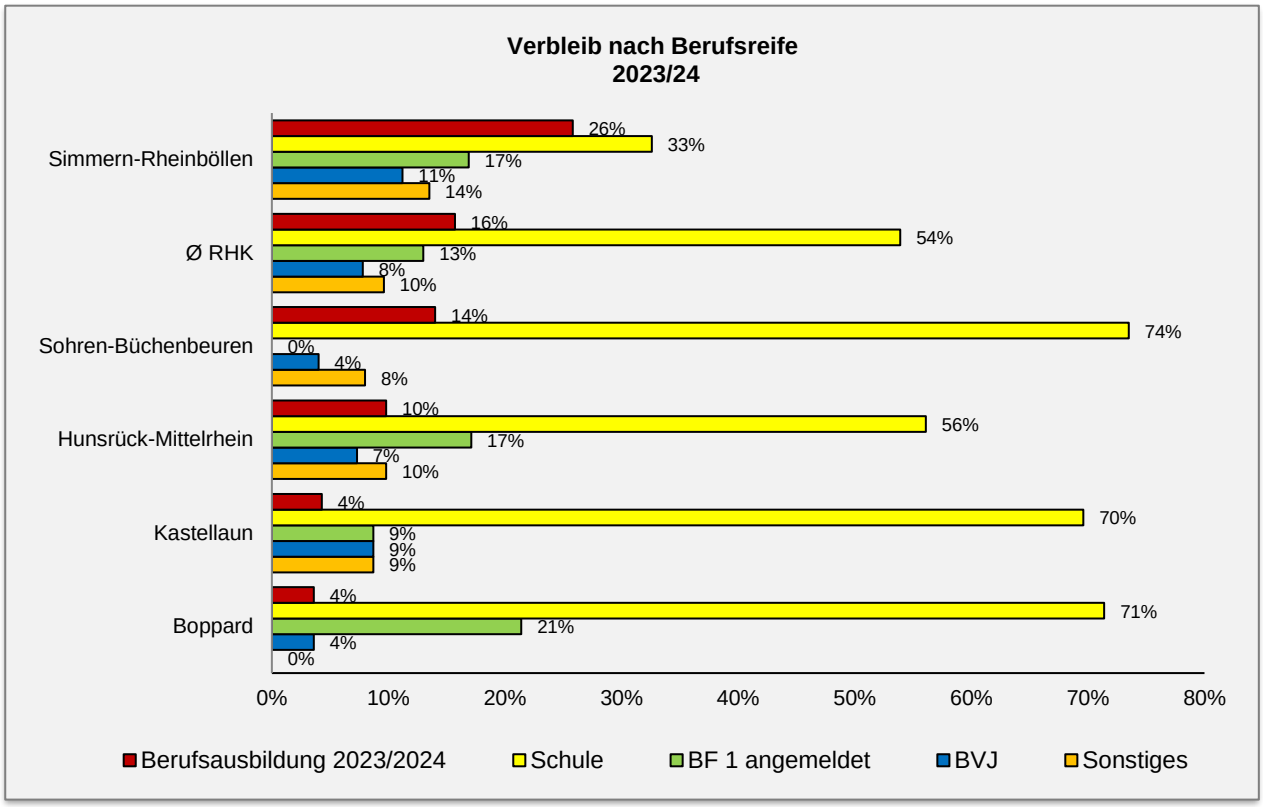

Übergang Schule/Beruf – Verbleib nach BF1 und BF2

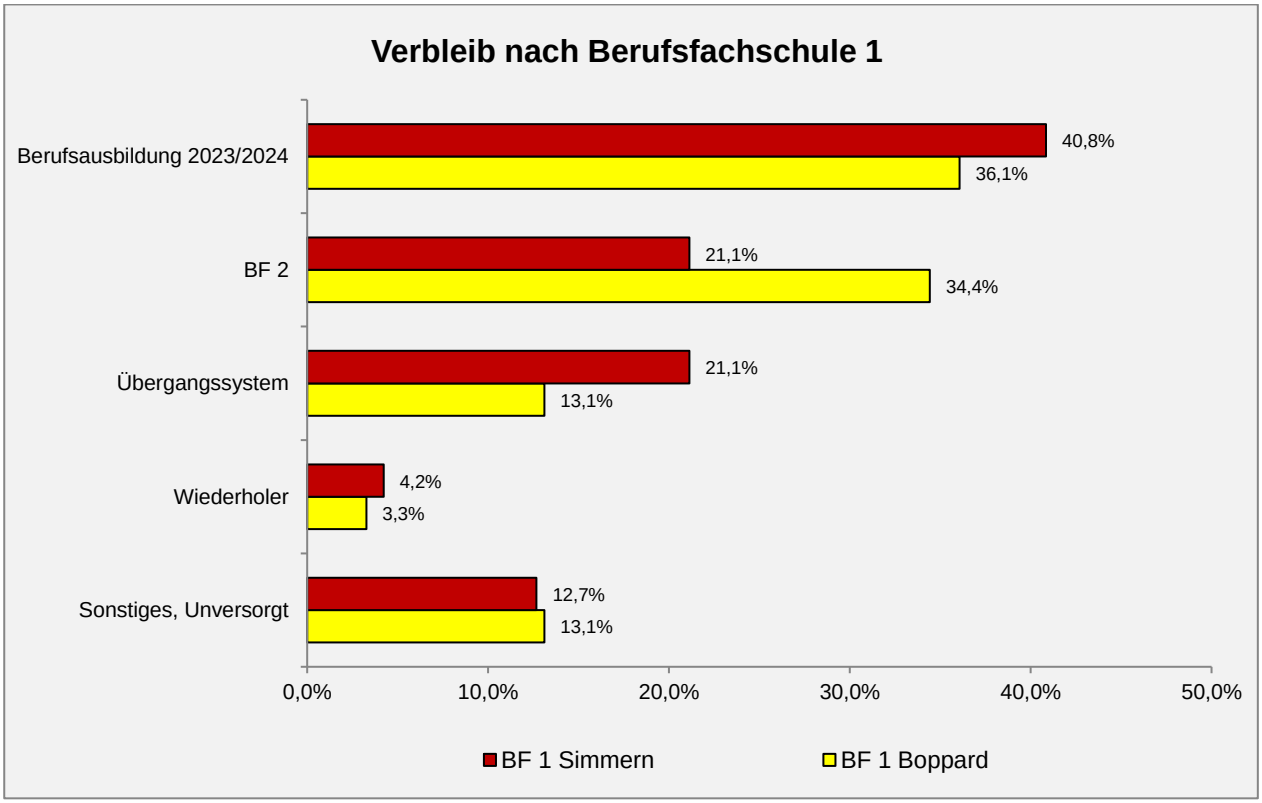

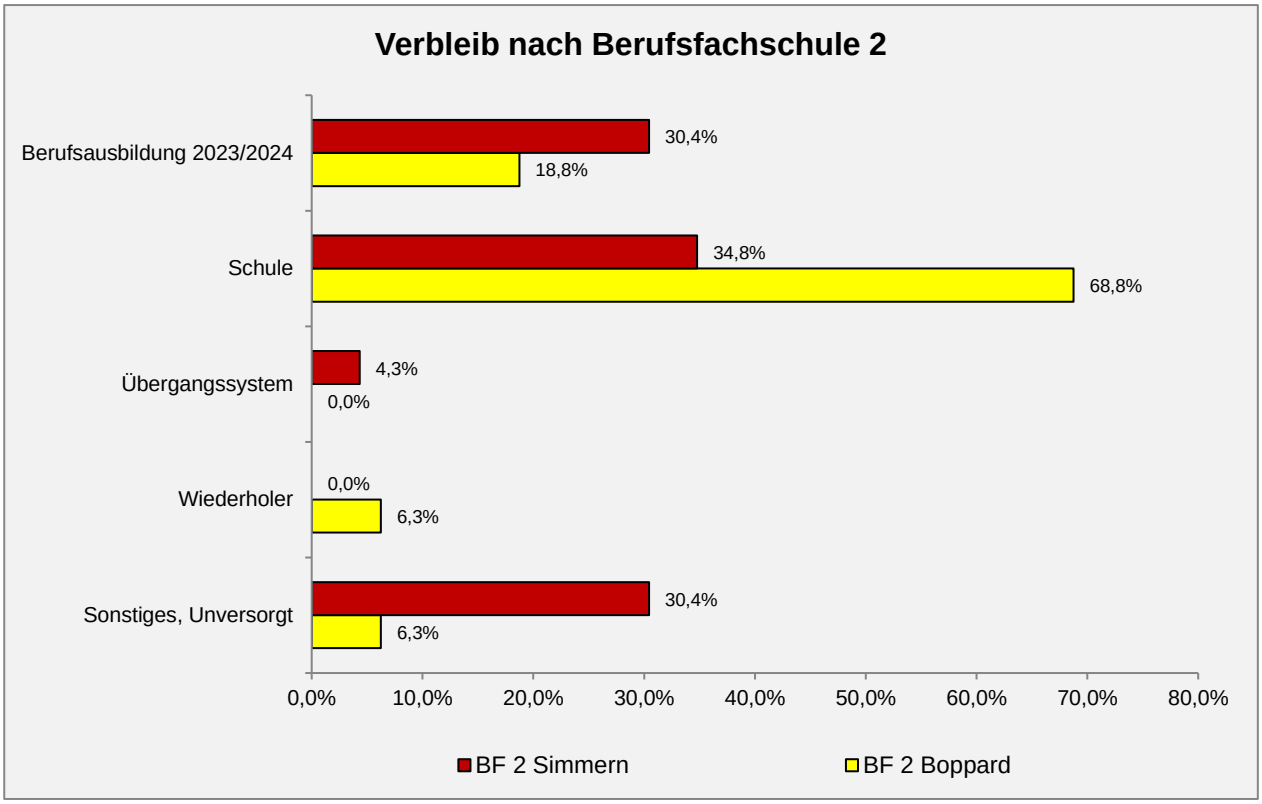

- Quartalsberichte ESF
- Abschlussbericht nach jedem Schuljahr

Ausblick

Die Jobfüxe sind in Schulen nicht mehr wegzudenken. Sie sind fest im Berufsorientierungskonzept der Schulen verankert und gut vernetzt im Sozialraum. Es hat sich gezeigt, dass das Durchschnittsalter der Jugendlichen, die eine Berufsausbildung beginnen, in den letzten Jahren kontinuierlich gestiegen ist. D.h. die Jugendlichen treffen ihre Entscheidung zu einem späten Zeitpunkt, nämlich gegen Schulende. Durch den Wegfall der praktischen Erfahrungen während der Coronapandemie hat sich dieses Verhalten noch verstärkt und zeigt bis heute Auswirkungen. Die gute Vernetzung zwischen den Jobfüxen der weiterführenden Schulen und den Jobfüxen der Berufsbildenden Schulen sorgt im Übergangsmanagement dafür, dass wichtige berufsrelevante Informationen nicht verloren gehen.

4. Schlussbemerkung

Der Kinder- und Jugendhilfebericht gibt einen ersten Einblick auf das sich in den letzten Jahren stark veränderte Aufgabengebiet der Kinder- und Jugendhilfe. Durch die neuen gesetzlichen Vorgaben im SGB VIII und die rasanten gesellschaftlichen Veränderungen befindet sich die Kinder- und Jugendhilfe an unterschiedlichen Stellen in einer systemischen Krise, die durch eine Vielzahl von Herausforderungen gekennzeichnet ist. Diese Krise erfordert dringend strategische Lösungen sowie kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen, um die Effektivität und Qualität der Kinder- und Jugendhilfe zu sichern.

Die organisatorische Umstrukturierung des Kreisjugendamtes war dringend notwendig, um diesen Anforderungen gerecht werden zu können. Jetzt wird es darum gehen, gemeinsam mit den freien Trägern der Jugendhilfe im Rhein-Hunsrück-Kreis Lösungsperspektiven für eine zukunftsfähige Kinder- und Jugendhilfe zu entwickeln, die sich zudem noch inklusiv aufstellen muss.

In den aktuellen fachlichen Debatten auf allen Ebenen (Bund, Land, Kommune) geht es bundesweit um nachfolgend aufgeführte Lösungsansätze, die auch im Rhein-Hunsrück-Kreis in den Blick genommen werden sollten:

Angebotsstrukturen überdenken und neue Wege gehen

Bestehende Angebotsstrukturen müssen auf ihre Effektivität und Effizienz hin grundlegend hinterfragt werden. Es geht darum, sozialräumliche Verantwortungsgemeinschaften zu schaffen. Diese sollten von der öffentlichen Jugendhilfe gemeinsam mit den freien Jugendhilfeträgern des Rhein-Hunsrück-Kreises und der lokalen Politik entwickelt werden. Es muss innovative Modelle geben, um den Anforderungen einer inklusiven Jugendhilfe dauerhaft gerecht werden zu können.

Fachkräftegewinnung und Qualifizierung der Mitarbeitenden in der freien und öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe

Es ist absehbar, dass der Kinder- und Jugendhilfe demnächst weniger Arbeitskräfte zur Verfügung stehen. Initiativen zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften dürfen nicht nur fokussiert sein auf Kitas oder Ganztagsbetreuung, sondern müssen für Erziehungshilfen, Jugend- und Schulsozialarbeit und alle anderen Bereich der Kinder- und Jugendhilfe mitgedacht werden. Zu überlegen wäre auch, die Zusammenarbeit zwischen den freien Jugendhilfeträgern und dem Kreisjugendamt in dieser Frage auszubauen.

Digitalisierung der Kinder- und Jugendhilfe

Arbeitsabläufe können im Rahmen der Digitalisierung vereinfacht werden. Aus diesem Grund soll die öffentliche Jugendhilfe schnellstmöglich digital besser ausgestattet werden. Auch Fachprogramme gilt es weiterzuentwickeln.

Ausbau der vorhandenen kommunalen Kooperationen und innovativen Ansätze im Rhein-Hunsrück-Kreis

Die geforderten Veränderungen im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz sind teilweise im Rhein-Hunsrück-Kreis bereits umgesetzt. Zu nennen sind hier u.a. die Jugendberufshilfe,

Schulsozialarbeit, Hilfen zur Erziehung an Schulen, Frühe Hilfen. Zukünftig bedarf es weiterer Kooperationen, um die regionale Verantwortung für die Kinder- und Jugendhilfe besser tragen zu können. Dafür soll der Austausch in der Arbeitsgemeinschaft Hilfen zur Erziehung intensiviert werden.

Finanzierung

70 Milliarden Euro werden bundesweit für die gesamte Kinder- und Jugendhilfe ausgegeben. Einen Großteil dieser Ausgaben stemmen die Kommunen, die Bundesausgaben belaufen sich hingegen nur auf 0,4 Milliarden. Um den Umbau einer gesetzlich geforderten Jugendhilfeinfrastruktur zu ermöglichen, sind massive Investitionen seitens des Bundes und der Länder notwendig. Bisher gibt es lediglich gesetzliche Vorschriften, die wir zeitnah umsetzen müssen. Große Reformen, wie die Inklusive Kinder- und Jugendhilfe (ab 01.01.2028) oder der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Grundschüler (ab 01.01.2026) durch die öffentliche Jugendhilfe, sind hier beispielhaft zu nennen. Neue Aufgaben können nur bewältigt werden, wenn den Kommunen angemessene Fördermittel durch den Bund und die Länder zur Verfügung gestellt werden.

Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis
Ludwigstr. 3 - 5
55469 Simmern
Email: vorname.nachname@rheinhunsrueck.de

Fachbereichsleitung 26 – Soziale Dienste des Jugendamtes

Ansprechperson:

Holger Wytzes

Fachbereich 26 – Sachgebiet 26.1 Jugendhilfeplanung

Ansprechpersonen:

Judith Brautlecht
Petra Gutenberger-Bieniek
Petra Kaspers
Dagmar Petri
Susanne Schubach

Fachbereichsleitung 24 – Verwaltung und Leistungen des Jugendamtes

Ansprechperson:

Markus Rüdesheim

Fachbereich 24 – Sachgebiet 24.3 Kita-Sozialarbeit

Ansprechperson:

Nicole Schneider